

# Risiko & Vorsorge

17. Jahrgang  
Ausgabe 3-2017

Große Unterschiede bei Besitzstandsgarantie  
und Neuwertentschädigung

## Hausratversicherung & Privathaftpflicht

### ▶ Produkt & Kritik

- Die neue Wohngebäudeversicherung der Domcura
- Grundfähigkeitsversicherung Plan D aus dem Hause Dortmunder

### ▶ Tierhalterhaftpflicht

Neue Trends in der  
Hundealterhaftpflichtversicherung

### ▶ Kurzchecks

- Wohngebäudeversicherung der Alte Leipziger
- Tierhalterhaftpflichtversicherung der Württembergische
- Hausratversicherungen von Debeka, degenia und docura



## Kritik ohne eigene Grundlage. Wo ist das Vergleichsportal des Verbraucherschutzes?



Liebe Leser, liebe Leserinnen,

„Verbraucherschützer“ werfen Versicherungsmaklern fehlende Unabhängigkeit und provisionsgetriebenen Verkauf vor, die Maklerschaft hingegen fordert, dass auch der Verbraucherschutz endlich Qualität in der Ausbildung nachweisen und für mangelhafte Beratung haften solle. Vergessen wird von Seiten der Verbraucherschützer, dass auch die eigene Beratung Geld kostet und die Höhe der Provision oder Courtage nichts über die Qualität eines konkreten Tarifs aussagt. Wieso Verbraucherschützer nicht denselben Regularien wie gebundene Vertreter und Maklerschaft unterliegen soll, bleibt unverständlich. Ebenso unverständlich bleibt es, wieso der Staat dem Verbraucherschutz durch staatliche Mittel dabei unterstützt, Stimmung gegen die Maklerschaft zu machen anstatt dass Gelder dazu verwendet werden, jedermann einen möglichst preisgünstigen Zugang zu den eigenen Ergebnissen zu verschaffen. Wie wäre es denn einmal mit einem neutralen Vergleichsportal, das von Verbraucherschützern für Verbraucher gepflegt wird? Dann könnten sich dieses mit anderen Tarifvergleichslösungen messen lassen. Wenn immer wieder bekannt wird, dass Verbraucherschützer auf dieselben Vergleichsrechner wie die Maklerschaft zurückgreift, stellt sich die berechnete Frage, welchen Mehrwert ihre Dienstleistung erbringen soll.

Wieso wird gerade die freie Maklerschaft als „Feindbild“ des Verbraucherschutzes gesehen? Sind es nicht gerade die gebundenen Vertreter, vor denen gewarnt werden müsste? Hier ist eine neutrale Beratung per Definition nicht möglich, per Gesetz müssen diese die Interessen Ihrer Produktgeber und nicht die ihrer Kunden bedienen, und nicht wenige Dokumentationen, die man

so zu Gesicht bekommt, sind das Papier nicht wert, auf dem sie stehen. Frei nach dem Motto: Kunde hat keine Privathaftpflicht, Kunde will eine Privathaftpflicht, der empfohlene Tarif ABC ist eine Privathaftpflicht. Was nicht versichert ist und der Wettbewerber zwei Straßen weiter versichert, wird nicht benannt. Natürlich gibt es viele gebundene Vermittler, die hervorragend beraten und Makler, die Ihrem Status nicht gerecht werden.

Logischer erscheint es, wenn Verbraucherschützer sich gegen Verbrauchertäuschung mancher Onlineportale empören. In der Tat wird eine individualisierte Bedarfsermittlung und Beratung oft kaum vorgenommen, von einer aussagekräftigen Dokumentierung einmal abgesehen. Hier stellt sich aber eher die Frage, weshalb der Gesetzgeber hier nicht von sich aus einschreitet. Sollen hier die Gesetze der Branche etwa keine Geltung haben?

Es erscheint so, als ob der Verbraucherschutz mit staatlichen Mitteln ein Beratungsmonopol für honorarbasierte Beratung gegenüber der Maklerschaft durchsetzen möchte, ohne dass wirklich transparent wird, wo der inhaltliche Mehrwert einer solchen Beratung gegen Honorar sein soll.

Risiko & Vorsorge will Sie dabei begleiten, Ihren Verstand kritisch zu gebrauchen, um Ihre Kunden neutral und bedarfsgerecht zu beraten.

Herzlichst

Ihr  


Stephan Witte  
 Herausgeber

Editorial .....	2
Impressum .....	3
<b>■ Neues aus der Versicherungswelt</b> .....	4
• Neue Unfallversicherung der DFV mit medizinischem Hintergrund .....	4
• Jagdhundeunfallversicherung der Deutschen Jagdfinanz aktualisiert .....	4
• Gothaer ignoriert Maklervollmachten .....	5
• Vermittler müssen künftig Telefonate mit Kunden aufzeichnen .....	6
• Das neue Geldwäschegesetz .....	7
• Neue Spielregeln für die Riesterreife ab 2018 .....	8
<b>■ Rechtsprechung und Arbeitskraft</b> .....	9
• Prüfung der Wirksamkeit einer individuellen Leistungsvereinbarung .....	9
• Unfallversichert in der Elternzeit .....	10
<b>■ Neues aus der Hundehalterhaftpflicht</b> .....	11
• Leistungserweiterungen in der Hundehalterhaftpflichtversicherung .....	11
• Leistungsübersicht der Bavaria Direkt führt in die Irre .....	13
<b>■ Interview</b>	
• Tierkrankenversicherung für eine optimale Absicherung .....	14
<b>■ Private Haftpflicht und Hausrat</b> .....	15
VHV erweitert Kfz-Versicherung .....	19
<b>■ Produkt &amp; Kritik</b>	
Die neue Wohngebäudeversicherung aus dem Hause Domcura .....	20
Eigenschadendeckung in der Jagdhaftpflichtversicherung .....	22
<b>■ Rezensionen</b>	
• Wolfgang Sauer: Die geförderte Altersvorsorge .....	23
• Stiefel / Maier: Kraftfahrtversicherung .....	24
Neue Risikoträger bei Konzept & Marketing .....	42
<b>■ Kurzchecks</b>	
• Hausratversicherung Docura VVaG .....	4
• Hausratversicherung degenia Versicherungsdienst AG .....	6
• Hunde- und Pferdehalterhaftpflicht der Württembergische .....	10
• Hundehalterhaftpflichtversicherung aus dem Hause Policenwerk .....	28
• Hausratversicherung der Debeka Allgemeine Versicherung AG .....	30
• Wohngebäudeversicherung Alte Leipziger Versicherung AG .....	56

## Ausführliche Spartenvorstellungen & Ratings sowie Rating-Systematiken



• 12 Jahre WFS-Leistungsratings .....	25
• Rating Biometriesparten .....	29
• Rating Privathaftpflichtversicherungen .....	31
• Rating Hundehalterhaftpflichtversicherungen .....	35
• Rating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen .....	39
• Rating Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger/Förster .....	43
• Rating Hausratversicherungen .....	48
• Rating Wohngebäudeversicherungen .....	52

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Stephan Witte  
Oelerser Straße 6  
31275 Sievershausen  
Tel.: 05175 954681  
info@witte-financial-services.de  
www.wfs-rating.de  
www.witte-financial-services.de  
Facebook: wfs-rating

V. i. S. d. P.: Stephan Witte  
Erscheinungsweise:  
online in den Monaten März, Mai,  
September und Dezember  
Anzeigen: Stephan Witte – 05175 954681  
Autoren dieser Ausgabe:  
Stephan Witte, Thorben S. Hagenau,  
Sebastian Krügereit, Dirk Schwane.  
Titelbild: fotolia.com

Die Inhalte dieser Online-Publikation werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der Anbieter übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte. Die Nutzung der abrufbaren Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des jeweiligen Autors und nicht immer die Meinung des Herausgebers wieder. Urheberrecht: Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum von Stephan Witte. Jede ungenehmigte Veröffentlichung wird verfolgt und in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die nicht genehmigte Nutzung von Ratingsiegeln oder redaktionellen Inhalten.



Die jeweils neue Ausgabe von „Risiko & Vorsorge“ erscheint online unter:

➤ [www.witte-financial-services.de](http://www.witte-financial-services.de)  
und  
➤ [www.wfs-rating.de](http://www.wfs-rating.de)

sowie bei Facebook unter

 WFS Rating - Witte Financial Services

Sie haben auch die Möglichkeit, sich **kostenfrei** im Email-Verteiler von „Risiko & Vorsorge“ aufnehmen zu lassen:

➤ [http://www.wfs-rating.de/  
email-verteiler.pdf](http://www.wfs-rating.de/email-verteiler.pdf)

## Neue Unfallversicherung der DFV mit medizinischem Hintergrund



Die aktuellen Versicherungsbedingungen der Deutschen Familienversicherung (DFV) vom 01.08.2018 wissen mit neuen Ideen und einer situativen Anpassung des Versicherungsschutzes per App zu überraschen. Beispielsweise wird eine Mitversicherung von Unfällen infolge von erhöhten Kraftanstrengungen und Eigenbewegungen ausdrücklich angesprochen. Ob jedoch Versicherungsschutz im konkreten Fall besteht, muss erst ein Blick in den Anhang entscheiden, in dem ICD-Codes festlegen, ob Versicherungsschutz besteht – oder nicht: „Als versicherte Gesundheitsschädigungen infolge äußerer Ursachen gelten ausschließlich die nachfolgenden genannten und durch den jeweiligen ICD-Code definierten Gesundheitsschädigungen.“ Beispielsweise beschreibt der ICD-Code S10-S19 „Verletzungen des Halses“. Diese sind dann versichert. Diese sind dann versichert. Vorteil kann sein, dass es auf die Auslegung, ob ein bedingungsgemäßer Unfall vorliegt, nicht mehr ankommt.

### Keine Leistung bei Mitwirkung definierter Krankheiten an den Unfallfolgen

Haben Krankheiten oder Gebrechen an den Unfallfolgen mitgewirkt, wird in voller Höhe geleistet, sofern die Mitwirkung nicht 100 Prozent beträgt. Kein Versicherungsschutz – nicht etwa eine Kürzung

von Leistung oder Prozentsatz des Invaliditätsgrades – gilt jedoch, „wenn am Unfall oder den Unfallfolgen Aids, Bluterkrankheit, Diabetes, Glasknochenkrankheit, Leukämie, multiple Sklerose, Osteoporose, Paget-Krankheit, Spina Bifida, Wirbelgleiten oder Schizophrenie mitgewirkt haben.“ Das kann als überraschend bezeichnet werden. Nicht dazu passen tut der Slogan auf der Website des Versicherers: „Sorgenfreier Unfallschutz – wir machen es möglich“. Auch die Eigenwerbung als „Deutschlands beste Unfallversicherung“ ist vor diesem Hintergrund zweifelhaft.

### Leistungsstarke Gliedertaxe – oft zu niedrige Absicherung


Positiv ist eine extrem verbesserte Gliedertaxe (z.B. 100% bei Verlust eines Armes, 90% bei Verlust einer Hand, 100% bei Verlust eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels oder 70% bei Verlust eines Fußes). Zu beachten ist allerdings, dass für die einzelnen Tarife feste Versicherungssummen definiert sind, so dass eine bedarfsgerechte Absicherung für den Einzelfall schwer möglich sein dürfte: 25.000 Euro ohne Progression (Basis), 50.000 Euro mit 225% Progression (Komfort), 75.000 Euro mit 350% Progression (Premium) bzw. 100.000 Euro mit 500% Progression (Exklusiv). Auch die Absicherung von Unfalltod, Unfallkrankenhaustagegeld, Genesungsgeld oder Sofortleistung ist von der gewählten Tarifvariante abhängig.

## Jagdhundeunfallversicherung der Deutschen Jagdfinanz aktualisiert



von Sebastian Krügereit

Zum Juli 2017 wurde der bestehende Tarif weiter verbessert. Ausdrücklich mitversichert sind nun die Pseudowut (Aujeszky-Krankheit) und Einwirkungen durch Biber, Adler, Wolf, Bär und Luchs. Hier berührt die Deutsche Jagdfinanz ein sehr emotionales Risiko, das viele Jäger betrifft, die mit ihren Hunden auf die Jagd gehen. Die bisherige Wartezeit von zwei Wochen wurde gestrichen. Neu hinzugekommen ist auch eine Innovationsklausel für die ergänzende Jagdhundeunfallversicherung, die bislang nur für die Jagdhaftpflichtversicherung bestand. Risikoträger ist weiterhin die GVO Versicherung. Um eine Verwechslungsgefahr mit dem Direktgeschäft des Versicherers zu vermeiden, hat die Deutsche Jagdfinanz zum 01.07.2017 abschließend sowohl für die Jagdhaftpflicht als auch für die Jagdhundeunfallversicherung die Tarifbezeichnung geändert: Exklusivtarif Profi Jagdhaftpflichtversicherung anstatt bisher Profi-Jagd-Haftpflichtversicherung.

 <p><b>Kurzcheck</b> Hausratversicherung DOCURA VVaG</p> <p>Die Docura bietet überdurchschnittlich preiswerten Hausratversicherungsschutz in den Varianten smart, protect und twin an. Dabei kann der Tarif twin maximal bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres abgeschlossen werden und wartet mit extrem eingeschränkten Leistungen auf (z.B. generell fehlende Elementarschadendeckung).</p>	<p><b>Ausgewählte Leistungsvorteile im Tarif protect</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• GDV-Garantie</li> <li>• Innovationsklausel</li> <li>• Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles</li> <li>• Sehr niedriger Selbstbehalt bei Einschuss erweiterter Naturgefahren (1% der VS SB, min. 500 Euro, max. 1.500 Euro)</li> <li>• Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß nicht auf Anlagen auf Grundstück oder unmittelbarer Nähe begrenzt</li> <li>• Weitgehender Verzicht auf Kürzung der Leistung auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften (u.a. Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Schadenminderungspflicht, unverzügliche Meldung nach Schadeneintritt beim Versicherer). Im Zweifel könnte dies jedoch zukünftig zu stark steigenden Prämien im Bestand führen</li> <li>• Diebstahl von elektronischen Geräten aus Kfz bis 1.000 Euro</li> </ul>
	<p><b>Fehlende oder eingeschränkte Leistungen des Tarifs protect in der Auswahl</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Garantie hinsichtlich der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse</li> <li>• Mitversicherung Überschallknall nicht bedingungsseitig, sondern nur über Leistungsübersicht geregelt</li> <li>• Ausschluss von Sengschäden durch Zigaretten- und Zigarrenglut</li> <li>• Teilweise sehr niedrige Wertsachengrenzen (2% Bargeld, max. 3.000 Euro; 10% Urkunden, max. 10.000 Euro)</li> <li>• Kostenübernahme für einen vom VN beauftragten Sachverständigen schon ab 10.000 Euro Schadenhöhe, aber nur bis 3% der VS</li> <li>• Keine Klarstellung, dass bei unklarer Zuständigkeit des Versicherers im Schadenfall die Docura den Versicherungsschutz übernimmt</li> </ul>



# Gothaer ignoriert Maklervollmachten, wendet sich direkt an Versicherungskunden und schlüsselt Kunden ohne Rücksprache in den eigenen Bestand um

Von Stephan Witte

Am 01.06.2017 erhielt ein Makler Kenntnis von einem Anschreiben der Gothaer vom 17.05.2017 an einen Kunden. Der Vertrag bestand schon seit Jahren im Bestand der ConceptIF AG. Hierin erweckt die Gothaer den Eindruck, dass diese vorsätzlich Kunden aus bestehenden Maklerverbindungen zum Vorteil seiner Ausschließlichkeit abwirbt und dabei alle Marktusancen außer Acht lässt.

Wörtlich heißt es in dem Anschreiben des Versicherers unter anderem wie folgt:

„Sehr geehrter Herr [...], bezugnehmend auf das oben genannte Telefonat [vom 19.05.2017] möchten wir Ihnen hiermit gerne noch einmal schriftlich bestätigen, dass Sie uns gegenüber mündlich Ihr Einverständnis erklärt haben, künftig von uns werbliche Informationen zu interessanten und innovativen Produktlösungen der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbranche per Telefon und /oder E-Mail zu erhalten. Über die von Ihnen angegebenen Kontaktdaten werden Sie also zukünftig von Zeit zu Zeit aktiv **durch die Sie betreuende Gothaer Agentur sowie die Gesellschaften des Gothaer Konzerns** (derzeit: Gothaer Versicherungsbank VVaG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Lebensversicherung AG, Gothaer Krankenversicherung AG) kontaktiert und dabei über neue, konkret für Sie interessante, Produkte informiert werden. Natürlich vereinbaren wir mit Ihnen auch gerne einen ganz persönlichen Beratungstermin.“

Der Fettdruck stellt dabei eine Hervorhebung durch den Versicherer dar. Es stellt sich die Frage, inwiefern es sinnvoll

sein kann, weiterhin mit einem solchen Risikoträger Versicherungsgeschäft zu betreiben, wenn Sie nicht zukünftig alle Ihre Bestände verlieren wollen.

## Wissentliche Verstöße der Gothaer auch gegen geltendes Recht?

Folgende Punkte sind im Detail besonders zu kritisieren:

- 1) Keine zeitnahe Zustellung des Schriftwechsels und insofern keine Möglichkeit, zeitnahe zu reagieren.
- 2) Der Kunde hatte sich im konkreten Fall nur an die Gothaer gewandt, da es aufgrund einer jüngeren Beitragsanpassung zu einer Rücklastschrift gekommen war. Er habe nach eigener Aussage nicht von sich aus darum gebeten, zukünftig Werbung aus dem Hause Gothaer zu erhalten. Dass ein Mitarbeiter aus dem Hause Gothaer hier von sich aus Maklerkunden diesbezüglich anspricht, stellt vor dem Hintergrund der gesetzlichen Beratungspflichten eines Maklers bereits einen schweren Eingriff in die bestehende Kundenbeziehung dar. Da der Vertrag über ConceptIF an die Gothaer vermittelt wurde und somit ConceptIF der direkte Vertragspartner von mir ist, verstößt der Versicherer gegen § 10 der Courtagevereinbarung „Kundenschutz“.
- 3) Sieht man davon ab, dass der Kunde mit Schreiben vom 01.06.2017 klargestellt hat, dass er keine Kündigung des Maklerauftrages beabsichtigt habe oder beabsichtigt, kann ein bestehender Versicherungsvertrag nicht einfach fristlos in den Direktbestand einer ihn „betreuenden Gothaer Agentur“ übertragen werden. Bis heute liegt keine Kündigung des Maklervertrages vor – weder aus dem Hause Gothaer / ConceptIF zuge-

stellt noch von Seiten des Kunden. Marktüblich ist es ferner, dass der bisherige Makler zunächst angeschrieben wird und ihm die Möglichkeit der Rückwerbung seines Kunden angeboten wird; das ist hier nicht geschehen und disqualifiziert die Gothaer als Vertragspartner von ConceptIF und den darüber angebotenen Maklern.

- 4) Aus dem Schriftwechsel der Gothaer und aus dem Schriftwechsel mit dem Kunden geht eindeutig hervor, dass der Kunde zu keinem Zeitpunkt aktiv eine Beendigung der Maklerverbindung gewünscht habe, sondern lediglich, dass er ein Einverständnis in werbliche Informationen aus dem Hause Gothaer gegeben habe. Da der Kunde als Rechtsanwalt im Bereich des Versicherungsrechts tätig ist, wäre auch ihm dieser Widerspruch bei Lektüre des Nachtrages zum Versicherungsscheins aufgefallen.
- 5) Dem Kunden einen persönlichen Beratungstermin trotz weiterhin bestehenden Maklerauftrages anzubieten, spricht dafür, dass die Gothaer nicht bereit ist, den Rechtsstatus der an Sie Geschäft vermittelnden Makler zu schützen

## Fristsetzungen werden ignoriert

Mit Mail vom 01.06.2017 wurde ConceptIF darüber informiert und dem Versicherer eine Frist bis zum 07.06.2017 gesetzt, sich für sein Fehlverhalten schriftlich beim Kunden zu entschuldigen. Stattdessen ließ der Versicherer über den Maklerpool mitteilen, dass man ein entsprechendes Anschreiben bereits aufgesetzt habe und dieses den betreuenden Makler in Kopie erreichen würde. Bis heute ist dies nicht geschehen.

**Gothaer sammele Kundenanschriften zur Weiterleitung, bis wieder „eine Kiste voll ist“**

Leider wird auch eine Betreuung von Bestandskunden der Gothaer über ConceptIF nicht unerheblich erschwert, da Beitragsrechnungen und sonstiger Schriftwechsel mitunter erst mit einer Verspätung von mehreren Monaten oder Wochen den Makler erreichen. Beispielhaft seien Schriftsätze vom 24.07.2017

benannt, die erst am 08.09.2017 online zum Download verfügbar waren.

In dem Schriftsatz vom 01.06.2017 wurde ConceptIF dazu aufgefordert, Schriftwechsel aus dem Hause Gothaer zukünftig ohne zumutbaren zeitlichen Verzug zur Verfügung zu stellen. Es wurde auch klargestellt, dass laut Aussage aus dem Hause ConceptIF die Gothaer Schriftwechsel erst so lange ansammeln bis wieder „eine Kiste voll ist“. Erst dann

leite das Unternehmen diesen dann an die betreuenden Makler weiter. Eine Lesebestätigung aus dem Hause ConceptIF vom 01.06.2017 hierzu liegt vor. Im Zweifel wird Maklern somit Schriftwechsel erst dann zur Verfügung gestellt, wenn jegliches Widerspruchsrecht schon lange erloschen ist.

Unklar ist, ob es sich hier um einen Einzelfall oder um einen systematischen Eingriff in Maklerbestände handelt.

## Vermittler müssen künftig Telefonate mit Kunden aufzeichnen


Von Rechtsanwalt Dirk Schwane

Die Umsetzung der EU-Vermittlerrichtlinie (IDD) in deutsches Recht wirkt sich auch auf unabhängige Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO aus. Künftig müssen auch unabhängige Finanzanlagenvermittler Telefonate mit Kunden aufzeichnen – sprich mitschneiden- Artikel 16 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.14 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID 2) enthält Vorgaben über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation. Diese wurden mit dem Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz im WpHG umgesetzt: Ein

neuer § 83 WpHG wurde eingeführt. Soweit diese Vorgaben auch für unabhängige Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO – Vermittlung von Investmentfonds, geschlossenen Fonds sowie sonstigen Vermögensanlagen – umzusetzen sind, wird dies über die Finanzanlagenvermittlungsverordnung erfolgen. Zu dem Zweck wird nun mit der Umsetzung der EU-Vermittlerrichtlinie in einem ersten Schritt die Ermächtigungsgrundlage für die Finanzanlagenvermittlungsverordnung ergänzt. Dem § 34g Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GewO wurden die Wörter „die Pflicht des Gewerbetreibenden, telefonische Beratungsgespräche und die elektronische Kommunikation mit Kunden in



deren Kenntnis aufzuzeichnen und zu speichern,“ angefügt. Damit ist der Weg frei für eine entsprechende Einarbeitung in die Finanzanlagenvermittlungsverordnung. Mit der ist in der zweiten Jahreshälfte 2017 zu rechnen.

 <p><b>Kurzcheck</b> Hausratversicherung degenia Versicherungsdienst AG</p> <p>Per August 2017 ist die degenia mit dem Risikoträger Alte Leipziger und einem neuen Hausrattarif in den Ausprägungen classic, premium und optimum am Start. Die Varianten premium und optimum scheitern nur knapp an einer Bewertung mit „Bronze“ oder „Silber“. Bei premium sind Wertsachen nur mit 30% der Versicherungssumme versichert, eine erhöhte Versicherungssumme kann zwar im Angebotsrechner als Wunsch benannt werden, bleibt jedoch in der Berechnung unberücksichtigt. Laut Versicherer könne eine „Erhöhung der Wertsachen [...]“ nur im Antrag gewünscht werden und die Berechnung erfolgt dann manuell. Auf unseren Vergleichsrechnern ist dies nicht automatisiert möglich.“ Beide Tarife verwiesen beim Verzicht auf Kürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf einen in den Bedingungen nicht enthaltenen § 16 Nr. 1 b) VHB. Dieser findet sich jedoch nur in Teil B der Musterbedingungen des GDV. Korrekt wäre ein Verweis auf § 26 Nr. 26.3 a) VHB 2017 der degenia. Aufgrund des Hinweises von „Risiko &amp; Vorsorge“ wurde dieser Fehler am 18.09.2017 korrigiert. Daher ist nunmehr eine Wertung des Tarifs premium bei Beantragung über ein Antragsformular und des Tarifs optimum auch über den Angebotsrechner mit „Silber“ möglich.</p>	<b>Ausgewählte Leistungsvorteile im Tarif Optimum in der Auswahl</b>
	• Best-Leistungs-Garantie (Sonderkündigungsrecht von 3 Monaten)
	• Vorversicherungsgarantie
	• Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten bis in Höhe von 10% der Versicherungssumme, max. 5.000 Euro
	• Überdurchschnittliche Mitversicherung von Explosionen durch Blindgänger
	• Mitversicherung von Transportmittelunfällen bis zur Versicherungssumme
	• Diebstahl aus verschlossenen Kraft- und Wassersportfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen bis 3.000 Euro ohne Ausschlüsse für z.B. Handys, Kameras oder Wertsachen
	• Mitversicherung von Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß ohne örtliche Einschränkungen
	• Datenrettungskosten bis zur Versicherungssumme
	<b>Fehlende oder eingeschränkte Leistungen im Tarif Optimum in der Auswahl</b>
• Verzicht auf grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles mit Verweis auf falsche Stelle der Bedingungen (gilt nur bei Vertragsabschluss vor dem 18.09.2017; seitdem korrigiert)	
• Keine Mitversicherung von Schmorschäden, Sengschäden nur bis 30.000 Euro	
• Diebstahl von Kinderwagen nur aus Treppenhaus oder vom eingefriedeten Grundstück	

# Das neue Geldwäschegesetz – verschärfte Regelungen ohne Übergangsfrist

Seit dem 26.06.2017 gilt ein neues Geldwäschegesetz. Die aufgezählten Punkte im Bußgeldkatalog wurden von 17 auf nunmehr 64 Punkte vervierfacht. Bei Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen sind Bußgelder bis in Höhe von 5 Millionen Euro möglich. Entscheidend ist auch, dass verhängte Bußgelder und Strafen öffentlich bekannt gemacht werden.



von Stephan Witte

Im Geldwäschegesetz wird erstmals Geldwäsche konkret als Tatbestand nach § 261 StGB definiert. Nach Satz 1 ist bestimmt, dass auch derjenige, der „die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, [...] mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft“ wird. Anders als in anderen Ländern der EU gilt in Deutschland eine abschließende Liste für Geldwäschetatbestände, während üblicherweise alle Arten von Delikten als Vortaten von Geldwäsche angesehen werden können (all serious crimes).

## Verdacht auf Erwirkung von Vermögensvorteilen kann Geldwäscheverdacht begründen

Meldepflichtig sind Vermittler nunmehr auch, wenn ein Verdacht besteht, dass ein Kunde sich einen Vermögensvorteil verschafft hat aus z.B. Vergehen gegen das Aufenthaltsgesetz, Markenrechte, Urheberrechte oder Patentgesetze. Unter anderem wären der Verdacht auf Sozialversicherungsbetrug (z. B. Schwarzarbeit) oder auf gewerbsmäßiges Filesharing etc. zwingend vom Vermittler meldepflichtig. Bedeutsam ist, dass dies zur Folge hat, dass es nicht darauf ankommt, dass unmittelbar Geld durch z.B. Verkauf von Raubkopien als Geldwäsche meldepflichtig ist, sondern bereits der Umstand, dass durch die Vermeidung einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit ein Vermögensvorteil entsteht.

Anders als bisher muss bei der Vermittlung von Berufsunfähigkeits- oder Dread-Disease-Versicherungen kein Geldwäschefragebogen mehr aufgenommen werden, da diese nach Europarecht als Krankenversicherungsprodukte gezählt werden.

Jeder Vermittler von z.B. Lebensversicherungen oder Bausparverträgen ist dazu verpflichtet, geschäftsbezogene Risiken unter Berücksichtigung der gesetzlich definierten Risikofaktoren und interner Sicherheitsrichtlinien zu ermitteln. Die Risikoprüfungsgrundsätze muss jeder Vermittler ermitteln, bewerten und dokumentieren. In regelmäßigen Abständen sind diese auf den Prüfstand zu stellen und ggf. zu aktualisieren.

Gefahr erhöhende Faktoren können z. B. sein:

- Zahlung über verschiedene Bankkonten
- Geschäftsbeziehung über Fernabsatz
- Kunde mit Wohnsitz im Ausland
- Hinweis auf geplante Auslandsaufenthalte
- verschachtelte Firmenstrukturen
- politisch exponierte Personen

## Strenge Aufbewahrungsfristen

Sowohl die eigenen Risikoprüfungsansätze als auch die Geldwäschefragebögen sind gemäß § 8 GwG bis 5 Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung aufzubewahren und danach umgehend zu vernichten. Läuft eine Lebensversicherung also beispielhaft 2018 aus, so müssen alle Unterlagen hierzu bis mindestens 2023 aufbewahrt werden.

Die Datenspeicherung ist nur zulässig, wenn diese Geldwäsche oder Terrorismus verhindern soll, ansonsten kann ein Verstoß gegen § 58 DSGVO (Datenschutzgesetz) vorliegen.

Zu beachten ist, dass die Aufsicht das Recht hat, unangekündigt beim Vermittlerbetrieb zu klingeln und sich die Unterlagen vorlegen zu lassen. Eine Pflicht zur Selbstbelastung besteht hingegen nicht.

## Individuelle Risikobewertung in jedem Einzelfall

Jeder Vertragsabschluss ist nach den definierten Grundsätzen zu bewerten und zu dokumentieren. Neu ist auch eine Pflicht zur Aufbewahrung einer Kopie des Personalausweises nach § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG mit Anwendungsvorrang von § 20 PAuswG. Nur im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz darf dieser auch digital gespeichert werden.

Grundsätzlich ist nach dem wirtschaftlich Berechtigten zu fragen, dies gilt auch für Firmen. Identifiziert werden muss auch der Bezugsberechtigte. Wird eine entsprechende Auskunft verweigert, ist unverzüglich eine Verdachtsmeldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchung (info.fiu@zoll.de) abzugeben. Derzeit ist für die Verdachtsmeldung ein spezielles Formular zu verwenden, ab 2018 zwingend ein Programm mit Registrierung bei der FIU (Financial Intelligence Unit) erforderlich.

Handelt es sich etwa um eine GmbH ist die wirtschaftlich berechtigte Person zu

hinterfragen, also jede natürliche Person mit einem Anteil von mehr als 25 Prozent, einem Stimmrecht von mehr als 25 Prozent oder einer vergleichbaren Kontrolle. Eine Kopie des Handelsregisterauszuges ist hier nicht automatisch ausreichend. Auch eine Einsicht ins Transparenzregister sollte erfolgen.

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ist es empfehlenswert, sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber zu verifizieren. Dies gilt auch dann, wenn ein Gruppenvertrag für eine gesamte Belegschaft abgeschlossen wurde.

Die Identifizierung nach Geldwäschegesetz kann erfolgen

- persönlich (nur möglich mit aktuellem Ausweisdokument)
- per Post-Identifikationsverfahren (Kopie des aktuellen Ausweises ist anzufordern) oder
- per Videoidentifizierung nach den Vorgaben der BaFin

### Verdachtsmeldungen entweder abgeben oder deren Fehlen begründen

Die Geschäftsbeziehung ist in jedem Fall kontinuierlich zu überwachen und z.B. Angaben zum aktuellen Wohnsitz und Kontaktdaten zu aktualisieren. Sollte dies

aufgrund der vertraglichen Konstellation nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein, ist unter anderem der jeweilige Versicherer bzw. die jeweilige Bausparkasse aktiv daran zu erinnern. Das kann z.B. einen Pool betreffen, der nicht automatisch alle Informationen zu Adressänderungen an seine Vermittler weitergibt.

Erfolgt keine Verdachtsmeldung, ist dies schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.

Ist eine Erfüllung der Sorgfaltspflichten nicht möglich, ist die Geschäftsbeziehung sofort zu beenden und alle bestehenden und angebahnten Verträge zu kündigen.

Um bei Ihren Kunden nicht als Schnüffler wahrgenommen zu werden, der zu Stasi-Methoden greift, kann es hilfreich sein, bei Beginn der Geschäftsbeziehung, ggf. auch im Maklervertrag, klar zu kommunizieren, welche gesetzlichen Pflichten Sie haben und dass Sie etwaige Verdachtsmeldungen nicht willkürlich abgeben. Ob alle Kunden dafür Verständnis haben werden, dass ein zu großes Vertrauen zum Makler als Interessenvertreter des Kunden schädlich sein kann, ist fraglich.

Ausführlichere Informationen zum Geldwäschegesetz und zu Ihren Pflichten in

### Info Transparenzregister

Jede Firma muss bis zum 01.10.2017 Daten an das Transparenzregister melden, um z.B. stille Beteiligungen offen zu legen. Insbesondere gilt dies für Personen- und Kapitalgesellschaften und immer dann, wenn aus dem Handelsregister nicht alle wesentlichen Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten hervorgehen, z.B. zu Speerminoritäten oder mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen.

der bisherigen Fassung finden Sie in „Risiko & Vorsorge 04/2014“ auf den Seiten 32 bis 37.

Wenn Sie für sich und Ihr Haus eine individuelle Schulung zum Geldwäschegesetz wünschen, können Sie sich beispielsweise unter 05231-8793151 oder [andreas.sutter@der-geldwaeschebeauftragte.de](mailto:andreas.sutter@der-geldwaeschebeauftragte.de) an die Vereinigung zum Schutz für Anlage- und Versicherungsvermittler e.V. (VSAV) wenden. Die Beratung kostet 150 Euro plus Spesen je Zeitstunde, wobei Mitglieder des VSAV einen Nachlass von 20 Prozent erhalten. Eine Beratung für ein Vermittlerunternehmen mit zwei bis drei Personen dauert etwa ein bis zwei Stunden.

## Neue Spielregeln für die Riesterrente ab 2018

von Sebastian Krügereit

Zum 01.01.2018 erhöht sich die Grundzulage von bisher 154 Euro auf neu 175 Euro. Die Kinderzulagen bleiben unverändert bei 185 bzw. 300 Euro. Da in jedem Einzelfall vom Finanzamt geprüft wird, ob die Auszahlung von Zulagen oder eine Steuerersparnis im Rahmen der Steuererklärung vorteilhafter ist, wird die erhöhte Zulage für viele Riestersparer in der Praxis keinen nennenswerten Vorteil bringen.

### Bis zu 202 Euro monatliche Riesterrente ohne Abrechnung auf die Grundsicherung

Eine wichtige Änderung betrifft die Grundsicherung. Bei Riesterrenten bis

in Höhe von 100 Euro monatlich wird vollständig auf eine Anrechnung verzichtet, darüber hinaus zu 30 Prozent. Insgesamt kann so eine Rentenhöhe von 202 Euro ohne Anrechnung zusammenkommen. Der Anrechnungsverzicht gilt außerdem auch für andere Zusatzrenten, z.B. für Renten wegen Erwerbsminderung oder Grundsicherung im Alter.

Zur Vermeidung einer zu hohen Steuerprogression haben Riestersparer zum Ablauf nun die Möglichkeit, sich abgefundene Kleinstrenten gemäß Fünftelregelung auszahlen zu lassen oder ihre Kleinstbeitragsrente anstatt zu Beginn der Auszahlungsphase zum 01.01. des darauffolgenden Jahres auszahlen zu lassen. All dies kann zu einer ermäßigten Besteuerung führen.

### Vorteile und Erleichterungen auch in der bAV und für Beamte

Wer über eine betriebliche Altersversorgung riestert, unterliegt zukünftig nicht mehr der Beitragspflicht in der GKV. Dadurch wird die bisherige Doppelbesteuerung in Anspar- und Auszahlungsphase vermieden. Für all jene, bei denen die Bewilligung von Zulagen von einer entsprechenden Einwilligung gegenüber einer Datenweitergabe ihrer Besoldungsstelle an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abhängt (z.B. Beamte, Richter und Berufssoldaten) gelten ab 2019 neue Regelungen, die im Einzelfall eine rückwirkende Einwilligung zur Behebung von Fehlern ermöglichen sollen.



# So prüfen Sie die Wirksamkeit einer individuellen Leistungsvereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer



von Rechtsanwalt Dirk Schwane

Der Bundesgerichtshof (BGH) stellt einmal mehr klar, dass der BUZ-Versicherer zwar eine individuelle Leistungsvereinbarung mit dem Versicherungsnehmer schließen kann. Allerdings sind die Voraussetzungen dafür recht eng. Hält der Versicherer sie nicht ein, handelt er objektiv treuwidrig. Er kann sich dann auf die Vereinbarung – und damit auf eine mögliche Befristung seiner Leistung – nicht berufen.

## Sachverhalt

Die Parteien streiten darüber, ob der Versicherer eine Berufsunfähigkeitsrente nach Ablauf der Dauer einer vereinbarten Leistung fortzahlen muss. Die Versicherungsnehmerin wurde ab dem 07.01.2011 wegen einer depressiven Erkrankung arbeitsunfähig geschrieben. Ein für die Bundesagentur für Arbeit erstelltes Gutachten bezifferte den zeitlichen Umfang ihrer Leistungsfähigkeit auf unter drei Stunden täglich. Die verminderte Leistungsfähigkeit wurde für einen Zeitraum von voraussichtlich länger als sechs Monaten prognostiziert.

Das Versicherungsunternehmen bot „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, Leistungen aus der Berufsunfähigkeitszusatz-versicherung (Rente und Beitragsbefreiung) in Höhe von 100 Prozent für die Dauer vom 1.2.11 bis 31.12.11 zu erbringen“. In der Vereinbarung heißt es weiterhin: „Zum Ablauf der vereinbarten Leistungszeit zum 1.1.12 erfolgt eine Prüfung der Leistungsvoraussetzungen nach den Grundsätzen der Erstprüfung. Die bedingungsgemäßen Regelungen zum Nachprüfungsverfahren gelten hierfür nicht.“ Im Jahr 2012 stellte das Versicherungsunternehmen seine Leistungen ein. Nach einem von ihm eingeholten aktuellen Gutachten

lägen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor. Die Klage der Versicherungsnehmerin hatte vor dem Landgericht (LG) keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht (OLG) hat den Versicherer zur Zahlung der Renten für Januar bis Oktober 2012 und zur Beitragsrückerstattung für den genannten Zeitraum nebst Zinsen verurteilt.

## Entscheidungsgründe

Der BGH weist in seinem Hinweisbeschluss darauf hin, dass er die Revision des Versicherers durch Beschluss nach § 552a ZPO zurückzuweisen beabsichtigt (15.2.17, IV ZR 280/15, Abruf-Nr. 193285). Der Versicherer hat daraufhin seine Revision zurückgenommen.

Der BGH bestätigt und bekräftigt die folgenden Grundregeln:

1. Grundsätzlich darf der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer einer Berufsunfähigkeitsversicherung eine Vereinbarung über den Umfang der Leistungspflicht treffen.
2. Der Versicherer darf aber wegen der speziellen Ausgestaltung der Berufsunfähigkeitsversicherung nach Treu und Glauben seine überlegene Sach- und Rechtskenntnis nicht zum Nachteil des VN ausnutzen.
3. Die Berufsunfähigkeitsrente hat für den Versicherungsnehmer häufig existenzielle Bedeutung. Die dem Versicherer geläufigen Regelungen über die Erklärung eines Leistungsanerkenntnisses, dessen Reichweite und das Nachprüfungsverfahren sind für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer nur schwer und mitunter überhaupt nicht durchschaubar. Deshalb setzt eine beiderseits interessengerechte Vereinbarung über die Leistungspflicht ein lautes und vertrauensvolles Zusammen-

wirken der Vertragspartner voraus, das auf Ergebnisse abzielt, die den Tatsachen und der Rechtslage entsprechen. Nur so ist der Versicherungsnehmer in der Lage, verantwortlich darüber zu entscheiden, ob er sich auf eine Beschränkung der nach den Versicherungsbedingungen berechtigten oder von ihm für berechtigt gehaltenen Ansprüche einlassen will.

4. Wann einem Versicherer eine treuwidrige Ausnutzung seiner überlegenen Verhandlungsposition vorgeworfen werden kann, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

5. Ein starkes Indiz für einen Verstoß gegen Treu und Glauben liegt nach Ansicht des BGH regelmäßig vor, wenn die Vereinbarung die nach dem Vertrag bestehende Rechtslage zum Nachteil des Versicherungsnehmers ändert und dessen Rechtsposition so ins Gewicht fallend verschlechtert. Der Versicherer handelt objektiv treuwidrig, wenn er bei naheliegender Berufsunfähigkeit die ernsthafte Prüfung seiner Leistungspflicht durch das Angebot einer befristeten Kulanzleistung hinausschiebt und so das nach Sachlage gebotene Anerkenntnis unterläuft.

Vereinbarungen, die derartige oder gleichgewichtige, von der objektiven Rechtslage abweichende Nachteile für den Versicherungsnehmer zur Folge haben, sind danach nur in engen Grenzen möglich. Sie setzen eine – aus verständiger Sicht – noch unklare Sach- und Rechtslage voraus. Zudem muss der Versicherer vor dem Abschluss klare, unmissverständliche und konkrete Hinweise geben, wie sich die vertragliche Rechtsposition des Versicherungsnehmers darstellt, und in welcher Weise diese durch den Abschluss der Vereinbarung verändert oder eingeschränkt wird.

Im vorliegenden Fall hielt der BGH das Verhalten des Versicherers für treuwidrig. Der Nachweis des Versicherungsfalls lag auf der Grundlage des für die Bundesagentur für Arbeit erstellten Gutachtens nahe, zumal die Versicherungsnehmerin bereits seit Anfang des Jahres 2011 arbeitsunfähig krankgeschrieben war. Der Versicherer hat der Versicherungsnehmerin weder die nach den Bedingungen zu erfüllenden Voraussetzungen für den Eintritt des Versicherungsfalls im Einzelnen erläutert noch die mögliche Einschränkung der vertraglichen Rechtsposition durch den Abschluss der Vereinbarung – z. B. die Verschiebung des Zeitpunkts der Erstprüfung mit ihren beweisrechtlichen Konsequenzen sowie den damit möglicherweise eintretenden Verlust des dreimonatigen Nachleistungsanspruchs – dargestellt.

**Fazit:**

Der BGH macht einmal mehr deutlich, dass individuelle Vereinbarungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer zwar möglich sind, aber strengen Voraussetzungen unterliegen. Prüfen Sie in entsprechenden Fällen daher immer genau, ob dem Versicherer ein objektiv treuwidriges Verhalten vorgeworfen werden kann. Die Eckwerte hierfür hat der BGH deutlich herausgearbeitet

## Unfallversichert in der Elternzeit

von Rechtsanwalt Dirk Schwane

Die Elternzeit nach der Geburt eines Kindes gilt rechtlich als unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Beschäftigte, die in dieser Zeit trotzdem ausnahmsweise für ihren Arbeitgeber tätig werden, stehen dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hin. Der Schutz der Unfallversicherung greift allerdings nicht bei jedem Besuch in der Firma. Versichert sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternzeit grundsätzlich dann, wenn sie etwas tun, das „mit dem Beschäftigungsverhältnis in einem inneren Zusammenhang steht“, sagt Anne Treppner von der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RC): „Private Besuche im Büro, um Kolleginnen und Kollegen den Nachwuchs vorzustellen, sind deshalb nicht unfallversichert.“

Diese Tätigkeiten sind versichert:


- Arbeiten im Auftrag bzw. auf Bitte des Arbeitgebers,
- Teilnahme an einer Schulung oder einem Lehrgang,
- Teilnahme an einer betrieblichen Ge-



meinschaftsveranstaltung wie Betriebsausflug oder Weihnachtsfeier, alle Wege, die mit diesen Anlässen verbunden sind.

Nicht versichert in der Elternzeit ist hingegen die Teilnahme am Betriebssport. Der soll einen Ausgleich für die Belastungen durch die Arbeit schaffen und die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten unterstützen. Dieser Beweggrund entfällt jedoch für Beschäftigte in Elternzeit. Wenn sie Sport treiben, steht das private Interesse im Vordergrund.

Wie lassen sich private und dienstliche Belange voneinander abgrenzen? Hilfreich ist es auf jeden Fall, den beabsichtigten Einsatz für den Arbeitgeber im Vorfeld zu dokumentieren, zum Beispiel durch eine E-Mail.

 <p><b>Kurzcheck</b> Hunde- und Pferdehalterhaftpflicht der Württembergische</p> <p>Zum 01.06.2017 hat die Württembergische die Versicherungsbedingungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung aktualisiert. Zur Verfügung stehen die Versicherungssummen 5, 20 und 50 Mio. Euro. Je geschädigter Person wird eine maximale Entschädigung von 15 Mio. Euro erbracht. Die Leistungen sind dabei dreifach maximiert.</p>	<b>Ausgewählte Leistungsvorteile Hundehalter-Haftpflichtversicherung in der Auswahl</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungsschutz für mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörigen in der Eigenschaft als Hüter, Mithalter und/oder Miteigentümer</li> <li>• Beschädigung und/oder Vernichtung von mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Ferienwohnungen und -häusern, Hotels, Pensionen, Gästehäusern, Schiffskabinen, Schlafwagenabteilen, Kur- und Seniorenheimen, Reha-Kliniken sowie nicht motorisierten Mobilheimen auf Campingplätzen bei vorübergehendem Aufenthalt</li> <li>• Ausdrückliche Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Verwendung bzw. Überlassung von Hunden als Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund, wenn diese Tätigkeit weder gewerblich noch betrieblich ausgeübt wird</li> <li>• Rettungs- und Bergungskosten bis 5.000 Euro</li> <li>• 2.500 Euro für Tierarztkosten, wenn der Hund des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Hundehalter durch einen fremden Hund verletzt wird, der Halter des fremden Hundes nicht in Anspruch genommen, weil er nur mit nicht zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist</li> </ul>
	<b>Ausgewählte Leistungsvorteile Pferdehalter-Haftpflichtversicherung in der Auswahl</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungsschutz für mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörigen in der Eigenschaft als Hüter, Reiter, Mithalter und/oder Miteigentümer</li> <li>• Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Immobilien oder deren Teile (Wohnungen, Räume in Gebäuden, Stall- und Pferdebox(en), Koppelzäune). Bis 500.000 Euro</li> <li>• Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Pferdetransportanhängern bis 5.000 Euro mit 250 Euro Selbstbehalt</li> <li>• Ausdrücklich Mitversicherung der nicht gewerbsmäßigen Nutzung des Pferdes zu therapeutischen Zwecken</li> </ul>
	<b>Fehlende oder eingeschränkte Leistungen beider Tarife in der Auswahl</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Garantie hinsichtlich der Musterbedingungen des GDV oder der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse</li> <li>• Keine Innovationsklausel</li> <li>• Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz nur bis 3 Mio. Euro</li> <li>• Keine Forderungsausfalldeckung</li> </ul>

**Im Text benannte Anbieter:** ConceptIF – GVO Versicherung – Die Haftpflichtkasse – InterRisk – Janitos – Konzept & Marketing – LVM – NV-Versicherungen – Policenwerk – prokundo – smart und easy – Uelzener – VHV – Württembergische

## Leistungserweiterungen in der Hundehalterhaftpflichtversicherung

Schon seit einiger Zeit sehen immer mehr Versicherer in ihren Bedingungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung eine bedingungsseitige Garantie hinsichtlich der empfohlenen Musterbedingungen des GDV oder Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse vor. Auch Innovationsklauseln unterschiedlicher Qualität oder der Einschluss einer ergänzenden Forderungsausfalldeckung haben sich den Markt erobert. In den letzten Monaten gab es eine Reihe von Leistungserweiterungen, die noch nicht bei allen Wettbewerbern angekommen sind. Im Folgenden sollen beispielhaft einige davon näher ausgeführt werden und hierzu eine Auswahl von Versicherern benannt werden, die entsprechenden Versicherungsschutz aktuell anbieten.



### Erweiterte Vorsorge / Best-Leistungs-Garantie

Immer mehr Versicherer folgen nunmehr dem Vorbild der Haftpflichtkasse, die diesen Baustein vor einigen Jahren erstmals für die Sparte Privathaftpflicht eingeführt hat. In der Tierhalterhaftpflichtversicherung sind solche Erweiterungen des Versicherungsschutzes mit Verweis auf die Leistungen von Wettbewerbern noch weitgehend unüblich.

Anbieter mit dieser Klausel: **ConceptIF** (complete best advice, Stand 09.2015), **GVO Versicherung** (TOP-VIT, Stand 09.2016), **Die Haftpflichtkasse** (Komfort Plus, Stand 07.2017), **NV-Versicherungen** (NV HundePremiumPlus 2.0, Stand 07.2016), **Policenwerk** (Hunde Premium 2016, Stand 05.2016<sup>1</sup>), **VHV** (Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017, Stand 05.2017)

### Werbeaussage aus dem Hause Policenwerk und die Realität

Mitunter wird von Wettbewerbern die Meinung vertreten, dass eine Erweiterte Vorsorge bzw. Best-Leistungs-Garantie ein Allheilmittel sei. So heißt es etwa aus dem Hause Policenwerk in einem Anschreiben an die Redaktion vom 29.09.2017 wie folgt:

*„Da unser Tarif mit der Option Best-Leistungs-Garantie versehen ist sind alle Leistungserweiterungen die Tarife der Mitbewerber bieten mit eingeschlossen ohne das diese Leistungserweiterung im Bedingungsmerk explizit genannt werden.“*

*Deshalb würden wir uns sehr freuen wenn Sie folgenden Vermerk bei Ihren Leistungserweiterungen einfügen würden. Anbieter mit dieser Klausel: Policenwerk über die Best-Leistungs-Garantie“*

Anschließend benennt der Anbieter all jene Punkte, wo er gerne eine positive Erwähnung finden würde, ignoriert dabei aber völlig die bedingungsseitigen Ausschlüsse in den eigenen Bedingungen wie etwa für Ansprüche über die gesetzliche Haftung hinaus (betrifft insbesondere Neuwertregulierung sowie Verzicht auf eine Anrechnung von Mithaftung nach § 254 Ziff. 1-2 BGB). Da nach den Bedingungen zur Best-Leistungs-Garantie ein Versicherungsfall Grundlage für den verbesserten Versicherungsschutz ist, kann auch eine unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel nicht hergeleitet werden.

Leider kommt es immer wieder zu solchen (zumindest) grob fahrlässigen Dar-

stellungen sowohl gegenüber Vermittlern als auch gegenüber Pressevertretern. Die Leidtragenden sind dann im Zweifel die Versicherten und die Vermittler, die auf eine unkritisch hinterfragte Werbebehauptung dieser Art hereingefallen sind.

### Exzedentendeckung

Mitunter kommt es vor, dass Vermittler auf Kunden treffen, die einen Mehrjahresvertrag mit nur schwachen Leistungen abgeschlossen haben. Hier kann eine Summendifferenz-, Konditionsdifferenz- oder Exzedentendeckung von Vorteil sein, wie sie einige wenige Marktteilnehmer anbieten. Solche Differenzdeckungen leisten stets subsidiär nach einer etwaigen Vorleistung des bestehenden Versicherers.

Anbieter mit dieser Klausel: **GVO Versicherung** (TOP-VIT, Stand 09.2016), **NV-Versicherungen** (NV HundePremiumPlus 2.0, Stand 07.2016)

### Keine Anrechnung bei Mithaftung

Üblicherweise gilt laut § 254 Ziff.1 -2 BGB eine Mithaftung bei Schäden zwischen zwei Hunden in Höhe von 50 Prozent. Ein entsprechender Mithaftungsverzicht ist derzeit noch weitgehend unbekannt.

Anbieter mit dieser Klausel: **NV-Versicherungen** (NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: bis 250 Euro; NV HundePremiumPlus 2.0, Stand 07.2016: bis 500 Euro)

### Neuwertentschädigung

Gesetzlich besteht bei Schädigung Dritter nur ein Anspruch auf Entschädigung des Zeitwertes. Beginnend mit der Privathaftpflichtversicherung sehen nunmehr einige Anbieter eine teilweise Neuwertentschädigung auch in der Tierhalterhaftpflichtversicherung vor. Es lohnt hier stets ein genauer Blick in die Ausschlüsse des Kleingedruckten.

Anbieter mit dieser Klausel: **NV-Versicherungen** (NV HundePremiumPlus 2.0, Stand 07.2016): 2.500 Euro, max. 12 Monate ab Kaufdatum; **VHV** (Tierhalterhaftpflicht Klassik-Garant 2017 mit ZB BEST-LEISTUNGS-GARANTIE TIERE 2017, Stand 05.2017): 3.000 Euro, max. bis 12 Monate ab Kaufdatum

### Rettungs- und Bergungskosten

Einige Versicherer schließen in ihre Bedingungen Bergungs- und Rettungskosten für versicherte Tiere mit ein. Die Leistung erfolgt etwa, wenn ein Tier aus einem Graben oder einer Felsspalte geborgen werden muss. Hierbei handelt es sich um eine Kostenposition, die mit einer klassischen Haftpflichtdeckung nichts zu tun hat.

Ein ausdrücklicher Ausschluss ist eher die Ausnahme und findet sich beispielsweise in den Bedingungen zur Tierhalterhaftpflicht (Basistarif) aus dem Hause **Uelzener** aus dem Juli 2010. In den Tarifen Premium und Premium Plus der Uelzener Versicherungen waren und sind die Rettungs- und Bergungskosten abweichend eingeschlossen..

Der klassische Haftpflichtgedanke wird in der Bedingungsformulierung der NV-Versicherung aufgegriffen, entspricht aber inhaltlich nicht dem Wortlaut der nachfolgend benannten Wettbewerber:

*„Rettungs- und Bergungskosten Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmerin im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten wer-*

*den vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.*

*Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“*

Anbieter mit dieser Klausel: **Janitos** (Balance, Stand 07.2016): 20.000 Euro mit 150 Euro Selbstbehalt; (Best Selection, Stand 07.2016): 30.000 Euro mit 150 Euro Selbstbehalt; **LVM** (Hundehalterhaftpflicht, Fassung 03.2016): 1.000 Euro; **Uelzener** (Premium und Premium Plus, Stand 03.2014): 10 bzw. 15 Mio. Euro; **Württembergische** (Hundehalter-HV privat 2017, Stand 06.2017): 5.000 Euro

### Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Gerade bei Allmählichkeitsschäden kann es passieren, dass ein Leistungsfall erst spät entdeckt wird. In diesem Fall kann es zu Streitigkeiten darüber kommen, ob der aktuelle Versicherer oder etwa ein früherer Versicherer für den Schadenfall zuständig ist.

Weder die GDV-Musterbedingungen noch der Arbeitskreis Beratungsprozesse machen hier konkrete Empfehlungen für den Versicherungsschutz.

Anbieter mit dieser Klausel: **InterRisk** (XXL, Stand 07.2013 mit Kundeninformation Stand 06.2015)

### Versehensklause

Der Versicherungsschutz bleibt bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Obliegenheit bei Erkennen derselben nachgeholt wird. Als Folge darf der Versicherer in solchen Fällen nicht von seinem Recht auf Kürzung der Leistung wegen grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten Gebrauch machen.

Mitunter wird verlangt, dass der Versicherungsnehmer nachweist, dass die verspätete oder unterlassene Anzeige oder eine nicht erfüllte Obliegenheit nicht vorsätzlich erfolgte. Letzteres dürfte in der Praxis nicht immer einfach sein. Üblich ist auch eine bedingungsseitige

Klarstellung, wonach es sich bei der Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen eine Mehrprämie zu entrichten ist, die Mehrprämie vom Versicherungsnehmer ab dem Zeitpunkt zu entrichten ist, an dem der Umstand eingetreten ist. Auch wird teilweise klargestellt, dass die Versehensklause weder eine gesetzliche Verjährung noch das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers berührt.

Anbieter mit dieser Klausel: **ConceptIF** (complete 2012, Stand 01.2013; complete best advice, Stand 09.2015), **GVO Versicherung** (TOP-VIT, Stand 09.2016), **InterRisk** (XXL, Stand 07.2013 mit Kundeninformation Stand 06.2015), **Janitos** (Balance, Stand 07.2016; Best Selection, Stand 07.2016), **Konzept & Marketing** (allsafe amigo, Stand 08.2017), **NV-Versicherungen** (NV HundePremium Plus 2.0, Stand 07.2016), **prokundo** (Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde, Stand 05.2015), **smart und easy** (Tierhalterhaftpflichtversicherung smart und easy, Stand 08.2015)

<sup>1</sup> Die Bedingungen selbst nennen keinen Bedingungsstand. Dieser ergibt sich aus einer Pressemitteilung zur Tarifeinführung.



Beworbene Leistungen sind nicht über die Bedingungen abgedeckt.

## Leistungsübersicht der Bavaria Direkt führt in die Irre.

Von Stephan Witte

Bavaria Direkt ist eine Marke der OVAG Ostdeutsche Versicherung AG und gehört vollständig der Versicherungskammer Bayern. Bedingungsmerkmal und Leistungsaussagen fallen extrem auseinander. Transparenz ist hier nicht gegeben.

Auffällig sind zunächst diverse Leistungsaussagen zum Tarif, die sich so nicht in den Bedingungen zur Tierhalterhaftpflicht befinden.

Laut Leistungsübersicht sind Figurantanten nur im Tarif Komfort L, nicht jedoch in Komfort S oder Komfort M versichert. Dies widerspricht der bedingungsseitigen GDV-Garantie, die zumindest die Leistungsübersicht für alle drei Tarife zusagt. Gleiches gilt demnach für Schäden durch tierische Ausscheidungen, die nach GDV nicht ausgeschlossen sind, bei der Bavaria Direkt jedoch nur im Tarif Komfort-L mitversichert sind. Der Versicherer räumt vorhandenen Nachbesserungsbedarf ein und verspricht, die entsprechenden Passagen zu überarbeiten.

Die Bedingungen selbst sehen zwar anders als der Bedingungsstand 02.2017 eine GDV-Garantie und auch eine Innovationsklausel vor. Diese bezieht sich allerdings jeweils nur auf das private Haftpflichtrisiko und nicht auf die Tierhalterhaftpflicht. Der Versicherer argumentiert hierzu wenig nachvollziehbar:

*„Die Tierhalterhaftpflichtversicherung ist auch eine private Haftpflichtversicherung und entsprechend ist der Passus ein-eindeutig und unmissverständlich. Wir stellen die Formulierung mit der nächsten Bedingungsanpassung klar.“ In einer weiteren Mail heißt es dann: „Auch an dieser Stelle werden wir unsere Dokumente überarbeiten, damit die Formulierung eindeutig*

*wird. Mit dem nächsten Bedingungs-Update passen wir dann die Formulierungen an.“*

Unklar ist, weshalb Kunden der Bavaria Direkt bei dieser Argumentation überhaupt noch eine Privathaftpflicht abschließen sollten, wenn sie bereits über die Tierhalterhaftpflicht umfassend mitversichert wären. Außerdem ist unerklärlich, weshalb eine „ein-eindeutige“ Formulierung überhaupt nachgebessert werden sollte.

Bedingungsseitig tatsächlich auch für das Hundehalterhaftpflichtrisiko geregelt ist allerdings eine Best-Bedingungs-Zusage (Erweiterte Vorsorge) im Tarif Komfort L. Für diese gilt ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht von einem Monat. Ebenfalls im Tarif Komfort L eingeschlossen ist eine Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit von bis zu 12 Monaten.

Befand sich der Bedingungstext zur Schadenausfallversicherung im Tarifstand 02.2017 noch einzig in den Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung, findet sich dieser nunmehr korrekt auch in der Tierhalterhaftpflicht abgedruckt. Hier wurde aber offensichtlich nur „copy and paste“ betrieben, da sich Ziffer VIII Nr. 2.1 weiterhin auf die „Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung nach Abschnitt B oder einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung nach Abschnitt C“ bezieht. Positiv ist, dass diese zumindest auch für echte Vermögensschäden haftet, nachteilig, dass beispielsweise eine vorsätzliche Schädigung der versicherten Tiere ausgeschlossen ist.

Laut Versicherer sichere die „Schadenersatzausfalldeckung [...] beide Risikobereiche ab, sowohl die Risiken eines nicht ersetzten Tierhalter-HP-Schadens sowie die Risiken eines nicht ersetzten Schadens aus der privaten Haftpflicht-

versicherung.“ Dies entspricht jedoch nicht bei verständiger Lektüre nicht dem Wortlaut der Bedingungen.

Laut Leistungsübersicht bestehe in allen drei Tarifen Versicherungsschutz für Mietsachschäden an beweglichen Sachen (z.B. Shareconomy). Tatsächlich greift hier jedoch der Ausschluss Ziffer 7.6 der AHB. Eine Mitversicherung besteht nur im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherung, ohne dass hier eine Erweiterung auch für das separat abschließbare Tierhalterrisiko benannt wird.

Hier räumt der Versicherer ein, dass sich „auf unserer Homepage ein Fehler eingeschlichen [habe], den wir umgehend korrigieren werden.“

Die Inhalte der einzelnen Produktlinien ergeben sich nicht aus dem Bedingungsmerkmal, sondern laut Auskunft des Versicherers aus dem Hinweis „falls vereinbart“ in den Bedingungen und der Versicherungspolice. Ob dieses Vorgehen dem § 7 VVG entspricht, kann als fraglich angesehen werden, da hiernach der Versicherungsnehmer bereits vor Antragsstellung alle relevanten Informationen zum Vertrag Textform zu erhalten hat. Der Anbieter verspricht aber, „mit unseren Juristen eine gute Lösung [zu] finden und in dem Zusammenhang diejenigen Unterlagen, die der Kunde vor Vertragsabschluss erhält, [zu] überarbeiten.“

Als irreführend könnte ein Testsiegel von Finanztest auf den Bedingungen angesehen werden, dass ein „weit besser als der Durchschnitt“ für einen Kfz-Vergleich aus 2014 darstellt. Das Bedingungsmerkmal behandelt zum einen keine Kfz-Versicherungen, das Testergebnis ist veraltet und der Inhalt des Siegels nur bei starker Vergrößerung erkennbar. So wirkt es so, als hätte Finanztest auch die Tarife dieses Bedingungsmerkmals konkret beworben.

# Tierkrankenversicherung für eine optimale Absicherung

Interview mit **Dr. Theo Hölscher**,  
Vorstandsvorsitzender der Uelzener  
Versicherungs-Gesellschaft a.G.



INTERVIEW

**Sehr geehrter Herr Dr. Theo Hölscher. Es ist schön, dass Sie sich die Zeit für ein Interview nehmen konnten. Sie gehören zu den wenigen Anbietern von Tierkranken- und Tieroperationskostenversicherungen in Deutschland. Worin sehen Sie die besonderen Stärken der Uelzener?**

► Die Uelzener Versicherungen sind seit 1873 als Spezialist für Tierversicherungen tätig. Als erste Gesellschaft hat die Uelzener bereits 1984 eine Krankenversicherung für Tiere auf den Deutschen Markt gebracht. Wir haben langjähriges Know-How in der Produktentwicklung und Leistungsregulierung. Heute bieten wir ein breites Spektrum an Versicherungen rund um Hunde, Pferde und Katzen: von Tier-OP- und Tierkranken-Versicherung über Tierhalter-Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung bis hin zur Reiter-Unfall-Versicherung. Als Vorreiter innovativer Entwicklungen hat die Uelzener im Herbst 2016 als erster und einziger Anbieter eine Pferde-Krankenversicherung in völlig neuem Gewand eingeführt. Wir profitieren davon, dass die Mehrzahl unserer Mitarbeiter selbst begeisterte Tierbesitzer sind und die Bedürfnisse unserer Klientel bestens kennen.

**Welche Leistungen sind durch eine Operations- und welche durch eine Krankenversicherung abgedeckt?**

► Die Operationsversicherung für Hunde, Katzen und Pferde deckt so gut wie alle chirurgischen Eingriffe unter Narkose ab. Sie beinhaltet u.a. den letzten Untersuchungstag vor der Operation, die Be-

handlung am Operationstag selbst und deckt einen je nach Tarif variierenden Nachbehandlungszeitraum ab. Für Hunde und Katzen übernehmen wir die Kosten für die medizinische Nachsorge und Unterbringung bis 12 Tage nach der Operation. Pferdebesitzer haben die Wahl: Im Tarif Pferde-OP basis sind 3 Tage Nachsorge enthalten, der Tarif premium umfasst 7 Tage und der Tarif premium plus 10 Tage.

In der Krankenversicherung sind neben den chirurgischen Eingriffen zusätzlich auch alle konservativen und ambulanten Behandlungen, reine diagnostische Abklärungen z.B. von Krampfanfällen und Behandlungen chronischer Erkrankungen wie z.B. Diabetes mellitus abgedeckt. Pro Versicherungsjahr gibt es zudem noch einen Zuschuss für Impfungen, Parasitenprophylaxe und Zahnsteinentfernung von 100 €. Die Erstattung erfolgt bei beiden Versicherungen in der Regel bis zum 2-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte – und das ohne Jahreslimit wie es bei einigen anderen Anbietern der Fall ist.

**Wer sollte eine Operationskosten- und wer eine Krankenversicherung abschließen?**

► Durch den Einsatz moderner Technologien und innovativer Verfahren werden diagnostische und therapeutische Möglichkeiten in der Tiermedizin immer vielfältiger. Je nach Erkrankung können schnell mehrere Tausend Euro an Untersuchungs- und Behandlungskosten entstehen. Selbst Tierbesitzer, die monatlich eine kleine Rücklage für Notfälle

bilden, kommen an ihre finanzielle Grenze, vor allem wenn das Tier bereits in jungen Jahren operiert oder behandelt werden muss, wenn noch keine Rücklage gebildet werden konnte.

Jeder Tierbesitzer sollte sein eigenes Sicherheitsbedürfnis hinterfragen: Für sehr sicherheitsbewusste Menschen wäre der Tierkrankenschutz eine sinnvolle Wahl.

**Worauf sollten Makler bei der Vermittlung von Tierkranken- und Operationskostenversicherungen für ihre Kunden achten, um deren Tiere optimal abzusichern?**

► Bei der Auswahl der Versicherung sollte man neben den Aufnahmebedingungen, z.B. in Bezug auf bestehende Vorerkrankungen, auch auf nicht versicherte Eingriffe und Erkrankungen, Wartezeiten, und ein eventuelles Jahreslimit bzw. jährliche Erstattungsgrenzen achten. Bei einigen Versicherern gibt es Unterschiede bezüglich bestimmter Rassen, Altersgrenzen oder der Größe der Tiere. Wichtig sind auch die Erfahrung des Versicherungsunternehmens und die Qualifikation der Mitarbeiter. Als Erfinder der Tierkrankenversicherung in Deutschland können die Uelzener Versicherungen auf über 30 Jahre Erfahrung zurückblicken. In den Leistungsabteilungen arbeiten darüber hinaus auch Tierärzte und Mitarbeiter die über eine tiermedizinische Ausbildung verfügen.

**Herzlichen Dank für das informative Gespräch.**

**Im Text benannte Anbieter:** Axa – ConceptIF – Comos Direkt – Die Haftpflichtkasse – Domcura – Gothaer – Haftpflicht Helden – HUK-Coburg – InterRisk – Janitos – Konzept & Marketing – maxPool – NV-Versicherung – Rhion – R+V – VHV – Württembergische

*Aus Zeit- und Kapazitätsgründen hat die Gothaer die Angaben im Text nicht überprüft.*

# Private Haftpflicht und Hausrat: Versicherungsschutz durch Verweis auf Wettbewerber und andere Besserstellungen

Von Stephan Witte

Der Markt der Haftpflicht- und Hausratversicherer ist in Bewegung. Garantien sind etwas, das die Deutschen lieben. Daher werden gerne Zusagen ausgesprochen, deren genaue Inhalte selbst vielen Vermittlern nicht immer klar zu sein scheinen.

## **GDV- und Arbeitskreis-Garantie**

Schon seit Jahren immer weiter verbreitet sind Tarife, die ihren Versicherten garantieren, dass sie in keinem Fall schlechter gestellt werden, als die unverbindlichen Musterbedingungen des GDV oder die Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse. Dabei wird jedoch gerne übersehen, dass es auf den Stand der Garantieerklärung ankommt und welche Inhalte damit verbunden sind. Allen Vermittlern und Kunden ist anzuraten, die jeweiligen Musterbedingungen und Empfehlungen zu speichern, da sie sonst im Schadensfall ggf. gar nicht mehr verfügbar sind. Mitunter wird auch ein Bedingungenstand zugesagt, den es gar nicht gibt und der nur durch Auslegung verständlich wird. Ist kein konkreter Bedingungenstand benannt, so könnte ein Kunde sowohl den Bedingungenstand bei Vertragsbeginn als auch etwaige Verbesserungen zum Schadenzeitpunkt als garantiert herleiten.

Definiert ein Versicherer etwa in seiner Hausratversicherung Telefonkarten oder Uhren als Wertsachen, so kann dies als Schlechterstellung gegenüber dem GDV-Standard angesehen werden. Gleiches gilt für eine Mitversicherung von

einfachem Fahrraddiebstahl mit Nachtzeitklausel. Hier kann mit Verweis auf die GDV-Garantie die Nachtzeitklausel ausgehebelt werden.

## **Innovationsklauseln und Update-Garantien**

Viele Anbieter garantieren ihren Kunden, dass beitragsneutrale Verbesserungen auch für Bestandskunden gelten. Im Regelfall ist diese Zusage daran geknüpft, dass das neu eingeführte Bedingungs- werk an keiner Stelle Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Tarif aufweist.

Einige Wettbewerber wie die Haftpflicht Helden, die InterRisk, Janitos oder die VHV legen dies sehr kundenfreundlich aus: auch bei Bedingungs- werken mit möglicherweise teilweisen Verschlechterungen gelten die verbesserten Leistungen dann in vollem Umfang für den Bestand. Das beste Beispiel ist die Funktionsinvaliditätsversicherung von Janitos, bei der vor einiger Zeit eine Beitragsanpassungsklausel für das Neugeschäft eingeführt wurde, während für den Bestand nur die Leistungsverbesserungen Anwendung fanden. Gleiches gilt für die Tarife Spezial und Maximum der VHV, die heute als „Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv“ (Privathaftpflicht, Hausrat, Wohngebäude) fortleben. Komplizierter gestaltet sich die Situation bei der Hausratversicherung der Haftpflichtkasse. Gestaltet sich der Beitrag des Tarifes VARIO – aufgrund einer jetzt wesentlich verfeinerten Systematik der Risikozonen – gleich oder höher als der Beitrag innerhalb von Hausrat Einfach, gelten automatisch die Leistungen des

Tarifes Hausrat Einfach als mitversichert. In diesem Zusammenhang entspricht die Produktlinie VARIO Status dem Leistungsniveau von Einfach Gut und die Produktlinie VARIO Plus dem Leistungsniveau von Einfach Besser. Darüber hinaus gilt für die Einschlussmöglichkeiten wie Fahrraddiebstahl, Glasbruch, Sportausrüstung und Service-Paket das Leistungsniveau nach Hausrat Einfach.

## **Erweiterte Vorsorge bzw. Best-Leistungs-Garantie und Besitzstands- bzw. Vorversicherer-Garantie**

Immer mehr Versicherer garantieren ihren Kunden, dass Leistungen eines unmittelbaren Vorvertrages oder solche eines Wettbewerbers bei Eintritt des Versicherungsfalles mitversichert seien. Mitunter wird von Vermittlern, Kunden, aber auch von Vertriebsmitarbeitern die Meinung vertreten, dass man damit sicher das beste und leistungsstärkste Produkt am ganzen Markt habe.

Dort, wo lediglich eigene versteckte Selbstbehalte oder Sublimits mit Verweis auf den Wettbewerber wegfallen, ist der Leistungsvorteil einigermaßen transparent und erklärbar. Immer dann, wenn es jedoch um Leistungserweiterungen geht, die ein Wettbewerbsstarif besitzt, kommt es sehr auf den Einzelfall an, ob und in welchem Umfang tatsächliche Besserstellungen im Leistungsfall zu erwarten sind.

Zunächst einmal sollte der Blick für die Ausschlüsse geschärft werden, die alle Anbieter in ihrer Erweiterten Vorsorge, Best-Leistungs-Garantie, Marktanpassungs- garantie und ähnlichen Varianten vorsehen. Nicht jede Mehrleistung eines

Wettbewerbers steht also tatsächlich zur Verfügung. Wenn also ein Versicherer eine stark erhöhte Neuwertregulierung wie die Württembergische vorsieht, wird dies Kunden von beispielweise ConceptIF, Haftpflichtkasse oder Konzept & Marketing nicht helfen. Hier greifen übliche Ausschlüsse. Positiv ist hier max-Pool zu benennen, wo im Rahmen des max-Leistungsschutzes sowohl Leistungen von Wettbewerbern über die gesetzliche Haftung hinaus (inklusive Neuwertregulierung) als auch im Ausland vorkommende Schadenereignisse bis in Höhe von 150.000 Euro mitversichert sind. Üblich ist es, dass weder eine Neuwertregulierung noch im Ausland vorkommende Schadenereignisse von der Best-Leistungs-Garantie erfasst sind.

Die meisten Bedingungswerke sind zudem stark auslegungsbedürftig und nicht immer ohne Rücksprache mit dem betreffenden Risikoträger verständlich. Als einziger Anbieter ein transparent gestaltetes Bedingungswerk bietet der Anbieter Konzept & Marketing mit dem Tarif allsafe fortuna.

Wer sich mit Pressesprechern und Produktmanagern der einzelnen Anbieter unterhält, bekommt immer wieder zu hören, dass die jeweiligen Top-Produkte sowieso schon alle relevanten Leistungen enthalten würden und es nur Weniges gäbe, das über die Best-Leistungs-Garantie ergänzend mitversichert werden könnte. Hinzu kommt, dass diese Garantien aufgrund eines ständig in Bewegung befindliches Marktes in keinem Fall sicher kalkuliert werden können. Vielfach hört man von den Unternehmen, dass die Einbindung einer erweiterten Vorsorge vorrangig dazu dient, mit den jeweiligen Wettbewerbern gleichzuziehen – der Markt fordere solche Garantien. Außerdem scheint es noch immer für viele Pressemeldungen ein Highlight zu sein, wenn der X. Anbieter seine Variante von Best-Leistungs- und Besitzstandsgarantien anpreist. Über die Unterschiede der verschiedenen Ausprägungen wird hingegen nur selten berichtet.

Insbesondere für Makler sind Tarife mit erweiterter Vorsorge in all ihren Varianten nur scheinbar eine Haftungserleichterung. Dies liegt an verschiedenen Gründen:

- Mitversicherte Leistungen des Wettbewerbers werden erst bei Eintritt des Leistungsfalles bekannt und können daher im Vorfeld weder zugesagt noch dokumentiert werden
- Die Bedarfsermittlung muss die Best-Leistungs-Garantien außer Acht lassen, da Leistungsinhalte eines Wettbewerbers im Leistungsfall möglicherweise gar nicht mehr angeboten werden
- Dem Kunden muss klargemacht werden, dass auch der Vermittler wesentliche Leistungsverbesserungen erst bei Eintritt des Schadenfalles kennen kann

Die Unterschiede der verschiedenen Besitzstandsgarantien sind erheblich. Vergleicht man allein die in der Tabelle angegebenen Anbieter ConceptIF, Cosmos Direkt, Die Haftpflichtkasse, Haftpflichthelden, Janitos, Konzept & Marketing, NV-Versicherung, VHV und Württembergische mit den konkret benannten Tarifen sind über die Angaben in der Tabelle am Ende dieses Beitrages folgende Unterschiede zu benennen:

Günstigerprüfung im Leistungsfall: nur bei Konzept & Marketing

Versicherungsschutz auch, wenn Tarif des Vorversicherers nicht allgemein zugänglich ist (z.B. Seniorentarif): nur ConceptIF

Verzicht auf den Nachweis eines identischen VN für den Vorvertrag: nur Konzept & Marketing

Versicherungsschutz auch, wenn der Versicherungsschutz nach mehr als 5 Jahren eingetreten ist: alle außer bei der Württembergischen. Hier endet der Versicherungsschutz aus der Besitzstandsgarantie für Schadenfälle nach Ablauf von 5 Jahren ab Vertragsbeginn

Geltung auch für Assistenzleistungen und ähnliche Dienstleistungen des Vorversicherers: nur bei Cosmos Direkt

Mitversicherung von Eigenschäden: nur Cosmos Direkt und VHV

Vorsätzlich herbeigeführte Schäden: nur Cosmos Direkt und Württembergische

Schäden aus vertraglicher Haftung: nur Cosmos Direkt

Ansprüche aus dem Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft- und Luftfahrzeugen: nur Cosmos Direkt

Kostenübernahmen für die Hochstufung versicherter Kraftfahrzeuge bei Haftpflichtschäden: nur Cosmos Direkt

Ansprüche wegen Schäden aus der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb von Geothermieanlagen (Geothermie-Risiko), auch in der Eigenschaft als Bauherr: alle außer Württembergische

Haftpflichtansprüche aus dem Gewässerschaden- und Anlagenrisiko: alle außer ConceptIF

Schäden im Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten oder gentechnisch veränderten Organismen: alle außer Janitos

Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen: alle außer Janitos

Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind: alle außer ConceptIF

Sachschäden durch Grundstückssenkungen oder Erdbeben: alle außer Janitos

Erhöhung des Sublimits für die Kostenübernahme von Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der Forderungsausfalldeckung: alle außer Die Haftpflichtkasse

Schäden auf All-Risk-Basis: alle außer ConceptIF. Dieser Ausschluss macht allerdings im Rahmen einer Haftpflichtversicherung keinen echten Sinn

Erweiterung des Versicherungsschutzes durch weitere versicherte Personen möglich: nur Württembergische (implizit)

Geltung verbesserter Obliegenheiten des Vorvertrages: nur Württembergische (implizit)

Alle untersuchten Anbieter verlangen im Leistungsfall den Nachweis der versicherten Leistung durch Vorlage von Bedingungen, wobei Cosmos Direkt zusätzlich eine Kopie des Versicherungsscheins, die Württembergische diesen sogar im Original fordert.



**Neuwertentschädigung**

In der Privathaftpflichtversicherung wird in den Hochleistungstarifen eine teilweise Neuwertgarantie ausgesprochen. Entsprechend wird in den ersten 12 bzw. 24 Monaten nach Kauf einer Sache anstelle des Zeitwertes der Neuwert entschädigt. Dabei gelten jedoch zahlreiche Einschränkungen, meist vor allem für Computer, Handys und sonstige Unterhaltungselektronik. Genau an diese werden jedoch die meisten Kunden wohl denken, wenn sie sich für die Mitversicherung einer Neuwertentschädigung entscheiden.

**Verzicht auf versteckte Selbstbehalte**

50 oder 150 Euro Selbstbeteiligung bei Schlüsselverlust oder Schäden an geliehenen Sachen oder 2.500 Euro im Rahmen der Forderungsausfalldeckung, 2.500 Euro oder 10% vom Schaden bei erweiterten Elementargefahren: viele Ta-

rife weisen versteckte Selbstbehalte auf. Diese mögen überraschend sein, wenn der Kunden sich bei Abschluss gegen einen allgemeinen Selbstbehalt entschieden hat. Teilweise wird auf die Anrechnung von Selbsthalten verzichtet, wenn der Versicherte eine Erweiterte Vorsorge zu seinem Vertrag vereinbart hat.

**Unbenannte und Unbekannte Gefahren**

Schäden durch wetterbedingte Windbewegungen, durch Steinlawinen oder Weltraumschrott sind meist nur dann versichert, wenn ein Versicherer eine Allgefahrendeckung einschließt. Besonders interessant wird eine All-Risk-Dekung dann, wenn ein Kunde eine Schädigung durch Naturgefahren erleidet, die nicht der GDV-Definition von Rückstau, Überschwemmung, Erdbeben etc. entsprechen. In diesem Fall besteht zwar kein Versicherungsschutz im Rahmen der erweiterten Elementargefahren, da-

für jedoch oft im Rahmen der AllRisk-Deckung.

Auch hier kommt es im Detail auf den Wortlaut des Bedingungswerkes an. Eine Allgefahrendeckung heißt nicht, dass alles versichert ist, was sich der Kunde wünscht, sondern dass alles versichert ist, das nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Hinzu kommt, dass viele Versicherer unbenannte und unbekannte Gefahren nur mit Selbstbehalt oder dann versichern, wenn eine Gefahr im Bedingungswerk nicht näher benannt wurde. Zum Teil sind unbenannte Gefahren auch nicht bis zur vollen Versicherungssumme versichert. Wirklich leistungsstarke Allgefahrendeckungen sind daher die Ausnahme.

**Eine tabellarische Übersicht aller dargestellten Unterschiede kann kostenfrei über die Redaktion angefordert werden.**

Besitzstandsgarantien in der PHV im Detail								
	Tarif	Klauselname	Leistungen eines nicht in Deutschland zum Vertrieb zugelassenen Versicherers	Versicherungsschutz bei zeitlicher Lücke zwischen Altvertrag und Neuvertrag	Vorvertrag muss nicht mindestens 1 Jahr vorher bestanden haben	Versicherungsschutz, wenn Vorversicherung nicht bei Antragsstellung angezeigt wurde	Leistungen des Vorversicherers mit geringerem Selbstbehalt	Leistungen des Vorversicherers mit höherem Sublimit
ConceptIF (Risikoträger: GVO Versicherung)	Complete Best Advice 2015, Stand 22.09.2015	Best-Leistungsgarantie	Nein	Ja (max. 1 Monat)	Nein	Ja	Ja (ausgenommen pauschal vereinbarte SB)**	Ja
Cosmos Direkt	Comfort mit Baustein Comfort Extra, Stand 02.2015	Comfort Extra	Ja	Nein	Ja	Nein (implizit)*	Ja (ausgenommen pauschal vereinbarte SB)**	max. 30 Mio. €
Haftpflicht Helden (Risikoträger: NV-Versicherung)	Privathaftpflichtri-siko, Stand 14.04.2016	Besitzstands-garantie	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein (implizit)*	Ja
Die Haftpflichtkasse	PHV Einfach Komplett, Stand 07.2017	Besitzstands-garantie	Ja	Nein	Ja	Ja	Nicht zutreffend (Tarif sieht keine Selbstbehalte vor)*	Ja
Janitos	Best Selection, Stand 01.10.2015	Vorversicherer-garantie	Nein (implizit)	Ja (max. 3 Monate)*	Nein (1 Jahr)*	Ja	Nein	Ja
Konzept & Marketing (Risikoträger: Allianz, Basler)	allsafe fortuna, Stand 03.2017	Besitzstands-garantie	Nein	Nein	Nein (1 Jahr)*	Ja	Ja (ausgenommen pauschal vereinbarte SB)**	Ja
NV-Versicherung	NV PrivatPremi-um 2.0, Stand 03.2017	Besitzstands-garantie	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein (implizit)	Ja
VHV	Klassik-Garant mit Bausteinen Exklusiv und Best-Leistungsgarantie-Stand 05.2017	Besitzstands-garantie	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein (implizit)	Ja
Württembergische	PHV Premium 2017, Stand 01.06.2017	Besserstellungs-Garantie gegen-über Vorvertrag	Nein	Nein	Ja	Nein *	Ja (implizit ausgenommen pauschal vereinbar-te SB)**	Ja

\* Hierzu kein ausdrücklicher Ausschluss, aber zwingend eine (arglistige) Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Besitzstandsgarantien in der PHV im Detail								
	Tarif	Klauselname	Leistungen des Vorversicherers, die beim aktuellen Versicherer nicht versichert sind	Geltung auch für einzelvertragliche / individuelle Regelungen des Vorversicherers	Schäden im Zusammenhang mit Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit	Ansprüche aufgrund beruflicher, gewerblicher, dienstlicher oder amtlicher Risiken sowie wegen vertraglicher Haftung	Schäden versicherter Personen untereinander	Schäden ohne Haftungsgrundlage
ConceptIF (Risikoträger: GVO Versicherung)	Complete Best Advice 2015, Stand 22.09.2015	Best-Leistungsgarantie	Ja	Ja	Ja	Eingeschränkt (ohne berufliche und gewerbliche Risiken)*	Ja	Nein
Cosmos Direkt	Comfort mit Baustein Comfort Extra, Stand 02.2015	Comfort Extra	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Haftplicht Helden (Risikoträger: NV-Versicherung)	Privathaftpflichtri-siko, Stand 14.04.2016	Besitzstands-garantie	Ja	Ja	Nein (implizit)*	Eingeschränkt (ohne berufliche und gewerbliche Risiken)*	Nein	Nein
Die Haftpflichtkasse	PHV Einfach Komplett, Stand 07.2017	Besitzstands-garantie	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja (fehlender Auschluss)
Janitos	Best Selection, Stand 01.10.2015	Vorversicherer-garantie	Ja	Ja	Nein (implizit)	Eingeschränkt (ohne berufliche und gewerbliche Risiken)	Ja	Nein
Konzept & Marketing (Risikoträger: Allianz, Basler)	allsafe fortuna, Stand 03.2017	Besitzstands-garantie	Ja	Nein (implizit)	Nein	Eingeschränkt (ohne berufliche und gewerbliche Risiken)	Nein	Nein
NV-Versicherung	NV PrivatPremi-um 2.0, Stand 03.2017	Besitzstands-garantie	Ja	Ja	Nein (implizit)	Eingeschränkt (ohne berufliche und gewerbliche Risiken)	Nein	Nein
VHV	Klassik-Garant mit Bausteinen Exklusiv und Best-Leistungsgarantie-Stand 05.2017	Besitzstands-garantie	Ja (ausgenommen sie hätten beim aktuellen Vertrag mitversichert werden können, wurden aber nicht vom VN gewünscht oder vom Versicherer abgelehnt)	Ja	Nein	Eingeschränkt (ohne berufliche und gewerbliche Risiken)	Ja	Nein
Württembergische	PHV Premium 2017, Stand 01.06.2017	Besserstellungs-Garantie gegen-über Vorvertrag	Ja (ausgenommen sie hätten beim aktuellen Vertrag mitversichert werden können, wurden aber nicht vom VN gewünscht oder vom Versicherer abgelehnt)	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein

Besitzstandsgarantien in der PHV im Detail							
	Tarif	Klauselname	Ansprüche aus sonstigen Schäden, die der Deckungs- oder Declungsvorsorgepflicht unterliegen (z.B. Wasserfahrzeuge, Jagd)	Geltung beitragspflichtiger Einschlüsse des Vorversicherers	Schäden im Zusammenhang mit im Ausland vorkommenden Schadensereignissen	Schäden, die generell einer Beitragspflicht unterliegen (z.B. Tierhalter- und Jagdhaftpflicht, Berufshaftpflicht für Lehrer oder Angestellte des OD)	Verzicht auf ein Sonderkündigungsrecht für die Besitzstandsgarantie?
ConceptIF (Risikoträger: GVO Versicherung)	Complete Best Advice 2015, Stand 22.09.2015	Best-Leistungsgarantie	Eingeschränkt (ohne Wasserfahrzeuge)	Nein	Nein	Nein	Ja
Cosmos Direkt	Comfort mit Baustein Comfort Extra, Stand 02.2015	Comfort Extra	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Haftpflicht Helden (Risikoträger: NV-Versicherung)	Privathaftpflichtri-siko, Stand 14.04.2016	Besitzstandsgarantie	Nein	Nein	Nein	Nein (implizit)	Ja
Die Haftpflichtkasse	PHV Einfach Komplett, Stand 07.2017	Besitzstandsgarantie	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja
Janitos	Best Selection, Stand 01.10.2015	Vorversicherer-garantie	Eingeschränkt (ohne Wasserfahrzeuge)	Ja	Nein	Ja	Nein (1 Monat zum Ende des laufenden Versicherungs-jahres)
Konzept & Marketing (Risikoträger: Allianz, Basler)	allsafe fortuna, Stand 03.2017	Besitzstandsgarantie	Nein	Ja	Eingeschränkt (bei im Ausland vorkommenden Schadenereignissen kann lediglich die Dauer des Versicherungsschutzes und im Rahmen der „Mallorca-deckung“ bislang unbenannte Kraftzeuge erweitert werden)	Ja	Ja
NV-Versicherung	NV PrivatPremium 2.0, Stand 03.2017	Besitzstandsgarantie	Nein	Nein	Nein	Nein (implizit)	Ja
VHV	Klassik-Garant mit Bausteinen Exklusiv und Best-Leistungsgarantie-Stand 05.2017	Besitzstandsgarantie	Nein	Nein	Nein	Nein (implizit)	Ja
Württembergische	PHV Premium 2017, Stand 01.06.2017	Besserstellungs-Garantie gegenüber Vorvertrag	Ja	Ja ausgenommen sie hätten beim aktuellen Vertrag mitversichert werden können, wurden aber nicht vom VN gewünscht oder vom Versicherer abgelehnt)	Ja	Ja	Ja

### VHV erweitert Kfz-Versicherung

Pünktlich zur neuen Saison hat die VHV ihre Kfz-Bedingungen erweitert. Neu hinzugekommen ist in der Vollkasko Versicherungsschutz für Schäden am Pkw durch Anhänger (Schlingerdeckung), im

Exklusiv-Baustein Kurzschluss-Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bis 3.000 Euro. Anders als der Wettbewerber Janitos fehlt nach wie vor eine in

anderen Sparten von der VHV bedingungsseitig ausgesprochene Garantie, dass man nicht zum Nachteil der Kunden von den Musterbedingungen des GDV abweiche (GDV-Garantie).

# Die neue Wohngebäudeversicherung aus dem Hause Domcura: Hochwertiger Schutz mit Haken und Ösen

Von Stephan Witte

Zum 01.07.2017 hat die Domcura ihren neuen Wohngebäudetarif für Einfamilienhäuser in den Varianten Standard-, Komfort- und Top-Schutz an den Markt gebracht. Der Schutz ist weitgehend hochwertig, weist jedoch diverse Haken und Ösen auf.

## Weitgehender Wechsel der Risikoträger

Risikoträger sind die Allianz Deutschland AG, die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, die Basler Sachversicherungs-Aktiengesellschaft, die Bayerische Beamten Versicherung AG und die RheinLand Versicherungs AG.

Gegenüber den Bedingungen aus 2012 sind die Generali Versicherung AG, die HDI-Gerling Industrie Versicherung AG und die Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft als Risikoträger entfallen. Nur die Allianz ist geblieben, während die Barmenia, die Basler, die Bayerische Beamten und die RheinLand neu im Boot sind.

## Nachlass bis 60 Prozent

Die Beitragshöhe richtet sich insbesondere nach dem Gebäudealter. Neubauten erhalten einen Nachlass von 60 Prozent, der mit jedem Jahr um 2 Prozentpunkte sinkt. Sofern keine entsprechenden Renovierungen (z.B. neues Dach) vorgenommen wurden, entfällt der Neubaunachlass für alle Gebäude ab einem Alter von 30 Jahren.

Zur Prämienreduzierung kann optional ein Selbstbehalt von 500, 1.000 oder 2.000 Euro vereinbart werden. Außerdem sollte Versicherungswillige auf eine unterjährige Zahlweise verzichten, da sonst ein Ratenzuschlag von 5 Prozent (vierteljährlich) bzw. 3 Prozent (halbjährlich) anfällt. Eine monatliche Zahlweise ist nicht möglich.

Der Leerstand von Gebäuden stellt in jedem Fall eine Gefahrerhöhung dar, da im Antrag danach gefragt wird. Eine



Klarstellung in den Bedingungen findet sich hierzu nicht.

## Ins Leere laufende Garantieerklärung

Positiv sind eine aktuelle GDV-Garantie und eine Innovationsklausel in allen Tarifen. Nachteilig ist eine ins Leere laufende Garantie hinsichtlich der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse. Diese bezieht sich auf einen Stand 01.2017, der jedoch nicht existiert. Aktuell ist vielmehr der Stand 06.01.2016. Sollten zukünftige Leistungsverbesserungen eine Mehrprämie bedingen, so endet die Updategarantie, wenn der Kunde dieser nicht zustimmt. Faktisch bedeutet dies eine Neutarifgarantie mit der Folge, dass der Kunde nicht nur eine Beitragsanpassung, sondern auch etwaige Schlechterstellungen des neuen Tarifs in Kauf nehmen muss.

Nur im Top-Schutz enthalten ist eine Leistungsgarantie (= Besitzstandsgarantie). Diese besteht bis in Höhe von maximal 250.000 Euro. Sie gilt allerdings nur so lange, wie sich der betreffende Versicherungsvertrag in Betreuung durch einen Kooperationspartner der Domcura befindet. Kündigen also Kunde oder Makler das Mandat, kann sich der Versicherungsschutz für bestehende Verträge ändern.

## Optionale Bausteine

Optional kann der Versicherungsschutz im Top-Tarif um unbenannte Gefahren mit obligatorischem Selbstbehalt von 250 Euro erweitert werden. Nur dann können optional auch die besonderen Bedingungen für erneuerbare Energien (inklusive Ertragsausfall von Photovoltaikanlagen) und für eine Marktgarantie (= Erweiterte Vorsorge) vereinbart werden. Die maximale Mehrleistung durch Verweis auf das Bedingungswerk eines verkaufsoffenen Wettbewerbers beträgt 200.000 Euro. Die Marktgarantie kann jederzeit mit Frist von einem Monat gekündigt werden.

## Auslegungsbedürftige Mitversicherung unbenannter Gefahren

Die Ausschlüsse zu den optional mitversicherbaren unbenannten Gefahren sind unklar formuliert. Nach § 1 f) BB-VGB-Unbenannte sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen Schäden „f) durch die versicherbaren Gefahren aller zum Hauptvertrag abschließbaren Bedingungen (B1 – B4).“ In den Bedingungen des Hauptvertrages ist beispielsweise die Naturgefahr Sturm definiert. Sturm ist erst ab Windstärke 8 versichert. Somit könnte argumentiert werden, dass Schäden durch Windbewegungen unterhalb von Windstärke 8



mit 250 Euro als unbenannte Gefahr versichert sein sollen. Analog wären dann auch jedes Erdbeben und jeder Erderschütterung mit nur 250 Euro Selbstbehalt (anstatt 10% des Schadens, mindestens 500 Euro, maximal 5.000 Euro) versichert, die die entsprechenden Definitionen für versicherte Naturgefahren nicht erfüllen. Im Interesse des Versicherten läge es daher, wenn ein Schaden durch Naturgefahren die jeweilige Begriffsdefinition nicht erfüllen würde, also beispielsweise ein Erdbeben nicht naturbedingt erfolgen sollte. Gleiches gilt, wenn eine Überschwemmung mit erheblichen Mengen an Oberflächenwasser zwar vorlag, diese aber nur Teile des Grundstücks betraf. Hier läge dann kein versicherter Überschwemmungs-, gleichwohl aber ein versicherter Schaden im Rahmen der unbenannten Gefahren mit nur 250 Euro Selbstbehalt vor.

Eine andere Auslegung erscheint unmöglich, da der Ausschluss nach § 1 i) BB-VGB-Unbenannte für Schäden „durch Vögel, Haustiere, Nagetiere/Raubtiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art“ ohne Mitwirkung sonst die teilweise Kostenübernahme für Schäden durch Bisse von wildlebenden Nage- und Raubtieren, durch Spechtschläge oder für die Beseitigung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern jeweils bis 5.000 Euro im Top-Schutz ins Leere laufen würde.

### Teilweise echte Leistungsverbesserungen

Außer im Standard-Schutz wird auf eine Kürzung der Leistung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichtet. Zusätzlich wird im Top-Schutz bis zu einer Entschädigungsgrenze von 50.000 Euro auf eine Kürzung der Leistung wegen grob fahrlässiger Verletzung von Aufklärungs- und Auskunftsobliegenheiten verzichtet.

Auf eine Kürzung auch bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten durch einen Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder im Fall einer grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch einen Repräsentanten wird hingegen in keinem Tarif verzichtet.

Ableitungsrohre sind im Komfort- und im Top-Schutz sowohl auf als auch außerhalb des Versicherungsgrundstücks mit-

versichert, sofern sie der Entsorgung versicherter Gebäude dienen und der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Die Höchstleistung beträgt 1.000 Euro (Komfort-Schutz) bzw. 20.000 Euro (Top-Schutz). Sie erhöht sich auf 20.000 Euro bzw. unbegrenzt, sofern das Gebäude jünger als 30 Jahre alt ist oder zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles eine erfolgreiche Druckprüfung innerhalb der zurückliegenden 10 Jahre nachgewiesen werden kann.

Ungewöhnlich ist die Mitversicherung von Bruchschäden an Rohren von Fäkalien- und Kläranlagen auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks bis zur Versicherungssumme, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt (Komfort- und Top-Schutz). Das ist interessant, da es gerade in den neuen Bundesländern häufiger vorkommt, dass mehrere Grundstückseigentümer ihre Abwässer in eine gemeinsame Kläranlage einleiten. Da in diesen Fällen die gemeinsame Anlage auf dem Grundstück nur eines der Eigentümer liegt, trägt dieser naturgemäß auch das Risiko.

Mitversichert sind im Rahmen der Feuergefahr der Einfamilienhausversicherung nicht nur Schäden durch Überschallknall, sondern auch Druckwellenschäden, die durch einen Hubschrauber entstehen, ohne dass die Schallgrenze durchbrochen sein muss.

Über die Entsorgung von umgestürzten Bäumen nach Blitz oder Blitzschlag hinaus ist auch die Wiederaufforstung / Wiederherstellung gärtnerischer Anlagen bis in Höhe von 10.000 Euro im Top-Tarif mitversichert.

Für An- und Umbauten besteht bis zur nächsten Hauptfälligkeit eine bedingungsgemäße Vorsorgedeckung. Nach Ablauf dieser Frist besteht diese bis in Höhe von 30.000 Euro fort.

Frühestens nach zwei Versicherungsjahren besteht unter definierten Voraussetzungen eine Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten.

### Kostenpositionen teilweise erweitert, teilweise lückenhaft

Hotelkosten sind im Standard-Schutz nicht, im Komfort-Schutz nur unzurei-

chend versichert. Im Top-Tarif werden bis zu 12 Monate à 150 Euro geleistet. Dekontaminationskosten für Erdrreich sind im Standard-Schutz unzureichend bis 50.000 Euro, im Komfort-Schutz und Top-Schutz bedarfsgerecht bis 1 Mio. Euro bzw. unbegrenzt mitversichert.

Leckortungskosten bei nur vermutetem Rohrbuch werden auch ohne Eintritt eines versicherten Schadens bis in Höhe von 5.000 Euro erstattet.

Für Hausbesitzer könnte auch eine Kostenübernahme für Darlehenszinsen von Interesse sein. Diese sind im neuen Tarif der Domcura leider nicht eingeschlossen.

### Nicht alle von WFS empfohlenen Mindeststandards sind versichert

Die Kosten für einen aus eigenem Antrieb vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen werden erst ab einer Mindestschadenhöhe von 25.000 Euro anstatt bereits ab den von WFS empfohlenen 10.000 Euro erstattet, dafür jedoch in voller Höhe.

Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß werden im Komfort- und Top-Schutz nur dann erstattet, „wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort und in dessen unmittelbarer Umgebung befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.“ Kommt es also auf einem Nachbargrundstück zum Austritt von Rauch, ohne dass den Nachbarn ein Verschulden trifft und wirkt dieser Rauch unmittelbar auf versicherte Sachen ein, so entfällt der von WFS empfohlene Versicherungsschutz. Trifft den Nachbarn ein Verschulden, so bleibt für den Gebäudeeigentümer eine Absicherungslücke zwischen Zeitwerterstattung des nachbarschaftlichen Haftpflichtversicherers und dem Neuwert für die Wiederinstandsetzung des eigenen Gebäudes.

Ausgeschlossen sind ferner Bruchschäden an Zuleitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude dienen. Versichert sind sowohl im Komfort- als auch Top-Schutz nur „Zuleitungsrohre der Wasserversorgung“.

**Im Text benannte Anbieter:** Deutsche Jagd Finanz – Gothaer – Inter – LVM

## Eigenschadendeckung in der Jagdhaftpflichtversicherung

Bislang sehen nur wenige Versicherer bedingungsgemäßen Versicherungsschutz vor, wenn es trotz fehlenden Verschuldens des Schadenverursachers zu einem Eigenschaden kommt (z.B. durch einen Querschläger). Eine Forderungsausfalldeckung hilft hier nicht weiter, da diese unter anderem einen gesetzlichen Haftpflichtanspruch voraussetzt, was bei fehlendem Verschulden naturgemäß höchstens im Rahmen der Gefährdungshaftung vorstellbar wäre.

Unabhängig von den konkreten Ausführungen im Bedingungsnetz zur Jagdhaft-

pflchtversicherung der einzelnen Anbieter, besteht im Fall der Mitversicherung von Schäden bei fehlendem Verschulden des Schadenverursachers kein Versicherungsschutz für vorsätzlich herbeigeführte Schäden, da in diesem Fall zwingend ein Verschulden bei der Schadensherbeiführung bestehen würde.

Aufgrund des fehlenden Verschuldens des Schädigers kann dieser nur in wenigen Fällen Versicherungsschutz aus dem Vertrag eines Dritten herleiten. Beispiel: ein Schaden entsteht im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses. Gleich-

zeitig sind Schäden durch Gefälligkeit mitversichert, die sich mitversicherte Personen untereinander zufügen. Das dürfte eher die Ausnahme sein.

Vorteilhaft ist es, wenn die Leistungserweiterung nicht nur im Rahmen der jagdlichen Betätigung, sondern auch außerhalb (z.B. beim Waffenreinigen zu Hause oder auf dem Weg zur Jagd) Geltung hat.

Im Detail unterscheiden sich die wenigen Angebote in durchaus erheblicher Art und Weise.

### **Deutsche Jagd Finanz mit Risikoträger GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO)**

Tarife: Bedingungswerke seit 04.2015, aktueller Stand 06.2017

Versicherte Personen: Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen

Welche Schäden sind gedeckt: Eigenschäden durch Schusswaffengebrauch

Voraussetzungen für eine Entschädigung: Schädiger muss namentlich bekannt sein, über eine Haftpflichtversicherung bestehen, keine vorsätzliche Handlung, kein Verschulden, Leistung nur subsidiär

Mitversicherung von Schmerzensgeld: nein (aufgrund des fehlenden Verschuldens, fehlt hierfür eine Rechtsgrundlage)

### **Gothaer Allgemeine Versicherung AG**

Tarife: Bedingungswerke seit 04.2016, aktueller Stand 04.2017

Versicherte Personen: nur Versicherungsnehmer

Welche Schäden sind gedeckt: Eigenschäden durch Gebrauch von Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen

Voraussetzungen für eine Entschädigung: Schädiger muss namentlich bekannt sein, kein Verschulden, Leistung nur subsidiär. Trotz fehlender Klarstellung, sind auch vorsätzlich herbeigeführte Schäden ausgeschlossen.

Mitversicherung von Schmerzensgeld: nein

### **INTER Allgemeine Versicherung AG**

Tarife: Bedingungswerke seit 11.2016, aktueller Stand 11.2016 (nur im Tarif Premium)

Versicherte Personen: Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen

Welche Schäden sind gedeckt: Eigenschäden durch Gebrauch von Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen. **Mitversichert nur Schäden während der jagdlichen Betätigung. Maximale Erstattung 3 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einfach maximiert).**

Voraussetzungen für eine Entschädigung: Schädiger muss namentlich bekannt sein, über eine Haftpflicht bestehen, keine vorsätzliche Handlung, kein Verschulden, Leistung nur subsidiär. Leisten andere private Haftpflichtversicherer nur anteilig für den Schaden, so übernimmt die INTER nur die verbliebene Differenz.

Mitversicherung von Schmerzensgeld: nein (aufgrund des fehlenden Verschuldens, fehlt hierfür eine Rechtsgrundlage)

### **LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.**

Tarife: Bedingungswerke seit 02.2014, aktueller Stand 10.2015

Versicherte Personen: Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen

Welche Schäden sind gedeckt: Eigenschäden durch Schusswaffengebrauch

Voraussetzungen für eine Entschädigung: Schädiger muss namentlich bekannt sein, über eine Jagdhaftpflichtversicherung bestehen, keine vorsätzliche Handlung, kein Verschulden, Leistung nur subsidiär

Mitversicherung von Schmerzensgeld: nein (aufgrund des fehlenden Verschuldens, fehlt hierfür eine Rechtsgrundlage)

# Buch-Rezension

Rezensent:  
Stephan Witte



## Wolfgang Sauer Die geförderte Altersvorsorge.



Das Buch richtet sich sowohl an Interessierte Vermittler, die sich Grundlagenwissen zur betrieblichen Altersversorgung erwerben wollen als auch an versicherungsfremde Personen mit Interesse an der Thematik. Aus diesem Grunde sei bewusst weitgehend auf fachsprachliche Formulierungen verzichtet worden.

Wie es sich für eine solche Einführung gehört, wird zunächst einmal der historische Hintergrund erläutert, der zum heutigen 3-Schichten-Modell geführt hat (S. 13-17). Es folgen Ausführungen unter anderem zum besseren Verständnis der gesetzlichen Rentenversicherung (S. 20 ff, S. 27) und zum Unterschied zwischen Rentenauskunft und Rentenbescheid (S. 21). Positiv sei an dieser Stelle vermerkt, dass der Autor ausdrücklich darauf hinweist, dass die gesetzliche Rentenauskunft mit der Inflation einen wichtigen Parameter außen vorlässt (S. 23). Überraschend ausführlich findet eine grundlegende Darstellung zu den verschiedenen Möglichkeiten der Riesterrente (S. 29-44, 53-54, 61) und der Basisrente (S. 45-55) statt. Gerade für Einsteiger in die Materie schön ist der Hinweis, dass sowohl Riester- als auch Basisrente grundsätzlich zum Schonvermögen gehören, allerdings Einnahmen oberhalb der Freigrenzen durchaus pfändbar sind (S. 49).

Erst mit den Ausführungen zur Direktversicherung beginnt nach mehr als einem Drittel des Buches (S. 56-63) die vom Titel her erwartete Darstellung der Durchführungswege im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Positiv ist auch, dass hier direkt ein Vergleich der Vor- und Nachteile zur zuvor beschriebenen Riesterrente ausgeführt wird. Tatsächlich auch für viele Vermittler eher unbekannt werden die Altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL) behandelt (S. 64-73). Hier wird dann auch verständlich, weshalb der Autor sich eingangs recht ausführlich mit der Riesterrente beschäftigt hat: „Wie bereits erwähnt, können die AVWL nicht nur in einen privaten Riester-Vertrag eingezahlt, sondern auch im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung investiert werden.“ (S. 69)

Vergleichsweise kurz werden die anderen Durchführungswege zur betrieblichen Altersversorgung dargestellt (S.80-85), wobei aber durchaus auch auf Unterschiede zwischen reinen Leistungszusagen, leistungsorientierten Leistungszusagen sowie Beitragszusagen mit Mindestleistung (S. 85-86) eingegangen wird. Auch wichtige Rechtsbegriffe aus der bAV-Praxis (Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, Unfallverfallbarkeit bei Entgeltumwandlung, Portabilität oder Pensionsversicherungsverein) werden leicht verständlich erläutert (S. 86-89)

Im Anschluss geht der Autor auf die Zeit nach dem Vertragsabschluss und dabei unter anderem auf gesetzliche Unsicherheiten ein. Kurz wird auch das Thema Berufsunfähigkeitsversicherung gestriift, wobei allerdings die Ausführung zur abstrakten Verweisung (S. 100) etwas irreführend sind. Hier wird behauptet, dass es keine Rolle spiele, ob bei Tarifen mit abstrakter Verweisung eine Verweisungsstelle am Arbeitsmarkt überhaupt zur Verfügung stehe. Das ist so nicht richtig, da eine Verweisung auf Phantasie- oder Nischentätigkeiten (siehe BGH vom 23.06.1999,

VersR 1999, 1134) oder Tätigkeiten ohne eine hinreichende Anzahl an Arbeitsplätzen (z.B. abstrakte Verweisung auf die Tätigkeit eines Koches in einem vegetarischen Restaurant. Siehe OLG Düsseldorf vom 22.12.1999, VersR 2000, 1400). nicht zulässig ist und der Versicherer in jedem Fall einen real existierenden Arbeitsmarkt nachweisen müssen. Die grundsätzliche Kritik an der abstrakten Verweisung bleibt aber berechtigt.

Da eine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber auch krankheitsbedingt entfallen kann, wird folgerichtig u.a. stark verkürzt auf die Themen Krankentagegeldversicherung (S. 103), Pflegeversicherung (S. 104-109), Unfallversicherung (S. 109-111), Absicherung bei Tod (S. 111-112) und sogar Multi-Risk-Versicherung (S. 115) eingegangen. Von der Definition her hätte Letztere wohl eher als Funktionsinvaliditätsversicherung benannt werden sollen.

Jedes Kapitel endet mit einer kurzen Zusammenfassung der wesentlichen Punkte.

### Fazit

Insgesamt wird der Autor seinem Anspruch einer grundlegenden Einführung in das Thema gerecht und auch der eingangs versprochene weitgehende Verzicht auf Fachsprache wurde eingehalten. Viele Inhalte des Buches wirken eher überraschend, sind für ein umfassendes Bild jedoch durchaus hilfreich. Das kurze Stichwortverzeichnis am Buchende rundet die Lektüre ab. Insgesamt ein sehr empfehlenswertes Buch für all jene, die sich zunächst einmal grundlegend mit der Lektüre beschäftigen wollen.

Wolfgang Sauer: „Die geförderte Altersvorsorge.“ Karlsruhe (VWV GmbH), 2017 (Grundlagen und Praxis Band 011) ISBN: 978-3-89952-909-8. 136 Seiten, kartoniert. Verkaufspreis: 39,99 Euro. Nachlässe für größere Mengen

Stiefel / Maier  
**Kraftfahrtversicherung.**  
 Kommentar zu den AKB  
 sowie zu weiteren Gesetzes-  
 und Regelwerken in der  
 Kraftfahrtversicherung.



Bei diesem Buch handelt es sich um die Neuauflage des Kommentars aus 2010. Aufgrund der VVG-Reform und der dazu seitdem ergangenen Rechtsprechung war eine grundlegende Überarbeitung zwingend erforderlich geworden. Hierbei mussten auch die 2015 neu entwickelten Musterbedingungen zur Fahrerschutzversicherung Berücksichtigung finden.

Trotz branchenweiter Orientierung an den Musterbedingungen des GDV verweist Maier darauf, dass gerade bei der Kaskodeckung darauf geachtet werden sollte, ob sich Abweichungen zu den Empfehlungen des GDV befinden (S. V).

Wie es im Rahmen einer solchen Neuauflage nötig war, hat Klaus-Friedrich Meinecke eine sehr umfangreiche Kommentierung zur Fahrerschutzversicherung vorgenommen (AKB A.5) und sie

als Restschadensversicherung (S. 410) charakterisiert. Er verweist auch auf die Einordnungsproblematik im Vergleich zu anderen Versicherungssparten nach VVG und das einzige bislang zur Sparte ergangene Gerichtsurteil (S. 411) und darauf, dass eine Leistungskürzung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles unzulässig sei (S. 412). Meinecke arbeitet sauber heraus, dass die Fahrerschutzversicherung den Versicherungsschutz enger als die restlichen AKB auf das Lenken beschränke, hier aber keine klare Definition liefere. Er kommt zu dem Schluss, wonach „Lenken eine unmittelbar der Fortbewegung und deren Richtung dienende Handlung“ (S. 413) sei. Dies wirft Fragen nach dem Versicherungsschutz etwa im Stau oder ruhenden Verkehr auf. Da es hier um eine Rezension geht, kann nicht auf alle Punkte näher eingegangen sein. In jedem Fall lohnt sich hier eine intensivere Lektüre für alle Vermittler, die zumindest gelegentlich Kfz-Geschäft vermitteln.

Schön verständlich wird von Ralf Schurer die Unterscheidung zwischen Rabattschutz und Rabattretter (I.5 AKB III 13 ff.) thematisiert und auch der Hinweis gegeben, dass sich die einzelnen Bedingungswerke in ihrer Ausgestaltung des Rabattschutzes erheblich unterscheiden können (S. 805). Leider wird nicht darauf eingegangen, dass einzelne Marktteilnehmer dazu bereit sind, im Rahmen ihrer Annahmerichtlinien virtuell durch Rabattschutz geschützte Schadenfreiheitsklassen eines Wettbewerbers zu übernehmen, also anstelle einer realen SFR 1 eine geschützte SFR 5 zu übertragen.

Martin Stadler arbeitet in seinen Ausführungen zum Marderbiss (AKB A.2) auch

die Unterschiede der einzelnen Klauseln (z.B. mit bzw. ohne Folgeschäden) hinreichend heraus (S. 166-167), so das Vermittler hier in die Lage versetzt werden, ihre Kunden qualifiziert zu beraten.

Obwohl die meisten wichtigen Leistungen, die im Rahmen einer Kfz-Versicherung abgeschlossen werden können, hinreichend thematisiert werden, fehlt zum Beispiel eine qualifizierte Darstellung auch von Versicherungsschutz gegen unbenannte Gefahren oder im Register ein Eintrag zu einer mitunter angebotenen Parkschadendeckung. Das Register ist jedoch grundsätzlich hinreichend umfassend, um alle wesentlichen Punkte zu finden, die in der Beratungspraxis von Bedeutung sind (z.B. Be- und Entladeschäden, Kontrahierungszwang oder Sachverständigenkosten).

Für Vermittler dürfte die Einschätzung von Maier in der Einleitung interessant sein, wonach „die Dokumentation wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Umfangs (§ 1 KfzPflVV) sehr kurz“ (S. 12) sein könne.

**Fazit**

Ein empfehlenswerter Standardkommentar, dessen Anschaffung sich für viele Vermittler lohnen dürfte.

Maier, Karl (Hg.): „Stiefel / Maier. Kraftfahrtversicherung. Kommentar zu den AKB sowie zu weiteren Gesetzes- und Regelwerken in der Kraftfahrtversicherung.“ Bearbeitet von Sieglinde Cannawurf, Dirk Halbach u.a. München (C.H. Beck), 19. völlig neu bearbeitet Auflage, 2017. ISBN: 978-3-406-67685-7. LXIII + 1696 Seiten Hardcover (In Leinen). Verkaufspreis: 149,00 Euro.

**Wer schützt Kinder und deren Eltern vor Willkür?**

Am 27.10.2011 wurde das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG) verabschiedet und trat nach Aufruf des Vermittlungsausschusses am 01.01.2012 in Kraft. Es ist ein sogenanntes Artikelgesetz und enthält neben einem Stammgesetz, dem Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG Art. 1) auch zahlreiche Änderungen im SGB VIII (Art. 2) und in weiteren Gesetzen. Das KKG enthält z.B. eine Befugnisnorm für so genannte Berufsgeheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt (§ 4). Hierbei hat der Begriff der Gefährdung des Kindeswohls in diesem

Gesetz die gleiche Bedeutung wie in § 1666 BGB und § 8a SGB VIII (BT-Drs. 17/6256 S. 17), sodass nicht juristische Akteure im Kinderschutz über das juristische Begriffsverständnis informiert sein müssen (<http://rsw.beck.de/CMS/?toc=WiesnerSGB.20&docid=330469>).

Der Bundestag hat am 29.06.2017 erneut ein zustimmiges Gesetz über die „Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ verabschiedet, dass aber am 22.09.2017 kurzfristig von der Tagesordnung des Bundesrats abgesetzt wurde. Mediziner sollen durch das Gesetz mehr Klarheit erhalten, wann sie ihre Schweigepflicht brechen und einen Verdachtsfall an das Jugendamt melden dürfen. Sie sollen verstärkt in die Einschätzung der Gefährdungssituation

einbezogen werden. Die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten und der Jugendstrafjustiz soll verbessert werden. Offensichtlich wurde nur ein kontrollierendes System über die Eltern aufgespannt, derweil in der Kinder- und Jugendhilfe und der Justiz eine zielführende Qualitätskontrolle noch immer fehlt.

Mehr zu diesem und anderen spannenden und informativen Themen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Justiz lesen Sie bei [`kjh-mov\(e\)`](mailto:kjh-mov(e)).



Anzeige



# 12 Jahre WFS-Leistungsratings

## ► Erläuterungen zur Rating-Qualität



### Allgemeine Einführung

WFS-Ratings sind in erster Linie Bedingungsratings (Ergebnisse und Kriterien siehe unten). Ein guter Service bedeutet vor allem eine Zusatzauszeichnung, zumal die Servicequalität leider nur bis zu einem gewissen Maße abstrakt messbar ist. Da ich auch als Versicherungsmakler tätig bin, habe ich gelernt, welche Kriterien für den Endkunden in der Praxis von Bedeutung sind. Viele implizite Einschlüsse sind für den Fachmann durchaus als solche erkennbar. Dem Durchschnittskunden bringen sie aber nichts, da ihm die notwendigen versicherungstechnischen Kenntnisse fehlen, um diese auch für sich zu nutzen. Zumal zeigt die Praxis, dass wenig geschulte Innendienstmitarbeiter immer wieder Schäden ablehnen, da sie einen Ausschluss annehmen, wo ein Einschluss ausdrücklich nicht benannt wurde. Von daher wird insbesondere das honoriert, was in den Bedingungen klar und deutlich gesagt wird. Ziel ist es, dem Verbraucher jene Versicherer zu empfehlen, bei denen man auf den ersten Blick weiß, dass sie ein stark überdurchschnittliches Bedingungs-niveau haben und den Leistungsumfang ebenso transparent präsentieren. Unnötige Streitigkeiten im Schadenfall sollten gleich im Vorfeld vermieden werden. Davon profitiert natürlich auch der Mehrfachagent, Makler oder Versicherungsberater, der auf Empfehlungen durch viele zufriedene Kunden angewiesen ist, um weiter wirtschaftlich erfolgreich am Markt zu bestehen.

Grundsätzlich gilt: Eine kompetente Beratung und Betreuung durch den Vermittler ist in der Regel viel wichtiger für den Kunden als der absolut tiefste Preis. Natürlich ist die Prämienhöhe für den

Endkunden wichtig. Wer aber allein über diesen verkaufen möchte, ist mit Prämienvergleichen aus Vergleichsprogrammen und Internetportalen besser aufgehoben. Maximale Leistung und hohe Servicequalität haben nun mal ihren Preis. Im Schadenfall weiß ein Kunde diesen zu schätzen. Vor allem gilt dies für Nicht-0815-Schäden...

### Geschichte

In der Ausgabe 04/2005 der Zeitschrift „Rating-Sieger“ wurde erstmals ein Bedingungsrating in der Sparte Hundehalterhaftpflicht veröffentlicht. Dieses entstand damals noch in Zusammenarbeit mit Claus-Peter Meyer. Bereits Anfang 2006 wurde das Rating überarbeitet, nachdem die Arbeit an den Folgeratings allein von Witte Financial Services übernommen wurde. Weitere Ratingsparten folgten in den Jahren 2006 bis 2008 und 2010 bis 2013 – zuletzt Funktionsinvaliditätsversicherung als Sach- und Lebensversicherung sowie Pflegebahrversicherungen.

Erstellt werden die mittlerweile 12 Ratings halbjährlich von Stephan Witte von Witte Financial Services aus Sievershausen. Dabei galt von Anfang an das Prinzip „dynamischer Leistungsratings“.

### Was sind „dynamische Leistungsratings“?

Dynamisches Leistungsrating bedeutet, dass die Ratingkriterien regelmäßig auf den Prüfstand gestellt werden und sich den jeweils neuen Marktgegebenheiten anpassen. Zum zweiten bedeutet es aber auch, dass sich kein Anbieter auf seinen Lorbeeren ausruhen kann, da der Mindeststandard jeweils im Vergleich zu

den leistungsstärksten Anbietern bestimmt wird.

Ein Beispiel für die Aktualisierung der Ratinganforderungen liefert die erstmals im April 2010 überarbeitete Hausratsparte. Als die erste Fassung im Heft 04/2008 veröffentlicht wurde, war das neue VVG gerade erst erschienen. Mit diesem wurde das Thema Quotelung eingeführt.

Daher begannen die ersten Versicherer auf ihr Recht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles zu verzichten. Allerdings gab es damals nur wenige, deren Quotelungsverzicht deutlich 5.000 oder 10.000 Euro überstieg. Um ansonsten leistungsstarken Anbietern eine Chance auf faire Ratings zu ermöglichen, wurde ein Quotelungsverzicht bis in Höhe von mindestens 5.000 Euro zu einem der Mindeststandards erklärt. Zahlreiche Tarife am Markt erfüllten diese Anforderung nicht.

Heute im September 2017 gibt es bereits weit über 50 Tarife von Versicherern und Konzeptanbietern mit vollständigem Quotelungsverzicht. Demnach könnte man von einem leistungsstarken Tarif sogar den vollständigen Verzicht auf Kürzung verlangen. Als Rater hat man jedoch auch eine Verantwortung. Daher wurde beschlossen, dass eine Kürzung von mindestens 95 Prozent verlangt werden soll. Damit soll Versicherern die Chance eingeräumt werden, dass allzu leichtfertige Kunden zur Verantwortung für ihr Fehlverhalten gezogen werden können, ohne jedoch ihre Existenz durch zu hohe Quotelung aufs Spiel zu setzen.

Aus ähnlichen Gründen wird im Unfallrating ein Leistungsausschluss für Unfälle als Folge von Trunkenheitsfahrten mit mehr als 1,1 Promille nicht besser bewertet als wenn der Verzicht nur bis

1,1 Promille gilt. Kein Kunde soll zu strafbarem Verhalten angehalten werden. Dass Produktinnovationen einzelner Anbieter das Leistungsniveau für alle Wettbewerber nach oben ziehen können, haben in den vergangenen Jahren sehr oft die InterRisk und die VHV gezeigt (z.B. vollständiger Verzicht auf einen Ausschluss für Bewusstseinsstörungen im XXL-Tarif der InterRisk seit März 2011 oder vollständiger Verzicht auf eine Kürzung der Leistung wegen Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen im Exklusiv-Tarif der VHV seit April 2010). Viele Highlights, die noch vor einigen Jahren die absolute Ausnahme waren, sind heute in den Top-Tarifen als Standard zu benennen.

Im Rahmen der noch sehr jungen Sparte Funktionsinvaliditätsversicherung wurde sich für ein dynamisches Leistungsrating entscheiden. Damit ist dies das erste in Deutschland veröffentlichte Rating für diese Produktgattung. Aufgrund der aktuellen Markteinführung immer neuer Tarife wächst der Fragenkatalog parallel zu den neu erfassten Tarifen, um den jeweiligen Leistungsunterschieden möglichst gerecht zu werden.

### Was sind statische Leistungsratings?

Für die Sparten Hundehalter- und Pferdehalterhaftpflichtversicherung sowie Pflegetagegeld- und Pflegegeldversicherung macht es Sinn, feste Standards zu definieren. Dies hat den Vorteil, dass ein Makler oder Kunde bei Entscheidung für einen mit Gold oder Silber gerateten Anbieter genau weiß, welche Leistungen mindestens erbracht werden. Im Detail wurde weitere Gründe für diese Entscheidung in der Vergangenheit wiederholt erläutert.

Für die Privathaftpflichtversicherung würde sich abweichend ein dynamisches Leistungsrating durchaus anbieten. Dagegen spricht insbesondere, dass hier besonders hohe Mindeststandards im Sinne einer umfassenden Existenzabsicherung vorrangig sicher zu stellen waren.

Aus ähnlichen Erwägungen wurde für die Sparten Hausrat- und Wohngebäudeversicherung auf dynamische Leistungsratings verzichtet, wofür die Mindestanforderungen entsprechend umfassend definiert wurden.

### Wie profitieren Kunde und Makler von statischen und dynamischen Leistungsratings?

Aufgrund der zahlreichen Mindeststandards und der transparent auf dieser Homepage nachlesbaren Ratingfragen werden tatsächlich nur die Tarife selektiert, die eine möglichst geringe Zahl an Lücken beim Versicherungsschutz aufweisen. Kunden und Makler profitieren davon, wenn sie in den meisten versicherbaren Leistungsfällen Versicherungsschutz erwarten können.

### Weshalb reichen nicht allein die Mindeststandards?

Versicherungen sind vielfältig differenziert. Mindeststandards gewährleisten ein Leistungsniveau, das selektierte Tarife von der Masse abheben. Es ist jedoch zu erwarten, dass viele Versicherer versuchen werden, zwar diesen Standards zu entsprechen, nicht jedoch in allen anderen Punkten maximale Vorteile für ihre Versicherten zu definieren. So mehr weitere Kriterien in die Wertung eingehen, umso wahrscheinlicher ist es, dass ein Tarif nicht nur in einigen wenigen Punkten, sondern im Gros der Kriterien überragend sein muss, um sich mit Gold, Silber oder Bronze zu platzieren. Gleichzeitig lassen sich durch die Erfassung einer großen Zahl von Kriterien Trends leichter erkennen, als wenn der Fokus nur auf einigen wenigen Merkmalen liegt. Speziell in den Tarifen der Unfallversicherung, die in der Regel abschließend definieren, was versichert sein soll, lassen sich Versicherungslücken gut erkennen. In der Jagdhaftpflichtsparte änderten sich die Bedingungen zumindest in der Vergangenheit eher langsam, weshalb auch hier das Festhalten an ergänzenden Kriterien derzeit noch sinnvoll erscheint.

### Was sind die besonderen Vorteile einer GDV-Leistungsgarantie?

Bei den stetig sich ändernden Bedingungenwerken hat heute kein Makler mehr die Möglichkeit, ständig jede Änderung wirklich nachzuhalten und mit der Verbandsempfehlung abzugleichen. Im Sinne der Maklerhaftung ist es daher von Vorteil, wenn Versicherer grundsätz-

lich garantieren, dass wenigstens die vom GDV empfohlenen Musterbedingungen in der jeweils aktuellsten Fassung bedingungsseitig garantiert werden. Leicht laufen Makler nämlich Gefahr, dass Anbieter an einer oder mehreren Stellen zum Nachteil der Kunden von diesen Mindeststandards abweichen. Es gibt sogar Anbieter, die sich Witte Financial Services gegenüber „hinter vorgehaltener Hand“ ausdrücklich geäußert haben, dass man gar nicht den GDV-Standard garantieren wolle. Andere gewähren zwar eine GDV-Garantie, diese aber noch trotz aktueller Produkteinführung etwa auf Stand 2007, was nicht wirklich sinnvoll ist.

Leider ließ es sich nicht für alle Sparten praktikabel als Mindeststandard einführen, da etwa ein GDV-Standard in der Krankenzusatzversicherung nach Kenntnis von WFS bisher von keinem Anbieter zugesagt wird. War anfangs der GDV-Standard in der Unfallsparte aufgrund der geringen Anzahl von Tarifen mit entsprechenden Garantien wenig sinnvoll, so sind heute Hochleistungstarife ohne diese Zusage kaum noch vorstellbar. Es versteht sich dabei von selbst, dass es nicht der Anspruch eines Maklers sein darf, allein den GDV-Musterbedingungen zu entsprechen.

### Wieso brauchen Kunden und Makler Innovationsklauseln?

Nicht immer ist es für einen Makler einfach, jeden Kunden zu erreichen, um ihn über die Einführung neuer verbesserter Bedingungswerke zu informieren. Vor allem bei kleineren Maklern ist dies mit einem logistischen Aufwand verbunden, der oft gar nicht realisiert werden kann. Schließlich besitzt nicht jeder Kunde zwangsweise einen Internetabschluss, um auf diese Weise die Kosten gering zu halten. Von daher profitieren nicht nur Makler, sondern auch Kunden davon, wenn Versicherer bedingungsseitig garantieren, dass neue verbesserte Bedingungen automatisch auch für den Bestand gelten, sofern dies mit keiner Mehrprämie verbunden ist (Innovationsklausel). Von daher wurden bei den jüngsten Aktualisierungen der WFS-Leistungsratings darauf geachtet, dass eine Innovationsklausel soweit sinnvoll möglich Mindestanforderung für als hochwertig bewertete Tarife ist.

Im Rahmen der Funktionsinvaliditätsversicherung nach Art der Unfallversicherung konnte eine Innovationsklausel gleich bei Ratingbeginn März 2012 als Standard gesetzt werden, da eine Solche weitgehend Standard ist.

Nicht praxistauglich für eine Festlegung als Mindeststandard sind Tarife mit erweiterter Vorsorgedeckung, Marktpassungsgarantie oder ähnlichen Klauseln, die dazu dienen, Leistungen von Wettbewerbern quasi „durch die Hintertür“ in eigene Produkte zu implementieren. Da sich stets auf zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffene Tarife bezogen wird, kann heute keiner garantieren und somit auch nicht dokumentieren, welche Leistungen dies im Fall der Fälle sein werden. Bewertet werden kann nur, was schon heute beim eigenen Vertragspartner bedingungsseitig klaggestellt ist. Beratungsrelevant sind solche Einschlüsse deshalb nicht weniger.

### Wieso bewertet WFS das Prämienniveau nur im Rahmen der stationären Krankenzusatzversicherung und der Pflegebahrversicherung?

Außerhalb des Belegschaftsgeschäfts sind Krankenversicherungen fast immer mit festen Prämien für alle Kunden versehen. Eine wahlweise Rabattierung wie in der Sachversicherung ist hier meist nicht möglich. Damit sind Prämien weit besser vergleichbar als in der Tierhalter-, Hausrat- oder Unfallversicherung. Zum anderen ist ein einfacher Wechsel von einem solchen Vertrag in einen anderen fast nur mit erneuter Gesundheitsprüfung und unter Verlust von Alterungsrückstellungen möglich.

### Wieso bewertet WFS das Prämienniveau nur im Rahmen der stationären Krankenzusatzversicherung und der Pflegebahrversicherung?

Außerhalb des Belegschaftsgeschäfts sind Krankenversicherungen fast immer mit festen Prämien für alle Kunden versehen. Eine wahlweise Rabattierung wie in der Sachversicherung ist hier meist nicht möglich. Damit sind Prämien weit besser vergleichbar als in der Tierhalter-, Hausrat- oder Unfallversicherung. Zum anderen ist ein einfacher Wechsel von

einem solchen Vertrag in einen anderen fast nur mit erneuter Gesundheitsprüfung und unter Verlust von Alterungsrückstellungen möglich.

### Wie kommen die Ratingkriterien zustande?

Die Kriterien werden alleine von WFS erstellt. Die Zusammenstellung basiert jedoch aus den Ergebnissen eigener Erfahrungen, den Umfragen bei diversen Versicherern, Gesprächen mit befreundeten Maklern und Anwälten sowie den Auswertungen der Fachpresse. Bei der Auswahl geht es in erster Linie darum, wesentliche Leistungsunterschiede herauszuarbeiten, die ein gehobenes Leistungsniveau für Kunden bzw. eine verringerte Haftung für Makler erreichen sollen. Insbesondere stehen klare Leistungsaussagen im Fokus der Betrachtung.

### Wer beauftragt WFS, Ratings zu erstellen?

WFS-Ratings sind keine Auftragsratings. Die Auswahl erfolgt allein durch WFS. Erfasst werden neben klassischen Maklerversicherern auch die Tarife von Direktversicherern, öffentlichen Versicherern und Konzeptanbietern. Selbstverständlich kann jeder Anbieter darum bitten, neu erfasst und bewertet zu werden, doch liegen die Ratingkriterien stets vor einer entsprechenden Bewertung vor. Es finden also ausdrücklich keine Gefälligkeitsbewertungen statt.

### Sind alte Ratingergebnisse nun wertlos?

Nein. Früher hochwertige Tarife sind auch heute noch meist weit über dem Standard liegend, allerdings hat sich der Markt weiterentwickelt. Wenn Sie also vor drei Jahren eine Hausrat- oder Unfallversicherung empfohlen haben, so wird diese nicht mehr zwangsläufig den Standards des Jahres 2017 entsprechen. Wenn Ratingkriterien nicht stetig aktualisiert werden und an aktuelle Marktentwicklungen angepasst werden, laufen sie Gefahr, aktuelle Trends hinterherzulaufen. Wenn Sie alte Tarife mit Innovationsklausel vermittelt oder abgeschlossen haben, können Sie davon

ausgehen, dass diese auch heute noch dem Marktstandard entsprechen oder diesen sogar übertreffen.

Die Ratingkriterien wurden von Anfang an so gewählt, dass nur eine möglichst geringe Zahl von Tarifen diese Anforderungen erfüllen. Kein Makler oder Kunde profitiert davon, wenn ihm gleich 50 oder 100 Tarife als „besonders empfehlenswert“ vorgestellt werden. WFS möchte Ihnen also Arbeit bei der Vorselektion abnehmen, ohne Sie natürlich aus Ihrer Verantwortung einer eigenen Marktuntersuchung entlassen zu können.


### Für die Ratings in dieser Ausgabe wurden Tarife folgender Gesellschaften brücksichtigt:

- Advigon
- Alte Leipziger
- Axa
- Barmenia
- Bavaria Direkt
- ConceptIF
- Cosmos Direkt
- Debeka
- degenia
- Deutsche Familienversicherung
- Deutsche Jagd Finanz
- Die Haftpflichtkasse
- docura
- Domcura
- Gothaer
- HUK-Coburg
- Konzept & Marketing
- maxPool
- NV-Versicherungen
- R+V
- Schwarzwälder Versicherung
- Stuttgarter
- Volkswohl Bund
- Westfälische Provinzial
- Württembergische

Sparte	Rating erstmal seit	Werden etwaige Musterbedingungen des GDV als Mindeststandard definiert?	Wird eine Innovationsklausel als Mindeststandard definiert?	Sieht das Rating Mindestanforderungen (K.O.-Kriterien) vor?
Privathaftpflichtversicherung	Heft 02/2010	ja	ja	ja
Hundealterhaftpflichtversicherung	Heft 04/2005	ja	ja	ja
Pferdealterhaftpflichtversicherung	Heft 02/2006	ja	ja	ja
Hausratversicherung	Heft 04/2008	ja	ja	ja
Wohngebäudeversicherung	Heft 02/2011	ja	ja	ja
Jagdhaftpflichtversicherung	Heft 04/2006	ja	ja	ja
Unfallversicherung	Heft 01/2007	ja	ja	ja
stationäre Krankenzusatzversicherung	Heft 01/2010	nein	nein	ja
Pflegetagegeld / Pflegegeld	Heft 02/2012	nein	nein	ja
Pflegebahrversicherungen	Heft 02/2013	nein	nein	ja
Funktionsinvaliditätsversicherung	FIV Sach Heft 2/2012 FIV Leben Heft 1/2013	nein	FIV Sach: ja, FIV Leben: nein	ja

Sparte	Gibt es über die Mindeststandards hinaus zusätzliche Leistungsfragen?	Anbieter im Test	Tarife im Test	Stand
Privathaftpflichtversicherung	nein	121	1.094	22.09.2017
Hundealterhaftpflichtversicherung	nein	91	588	21.09.2017
Pferdealterhaftpflichtversicherung	nein	89	533	17.09.2017
Hausratversicherung	nein	82	645	18.09.2017
Wohngebäudeversicherung	nein	81	526	12.09.2017
Jagdhaftpflichtversicherung	ja	65	581	17.09.2017
Unfallversicherung	ja	101 (28)*	1.383 (362)*	19.09.2017
stationäre Krankenzusatzversicherung	ja	39	125	24.09.2017
Pflegetagegeld / Pflegegeld	nein	33	392	24.09.2017
Pflegebahrversicherungen	ja	17	17	24.09.2017
Funktionsinvaliditätsversicherung	ja	16 Unfall / 7 Leben	167 Unfall/82 Leben	22.09.2017

\* die Zahl in Klammern steht für Tarife mit besonderen Bedingungen für Angehörige von Heilberufen



**Kurzcheck**  
Hundealterhaftpflichtversicherung  
PW Premium 2016  
aus dem Hause  
Policenwerk

**Ausgewählte Leistungsvorteile im Tarif PW Premium 2016**

- Best-Leistungs-Garantie
- Innovationsklausel
- Mitversicherung von Welpen bis zum Alter von 12 Monaten
- Vereinbarte Versicherungssummen gelten auch für die Vorsorgedeckung
- Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden bis 5 Mio. Euro

**Fehlende oder eingeschränkte Leistungen im Tarif PW Premium 2016 n der Auswahl**

- GDV-Garantie bezogen auf den Bedingungsstand April 2012 anstatt Stand 09.2014
- Garantie hinsichtlich der Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse mit Stand 02.2010 anstatt aktuell 28.09.2015
- Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/ Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern bis 30.000 Euro mit 100 Euro Selbstbehalt
- Im Rahmen der Forderungsausfalldeckung Mindestschadenhöhe von 500 Euro
- Umweltschadendeckung nur bis 1 Mio. Euro
- Keine bedingungsseitige Mitversicherung von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger etc. (abweichend in der Leistungsübersicht als mitversichert benannt)
- Keine Mitversicherung von Strafkautionsdarlehen
- Keine ausdrückliche Mitversicherung von Schäden durch Kleingebinde




## Aktuell mit „Gold“ bewertete Tarife in den biometrischen Sparten, Stand: 24.09.2017

Die ungekürzten Ergebnisse finden Sie in „Risiko & Vorsorge“ 3/2016 sowie aktualisiert in der kommenden Ausgabe 2/2017.

Funktionsinvaliditätsversicherung
<b>FIV auf Lebensbasis</b>
• PrismaLife / Tarif: Prisma MultiSafe BU plusExxellent, Stand 01.2017
• PrismaLife / Tarif: Prisma MultiSafe mit BU plusEco, Stand 01.2017
• PrismaLife / Tarif: Prisma MultiSafe, Aktueller Bedingungsstand: 01.2017
<b>FIV auf Unfallbasis</b>
• Konzept & Marketing mit Risikoträger VHV / Tarif: allsafe lavida Grundtarif mit Best-Baustein II für Kinder, Stand 08.2015, Vers. 1.01
• Konzept & Marketing mit Risikoträger VHV / Tarif: allsafe lavida Grundtarif mit Best-Baustein II für Erwachsene, Stand 08.2015, Vers. 1.01
• Konzept & Marketing mit Risikoträger VHV / Tarif: allsafe lavida Grundtarif mit Best-Baustein III für Kinder, Stand 08.2015, Vers. 1.01
• Konzept & Marketing mit Risikoträger VHV / Tarif: allsafe lavida Grundtarif mit Best-Baustein III für Erwachsene, Stand 08.2015, Vers. 1.01
Pflegetagegeldversicherung
• Bayerische Beamtenkrankenkasse (AVB/EPV-VT - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung (Unisex), Stand: 01.01.2017; Tarif PflegePRIVAT Premium Plus Pflegetagegeldversicherung, Stand: 01.01.2017)
• Union Krankenversicherung (AVB/EPV-VT - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung (Unisex), Stand: 01.01.2017; Tarif PflegePRIVAT Premium Plus Pflegetagegeldversicherung, Stand 01.01.2017)
Geförderte Pflegetagegeld- und Pflegegeldversicherung (Pflegebahrversicherung)
<b>Bedingungsrating</b>
• Barmenia (MB/GEPV 2017, Tarif DFPV, Stand 01.01.2017: Geförderte ergänzende Pflegeversicherung: „Förder-Pflege“, Stand 01.2017) mit Eintrittsalter 20, 40 und 60 Jahre
• Central (MB/GEPV 2017, TB/GEPV 2017, TB/GEPV 2017: Tarif central.pflege, Stand 01.01.2017) mit Eintrittsalter 20, 40 und 60 Jahre
• DEVK (AVB/GEPV, Stand 01.01.2017; Kundeninformation zur DEVK-Förderpflege, Stand 01.01.2017) mit Eintrittsalter 20, 40 und 60 Jahre
• Envivas (MB/GEPV 2017, TB/GEPV 2017: Tarif PflegeAktiv, Stand 01.2017) mit Eintrittsalter 20, 40 und 60 Jahre
Stationäre Ergänzungsversicherung
<b>Bedingungsrating Einbettzimmer</b>
• Axa (Tarif: Komfort U, Stand 04.2014)
• Axa (Tarif: Komfort Start-U, Stand 12.2014)
• Barmenia (Tarif: TopS, Stand 01.2013)
<b>Bedingungsrating Zweibettzimmer</b>
• Allianz (Tarif: Ambulante OP Krankenhaus + Krankenhaus Plus, Stand 01.2013)
• Arag (Tarif: 262, Stand 01.05.2016)
• Continentale (Tarif: SG2, Stand 01.2016)
• Die Bayerische (V.I.P. stationär Komfort, Stand 05.2014)
• DKV (Tarif: KGZ 2, Stand 01.2017)
• Hallesche (Tarif: CSAW.2, Stand 01.2017)
• uniVersa (Tarife: uniSZ II, Stand 01.2017; uni-SZ II plus, Stand 10.2016)
<b>Preis-/Leistungsrating Einbettzimmer</b>
Advigon (Tarife privat stationär + klinik plus + Bausteine privatarzt spezial + komfort premium, Stand 01.2017)
Axa (Tarif: Komfort-U, Stand 04.2014)
Barmenia (Tarif: Top S, Stand 01.2013)
Die Bayerische (Tarif: V.I.P stationär Prestige, Stand 01.05.2014)
Gothaer (Tarif: MediClinic Premium, Stand 04.2017)
Inter (Tarif: INTER QualiMed Z® Stationär Tarif S1, Stand 01.2013)
<b>Preis-/Leistungsrating Zweibettzimmer</b>
Arag (Tarif: 262, Stand 01.05.2016)
Die Bayerische (Tarif: V.I.P. stationär Komfort, Stand 01.05.2014)

<b>Gothaer</b> (Tarif: MediClinic Plus, Stand 04.2017)
<b>Inter</b> (Tarif: INTER QualiMed Z® Stationär Tarif S1, Stand 01.2013)
<b>Unfallversicherung</b>
<b>Invaliditätsleistung ohne Progression</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Adcuri / Barmenia</b> (Barmenia-Unfallversicherungsbedingungen – Premium-Schutz, Stand 01.04.2015: Premium-Schutz mit individueller Gliedertaxe in maximaler Ausprägung, Stand 04.2015)</li> <li>• <b>Die Haftpflichtkasse</b> (AUB 2014, Stand 01/2017: Unfallversicherung VARIO - Leistungsschutz Vollschutz mit / ohne Hilfe-Paket , Stand 07.2017)</li> <li>• <b>HanseMerkur</b> ((AUB 2013, Stand 07.2014; Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung nach dem Top-Schutz (BB Top-Schutz 2013), Stand 07.2014; Zusatzbedingungen zur Unfallversicherung (ZAUB 2013), Stand 07.2014) mit Gliedertaxen-Modell 3 mit / ohne Mehrleistungstarif mit Verdoppelung der Leistung ab 90% Invalidität</li> <li>• <b>InterRisk</b> (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 07.2013; (B 18): XXL, Stand 06.2015 mit MaxiTaxe, Stand 06.2015)</li> <li>• <b>InterRisk</b> (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 07.2013; (B 18): XXL, Stand 06.2015 mit PlusTaxe, Stand 06.2015)</li> <li>• <b>InterRisk</b> (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 07.2013; (B 18): XXL, Stand 06.2015 mit HeilberufeTaxe, Stand 06.2015) mit / ohne BasisProgression</li> <li>• <b>VHV</b> ((Klassik-Garant mit Bausteinen Exklusiv, Easy Care, Luftfahrtrisiko, Krankenhauszusatz, Schmerzensgeld PLUS und Krebs-Soforthilfe, Stand 01.07.2015)</li> <li>• <b>VHV</b> (Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv, Stand 01.07.2015)</li> </ul>
<b>Invaliditätsleistung mit 500% Progression</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>InterRisk</b> (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 07.2013; (B18): XXL, Stand 06.2015 mit MaxiTaxe, Stand 06.2015 und PlusProgression 500%)</li> <li>• <b>InterRisk</b> (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 07.2013; (B18): XXL, Stand 06.2015 mit PlusTaxe, Stand 06.2015 und PlusProgression 500%)</li> <li>• <b>Swiss Life Partner</b> (AUB 2008 SLP, Stand 01.08.2014, Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung PRIMUS PLUS, Stand 01.08.2014: PRIMUS PLUS mit Premium-Progression und voller Leistung ab 75% Invalidität)</li> </ul>

 <p><b>Kurzcheck</b>  <b>Hausratversicherung</b>  <b>der Debeka Allgemeine</b>  <b>Versicherung AG</b></p> <p>Zu Juli 2017 wartet die Debeka mit neuen Bedingungen in der Hausratversicherung auf. Unterversicherungsverzicht besteht ab 700 Euro Versicherungssumme je Quadratmeter. Die maximale Versicherungssumme beträgt 250.000 Euro. Zur Verfügung stehen die Tarifvarianten Grundschatz, Comfort und Comfort Plus. Kunden profitieren unter anderem vom Verzicht auf Ratenzahlungszuschläge bei unterjähriger Zahlweise und von Bündelnachlässen. In der aktuellen Tarifgeneration stehen zur Verfügung die Tarife compact, classic und comfort. Gegenüber dem Vorgängertarif sind diverse Leistungserweiterungen hinzugekommen. Diese gelten allerdings nicht im Rahmen der Bestandssanierungsaktion für die abweichend – ebenfalls mit Stand 10.2016 – das Bedingungsmerk „S 92.7 – 01.2013_VGV-Aktion“ gilt, hier u.a. ohne bedingungsseitige GDV-Garantie oder Innovationsklausel.</p>	<b>Ausgewählte Leistungsvorteile im Tarif Comfort Plus in der Auswahl</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innovationsklausel, Differenzdeckung und Umbrella-Deckung</li> <li>• Weltweiter Versicherungsschutz für Diebstahl aus Kfz, allerdings ohne Wertsachen, Handys, Kameras oder andere elektronische Sachen</li> <li>• Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles</li> <li>• Einfacher Diebstahl von Gartenmöbel, Gartenskulpturen, Gartengeräte, Gartendekorationen, Wäschespinnen und -ständen vom Versicherungsgrundstück ohne Sublimit oder sonstige Einschränkungen</li> </ul>
	<b>Fehlende oder eingeschränkte Leistungen im Tarif Comfort Plus in der Auswahl</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Garantie hinsichtlich der Musterbedingungen des GDV oder der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse</li> <li>• Armband- und Taschenuhren zählen generell zu den Wertsachen. Für diese gilt das Sublimit für Schmucksachen von 30.000 Euro</li> <li>• Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen erst ab einer Schadenhöhe von min. 25.000 Euro</li> <li>• Kein Regressverzicht gegenüber fahrlässig handelnden Repräsentanten des Versicherungsnehmers</li> <li>• Schäden unmittelbar durch Rauch nur bis 1.000 Euro und nur bei Austritt aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen. Keine Mitversicherung von Schäden unmittelbar durch Ruß</li> <li>• Mitversicherung von Sengschäden bis 5.000 Euro mit 100 Euro Selbstbehalt, nicht jedoch von Schmorsschäden</li> <li>• Keine Besitzstandsgarantie</li> </ul>

# Rating Privathaftpflichtversicherungen



## Privathaftpflichtversicherungen für Familien, Paare und Singles: Leistungsvergleich

<b>Basis:</b>	Tarife im Test: 1.094 Anbieter im Test: 121
<b>Wertung:</b>	Gold, Silber
<b>Stand:</b>	22.09.2017

### Haftpflichtrecht heute: Verjährung bis zu 30 Jahre

Wer einen Dritten schädigt haftet grundsätzlich bis zu 30 Jahre lang im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Im Detail unterscheidet sich der Haftungszeitraum ganz erheblich. Für Schäden aus vertraglicher Haftung gilt eine regelmäßige Verjährungsfrist von zwei Jahren, bei Bauwerken von fünf Jahren (§ 438 BGB und § 634a BGB), für Schäden aus Veränderungen oder Verschlechterungen einer Mietsache von sechs Monaten (§ 548 BGB), bei Schäden aus unerlaubter Handlung 3 Jahre, abweichend jedoch bei Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen ausnahmslos innerhalb von 30 Jahren. Es spielt für die 30-Jahres-Frist also keine Rolle, inwiefern ein Schaden vorsätzlich, grob oder leicht fahrlässig herbeigeführt wurde. Eine Schädigung an Leib und Leben kann auch ein Schaden am noch ungeborenen Kind sein.

Sonstige Schadenersatzansprüche verjähren binnen einer Frist von 10 Jahren (§ 199 BGB). Besondere Verjährungsfristen gelten unter anderem für Schäden nach dem Umwelthaftpflichtgesetz (§ 17 UmweltHG) oder dem Produkthaftpflichtgesetz (§ 12 ProdHaftG). Die benannten Fristen können z.B. durch Erheben einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheides gehemmt werden, d.h. dass die Verjährungsfrist nicht weiter zu laufen beginnt. Die benannten Fristen setzen natürlich voraus, dass überhaupt eine Haftung besteht. Auch wenn grundsätzlich jeder für Schäden haftbar gemacht werden kann, die einem Dritten zugefügt werden, gibt es nämlich Ausnahmen von dieser Regel. Besonders häufig entfällt

eine Haftung bei Schäden durch deliktunfähige Personen.

### Nicht alles versichert

Aus verständlichen Gründen kann kein Privathaftpflichtprodukt jeden denkbaren Schaden versichern. Auf Basis der GDV-Musterbedingungen gelten zum Beispiel Leistungsausschlüsse für Schäden durch Vorsatz, Schäden zwischen mehreren versicherte Personen desselben Vertrages oder zwischen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft oder für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Ausgeschlossen sind ebenfalls sämtliche Schäden, die im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit verursacht werden, Schäden durch gentechnische Arbeiten, gentechnische Organismen oder Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Asbest.

Ein häufiger Grund für eine Deckungsablehnung sind auch Schäden im Zusammenhang mit der Benzinklausel. Im weitesten Sinne fallen darunter sowohl der Verlust von Kfz-Schlüsseln als auch Schäden beim Be- und Entladen eines Kfz. Häufig erwarten Kunden auch, dass der Privathaftpflichtversicherer den verlorenen Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Versicherung ersetzt, wenn der vom Freund geliehene Wagen nach einem Unfall mit demselben zurückgestuft wird. Häufig sind auch Deckungsablehnungen wegen Schäden an fremden vom Versicherungsnehmer gemieteten, geleasten, gepachteten oder gemieteten

Gegenständen, wegen Glasschäden, Eigenschäden, aber auch Haftungsablehnungen wegen Deliktunfähigkeit, Gefälligkeitsschäden oder fehlendem Verschulden des Schädigers. Sehr oft kommt es auch zu Deckungsablehnungen, wenn Mietsachschäden die Folge von Abnutzung / Verschleiß / übermäßiger Beanspruchung waren und hier beim Auszug eines Mieters Ansprüche erhoben wurden.

Zu Ärger führt es vielfach, wenn eine Schadenregulierung als Folge von Prämienverzug abgelehnt wird. Speziell nicht bezahlte Prämien scheinen einer der Hauptablehnungsgründe in der Privathaftpflichtversicherung zu sein.

### Es gilt die Folgeereignistheorie

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist neben einem versicherten Tatbestand vor allem ein Schadereignis im Sinne von Ziffer 1 AHB. Dabei gilt die sogenannte Folgeereignistheorie. Daraus folgt, dass es unerheblich ist, ob zum Zeitpunkt des zugrundeliegenden Ereignisses bereits Versicherungsschutz bestand.

### Standards im Wandel

In den vergangenen Jahren hat sich der Versicherungsmarkt stark gewandelt. Viele Leistungen, die früher als unversicherbar galten, sind heute Standard. Für den Makler bedeutet diese rasante Entwicklung nicht unbeträchtliche Haftungsrisiken, zumal er nicht nur den einzelnen Versicherer, sondern auch den Markt zu überblicken hat. Nicht wenige Versicherer ändern mehr als einmal im Jahr ihre Bedingungswerke, meist, aber nicht immer nur zum Vorteil der Versicherten.

Einige Versicherer sehen mittlerweile „Marktanpassungsgarantien“ vor, auch

unter dem Namen „Marktgarantie“ oder „Erweiterte Vorsorge“ bekannt. In unterschiedlichem Umfang können Versicherte dadurch möglicherweise im Schadenfall von Leistungen profitieren, die im eigenen Tarif nicht eingeschlossen sind. Nicht zutreffend sind allerdings Aussagen, wonach eine solche Klausel dazu führt, dass dadurch die jeweils besten Leistungen des ganzen Marktes mitversichert seien. Auch „Besitzstandsgarantien“ gewähren nicht immer vollumfänglich den von einem Vorversicherer übernommenen Versicherungsschutz, auch wenn dies immer wieder so suggeriert wird. Hier lohnt jeweils ein aufmerksamer Blick ins Kleingedruckte.

Um die Maklerhaftung zu reduzieren, ist daher ein standardisierter Auswahlprozess bei der Wahl des richtigen Versicherungsproduktes unbedingt erforderlich.

### Ratingsystematik

Für die Kategorie Privathaftpflichtversicherung werden zwei Kategorien unterschieden: Silber und Gold. Voraussetzung für das Erreichen einer dieser beiden Kategorien ist, dass die jeweiligen Mindestkriterien in allen Punkten erfüllt werden.

Für die Mindestdeckung (**Silber**) gelten folgende Mindestanforderungen:

- Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AHB mit Stand 02.2016, den Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Musterbedingungsstruktur AT (Musterbedingungen des GDV) mit Stand 01.2015 und der dazugehörigen Tarifstruktur IX mit April 2016 abweicht (GDV-Garantie) oder alternativ Garantie hinsichtlich der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Arbeitskreis Beratungsprozesse mit Stand 17.02.2010 oder jünger)<sup>1</sup>
- Forderungsausfalldeckung mit einem Selbstbehalt von maximal 2.500 Euro und einer Deckungssumme von min. 5 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden<sup>2</sup> oder mindestens 100.000 Euro für Vermö-

gensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden. Abweichend zu den Bedingungen der Privathaftpflichtversicherungen gilt der Versicherungsschutz aus der Ausfalldeckung auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes sowie für Schäden, die durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind.

- Sachschäden durch Gefälligkeit mindestens bis 10.000 Euro und mit einem Selbstbehalt bis max. 150 Euro
- Für Personen mit Kindern unter 10 Jahren: Personen- und Sachschäden durch deliktsunfähige eigene Kinder mindestens bis 5.000 Euro mit max. 150 Euro Selbstbehalt (Erweiterung ist demnach keine Mindestanforderung für reine Single-Tarife)
- Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Gegenständen inklusive Inventar / Mobiliar in Ferienunterkünften (min. in Hotels, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Pensionen) mindestens bis 10.000 Euro und mit einem Selbstbehalt bis max. 150 Euro.
- Verlust fremder privater Wohnungsschlüssel mindestens bis 10.000 Euro mit maximal 150 Euro Selbstbehalt
- Verlust fremder beruflicher und ehrenamtlicher Schlüssel mindestens bis 10.000 Euro mit maximal 150 Euro Selbstbehalt
- Ausdrückliche Mitversicherung von Internetschäden mindestens bis 100.000 Euro
- Verzicht auf Einschränkungen des örtlichen Geltungsbereiches der Internetklausel und Mitversicherung auch von Internetschäden infolge von Datenverarbeitung
- Mitversicherung von Kleingebinden gewässerschädlicher Stoffe mindestens bis 50 l / Kg je Einzelgebilde und mindestens bis 500 l / Kg Gesamtfassungsvermögen (alternativ Verzicht auf Ausschluss für Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden)
- Mitversicherung von Schäden durch häusliche Abwässer
- Mindestens einjährige Auslandsdeckung
- Versicherungsschutz, sofern damit keine öffentlichen oder hoheitlichen Aufgaben verbunden sind und es sich um keine

wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämter mit beruflichem Charakter handelt

- Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: mindestens 5.000.000 Euro pauschal oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden
- Deckungssumme für Mietsachschäden an Immobilien mindestens 300.000 Euro mit einem Selbstbehalt von max. 150 Euro pro Schadenfall
- Deckungssumme für Baumaßnahmen an einem selbst genutzten Einfamilienhaus bzw. einer selbst genutzten Eigentumswohnung mindestens 100.000 Euro.
- Mitversicherung von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden
- Versicherungsschutz bei volljährigen mitversicherten Kindern auch während des Grundwehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes (BDF) und dies vor, während und im Anschluss an eine Berufsausbildung.
- In der Tarifvariante als Paar- und Familienversicherung Mitversicherung volljähriger, unverheirateter und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befindlichen, im Haushalt des Versicherungsnehmers gemeldeter leiblicher Kinder, Stief- und Pflegekinder des Versicherungsnehmers sowie auch der leiblichen Kinder, Stief- und Pflegekinder des im Haushalt des Versicherungsnehmers gemeldeten mitversicherten Partners mindestens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres
- Vorsorgeversicherung mindestens in Höhe von 5.000.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden.

Diese Tarife können ausnahmslos als „empfehlenswert“ betrachtet werden, auch wenn sie sich im Detail stark unterscheiden und darauf geachtet werden sollte, dass bestimmte Leistungen nur gegen Zuschlag eingeschlossen sind.



Besonders hochwertige Tarife (**Gold**) sollten darüber hinaus folgende Standards erfüllen:

- Versicherungsschutz auch für tariflich definierte nebenberufliche Tätigkeiten bis min. 6.000 Euro Jahresumsatz (mindestens folgende Berufe / Tätigkeiten sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen: Nachhilfe und Musikunterricht, Verkauf auf Flohmärkten und Basaren, Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung)
- Ausdrücklich vereinbarte Deckungssumme von mindestens 50.000 Euro für das Bauen in Eigenregie oder Nachbarschaftshilfe
- Bedingungsgemäßer Versicherungsschutz für minderjährige Übernachtungsgäste im Haushalt des Versicherungsnehmers (z.B. eigene Kinder, die wegen Umgangsterminen zu Besuch kommen, nicht jedoch im Haushalt des VN gemeldet sind oder für Enkelkinder)
- In der Tarifvariante als Paar- und Familienversicherung Mitversicherung volljähriger, unverheirateter und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befindlichen, im Haushalt

des Versicherungsnehmers gemeldeter leiblicher Kinder, Stief- und Pflegekinder des Versicherungsnehmers sowie auch der leiblichen Kinder, Stief- und Pflegekinder des im Haushalt des Versicherungsnehmers gemeldeten mitversicherten Partners ohne zeitliche Befristung

- Versicherungsschutz zusätzlich auch für die gewerbliche Tätigkeit als Tagesmutter, sofern dies nicht in Betrieben und Institutionen erfolgt
- Ergänzend aktiver Rechtsschutz zur Forderungsausfalldeckung mit einer Forderungssumme von mindestens 300.000 Euro (ggf. in Form einer Kostenübernahme für die anwaltliche Vertretung)
- Im Rahmen der Ausfalldeckung Versicherungsschutz auch für echte Vermögensschäden
- Keine vom GDV-Standard abweichenden Einschränkungen der mindestens einjährigen Auslandsdeckung (z.B. punitive oder exemplary damages, Einschränkungen in den USA, US-Territorien und Kanada, Forderung der Beibehaltung eines Wohnsitzes innerhalb von Deutschland). Als Einschränkung akzeptabel ist es höchstens,

wenn vom Versicherungsnehmer eine Korrespondenzanschrift innerhalb der EU verlangt wird oder bei Zahlungen außerhalb des Euro-Raumes die bei der Währungsumrechnung entstehenden Risiken auf den VN abgewälzt werden.

- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

Prüft man auf Basis dieser Kriterien den deutschen Versicherungsmarkt, so verbleiben nur wenige Tarife, die alle diese Anforderungen gleichzeitig erfüllen und mit Silber oder GOLD bewertet werden können.

<sup>1</sup> Aktuell ist der Stand 24.08.2015

<sup>2</sup> Hinweis: viele Versicherer sehen im Rahmen der Ausfalldeckung Versicherungsschutz nur für unechte Vermögensschäden, also Folgeschäden eines Sach- oder Personenschadens vor. Für den Silberstandard reicht die Mitversicherung unechter Vermögensschäden. Bei einigen Versicherern fehlt darüber hinaus eine eindeutige Mitversicherung auch unechter Vermögensschäden. Sofern diese also nicht ausdrücklich mitversichert werden, wird der Mindeststandard an dieser Stelle als „nicht erreicht“ gewertet.



Durch eine Anzeige in „Risiko & Vorsorge“ erreichen Sie an Qualität interessierte Makler, Mehrfachvertreter und Führungskräfte aus der Assekuranz.

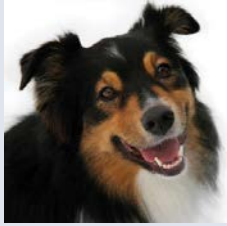
*Fordern Sie Ihr persönliches Angebot an!*



Witte Financial Services  
Stephan Witte  
Oelerser Straße 6  
312375 Sievershausen  
Tel: 05175 954681  
Mobil: 0178 8757938  
Stephan@Witte-Financial-Services.de

Bedingungsrating Privathaftpflichtversicherung		
Gesellschaft	Tarif	Wertung
ConceptIF	(AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; BB PHV CIF: <b>PRO complete best advice 2015</b> , Stand: 22.09.2015) mit 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V)	
InterRisk	B01, Stand 07.2013; B 62, Stand 12.2013; B 68, Stand 12.2013; Klauseln zur Privathaftpflichtversicherung „ <b>XXL</b> “, Stand 07.2013) mit 5, 10, 25 oder 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person <i>Hinweis: nach den Bedingungen gelten eine GDV-Garantie bezogen auf den Stand 01.01.2013 sowie eine Garantie hinsichtlich der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse mit Stand 02.2011. Da es keine Musterbedingungen bzw. empfohlenen Mindeststandards zu diesen Stichtagen gibt, kann das nur so gedeutet werden, dass sich die Garantien auf den GDV-Stand 13.04.2011 bzw. den Arbeitskreis-Stand 17.02.2010 beziehen sollen, die zu den benannten Stichtagen Geltung hatten. Mit Mail vom 24.09.2015 hat der Versicherer diese Sichtweise bestätigt, wonach § 14 der B01 nicht das Gültigkeitsdatum der einzelnen Spartenbedingungen beinhaltet, sondern ist als Stichtagsregelung formuliert sei. „Dies bedeutet, dass nach dem aktuellen Stand der B01 alle Privatversicherungsprodukte der InterRisk mindestens den GDV-Muster-Bedingungen entsprechen, wie sie jeweils zum Stichtag 1.1.2013 galten. Daher wird an dieser Stelle derzeit nicht der Stand der AUB 2014 garantiert. Um das Datum in § 14 der B01 aktualisieren zu können, müssen wir zuvor auch noch unsere Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung an den neuesten Stand der Musterbedingungen anpassen. Diese sind derzeit in Überarbeitung. Zusammen mit den neuen Privathaftpflichtbedingungen werden wir auch den Stichtag in § 14 anpassen. [...] Da die Mindeststandards [des Arbeitskreises Beratungsprozesse] inzwischen nicht mehr zu einem für alle Sparten einheitlichen Datum angepasst werden, wollen wir künftig auch die Garantie nach § 15 der B01 auf eine Stichtagsregelung analog § 14 umstellen. Diese Anpassung werden wir ebenfalls anlässlich der Überarbeitung der Privathaftpflichtbedingungen vornehmen.“</i>	
Janitos	(AHB, Stand 01.01.2015; BBR-V, Stand 01.01.2015; BBR Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: <b>JANITOS PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION</b> , Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden	
	(AHB, Stand 01.01.2015; BBR-V, Stand 01.01.2015; BBR Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: <b>JANITOS PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION mit Zusatzpaket Multi-Garantie</b> , Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. Euro für Vermögensschäden	
	(AHB, Stand 01.01.2015; BBR-V, Stand 01.01.2015; BBR Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: <b>JANITOS PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION mit Zusatzpaket Online-Schutz</b> , Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden	
	(AHB, Stand 01.01.2015; BBR-V, Stand 01.01.2015; BBR Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: <b>JANITOS PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION mit Zusatzpaket Online-Schutz und Multi-Garantie</b> , Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden	
Konzept & Marketing	(PHV 2017, Stand 03.2017: Tarif <b>fine</b> ) mit 20 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	(PHV 2017, Stand 03.2017: Tarif <b>prime</b> ) mit 50 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	(PHV 2017, Stand 03.2017: Tarif <b>perfect</b> ) mit 50 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Swiss Life Partner	(AVB PHV Prima 2016; ZB PHV-PRIMA PLUS 2016: <b>Prima Plus mit / ohne Ausfalldeckung Plus</b> ) mit 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V) <i>Hinweis: im Rahmen der Forderungsausfalldeckung sind nur vorsätzlich herbeigeführten Personen- und Sachschäden, nicht jedoch echte Vermögensschäden mitversichert.</i>	
	(AVB PHV Prima 2016; ZB PHV-PRIMA PLUS 2016: <b>Prima Plus mit Sorglospaket mit / ohne Ausfalldeckung Plus</b> ) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V) <i>Hinweis: im Rahmen der Forderungsausfalldeckung sind nur vorsätzlich herbeigeführten Personen- und Sachschäden, nicht jedoch echte Vermögensschäden mitversichert.</i>	
Die Haftpflichtkasse	(AHB, Stand 01.01.2017; BBR, Stand 01.01.01.2017: Produktlinie <b>PHV Einfach Besser</b> , Stand 07.2017) mit 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 10 Mio. Euro je geschädigter Person	
	(AHB, Stand 01.01.2017; BBR, Stand 01.01.01.2017: Produktlinie PHV Einfach Besser PLUS, Stand 07.2017) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 10 Mio. Euro je geschädigter Person	
	(AHB, Stand 01.01.2017; BBR, Stand 01.01.01.2017: Produktlinie PHV Einfach Komplett, Stand 07.2017) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 10 Mio. Euro je geschädigter Person	
Janitos	(AHB, Stand 01.01.2015; BBR-V, Stand 01.01.2015; BBR Balance 2015, Stand 01.10.2015: <b>JANITOS PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BALANCE</b> , Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden	
VHV	(Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB PHV KLAS-SIK-GARANT 2017) (H 048), Stand 05.2017; Zusatzbedingungen für den Baustein EXKLUSIV zur Privat-Haftpflichtversicherung (ZB Baustein PHV-EXKLUSIV 2017) (H 049), Stand 05.2017; Zusatzbedingungen für die <b>BEST-LEISTUNGS-GARANTIE PHV</b> (ZB BEST-LEISTUNGS-GARANTIE PHV 2017) (H 140), Stand 05.2017: <b>KLASSIK-GARANT mit Bausteinen PHV-EXLUSIV und BEST-LEISTUNGS-GARANTIE</b> ) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	
	(Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB PHV KLAS-SIK-GARANT 2017) (H 048), Stand 05.2017; Zusatzbedingungen für den Baustein EXKLUSIV zur Privat-Haftpflichtversicherung (ZB Baustein PHV-EXKLUSIV 2017) (H 049), Stand 05.2017: <b>KLASSIK-GARANT mit Baustein PHV-EXLUSIV</b> ) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	

# Rating Hundehalterhaftpflichtversicherungen



- Für Besitzer von Kampf-, Zwinger- und sonstigen privat gehaltenen Hunden
- Selbstständige Hundehalterhaftpflicht oder in Verbindung mit einer Privathaftpflicht

**Basis:**

 Tarife im Test: 588  
 Anbieter im Test: 91

**Wertung:**
**Gold, Silber**
**Stand:**

21.09.2017

Hundehalterhaftpflichtversicherungen  
 o für Besitzer von Kampf-, Zwinger- und sonstigen privat gehaltenen Hunden

o selbstständige Hundehalterhaftpflicht oder in Verbindung mit einer Privathaftpflicht

2016 besaßen etwa 7,76 Millionen Haustierbesitzer einen Hund und 1,18 Millionen Haushalte sogar zwei Vierbeiner.<sup>1</sup> Während rund 30.000 bis 50.000 Bissverletzungen jährlich behandelt werden, wird tatsächlich von einer weit höheren Dunkelziffer ausgegangen. Zu den typischen Haftpflichtfällen, die mit der Gefährdungshaftung von Hunden im Zusammenhang stehen, gehören neben den „normalen“ Sachschäden durch kratzende Hunde vor allem:

- *Personenschäden (bei kleineren Kindern meist Schädelverletzungen, im allgemeinen vor allem Schäden an Händen, Armen, Kopf, Nacken, Kopf oder Gesicht)*

Die meisten Personenschäden an Erwachsenen lassen sich auf Revier- und Futterverteidigung zurückführen. Besonders häufig beißen Hunde zu, wenn sie erschreckt werden. Bei Vorfällen mit Kindern sind weitere wichtige Ursachen die Störung beim Fressen, das Wegnehmen eines Gegenstandes sowie das Wecken des schlafenden Tieres. Beißvorfälle im familiären Umfeld und an Kindern sind besonders häufig.

- *Hund beißt Hund*

In diesen Fällen ist zu prüfen, inwieweit sich die spezifische Tiergefahr des Hundes ausgewirkt hat. Unter anderem ist auf die Größe des Tieres abzustellen, ob ein Hund angeleint gewesen ist oder ob andere Faktoren zu berücksichtigen

sind, die auf die Gefährdungshaftung Einfluss haben. Gerade bei Hundebeißereien kann die Bestimmung der Haftungsquote sehr schwierig sein.

- *Hund gegen Auto*

Hier handelt es sich um Schadensfälle, die durch auf die Straße springende Hunde verursacht werden. Entweder kommt es zu einer Kollision mit einem Pkw oder der Pkw-Fahrer weicht dem auf die Straße laufenden Hund aus bzw. er oder auch andere Verkehrsteilnehmer werden geschädigt. Die Größe eines Tieres hat in so einem Fall keine Bedeutung.

- *Eingreifen in einen Hundekampf*

Es gibt immer wieder Hundehalter, die in einen Hundekampf eingreifen, um dem eigenen Tier zur Hilfe zu kommen und dabei selber Schaden erleiden. Unter Umständen kann diese Handlungsweise dazu führen, dass ein Mitverschulden des Eingreifenden angerechnet werden muss. Hierbei sind selbstverständlich ebenfalls die Größe des Hundes und die weiteren Umstände in Betracht zu ziehen.

Für all diese Schadensfälle haftet der Hundehalter. Im schlimmsten Fall bis zu 30 Jahre lang und dies unbegrenzt, beispielsweise für eine lebenslange Invalidenrente. Um gegen solche Fälle gewappnet zu sein, ist eine leistungsstarke Hundehalterhaftpflicht unabdingbar. Dabei sollte die Deckungssumme keineswegs unter fünf Millionen Euro betragen.

Derzeit (Stand 09.2017) besteht in Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine grundsätzliche Versicherungspflicht für alle Hunde, in Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein nur für als besonders gefährlich eingestufte Hunderasen (sogenannte „Kampfhunde“) bzw. die Pflicht zum Nachweis eines Hundeführerscheins für besonders auffällige oder gewalttätige Hunde. Allein für Mecklenburg-Vorpommern besteht noch keine Versicherungspflicht für die Vierbeiner.

Die Tarife der Assekuranz unterscheiden sich in diversen Punkten: unter anderem Mitversicherung von Mietsachschäden an Immobilien und Mobilien, beitragsfreier Schutz von Hundewelpen in den ersten Lebensmonaten, Auslandsdeckung und Strafkautionsdarlehen oder Deckung bei der Teilnahme an Hunde- und Schlittenhunderennen. Besteht beim gleichen Anbieter außerdem eine Privathaftpflichtversicherung, so mag mitunter aufgrund einer Verbandsempfehlung aus dem Jahre 1976 eine geschäftsplanmäßige Mietsachschadendeckung bestehen. Oft besteht darüber hinaus aber auch bedingungsseitiger Schutz bei Forderungsausfällen. Mittlerweile bieten immer mehr Tarife eine Best-Leistungsgarantie, eine eigenständige Forderungsausfalldeckung oder eine Klarstellung der Mitversicherung von Schäden durch tierische Ausscheidungen (oft nur bezogen auf Mietsachschäden).

## Ratingssystematik

Geprüft wurde, inwiefern die erfassten Versicherer die unten definierten Mindestanforderungen an einen empfehlenswerten oder besonders empfehlenswerten Versicherungsschutz erfüllen. Das Rating trifft jedoch keine Aussagen zum Serviceumfang (telefonische Erreichbarkeit, Kündigungs-

fristen etc.) oder zum Preisniveau der getesteten Tarife. Eine Bruttojahresprämie von über 100 Euro liegt jedoch über dem Durchschnitt.

Eine umfassende Darstellung von 48 möglichen Leistungskriterien für eine umfangreiche Hundehalterhaftpflichtversicherung finden Sie unter [www.witte-financial-services.de](http://www.witte-financial-services.de). In welchen Punkten die hier als empfehlenswert charakterisierten Anbieter hier besonders gut abschneiden, wurde nicht bewertet.

### **Voraussetzungen für eine Bewertung mit „Silber“ in der selbständigen Hundehalterhaftpflicht:**

- Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AVB HundehalterHV mit Stand 09.2014 (GDV-Garantie), dem zuletzt gültigen Stand AHB, Stand 02.2014 und der dazugehörigen Mustertarifstruktur III mit Stand 13.04.2011 (GDV-Garantie) oder alternativ den Empfehlungen des Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie Dokumentation mit Stand 11.03.2008 oder jünger ODER Arbeitskreis Beratungsprozesse mit Stand 17.02.2010 oder jünger abweicht
- Garantie, dass der Versicherer prämienn neutrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters, sofern dieser nicht gewerbsmäßig tätig ist
- Keine vom GDV-Standard abweichenden Einschränkungen der mindestens einjährigen Auslandsdeckung (z.B. punitive oder exemplary damages, Einschränkungen in den USA, US-Territorien und Kanada, Forderung der Beibehaltung eines Wohnsitzes innerhalb von Deutschland). Als Einschränkung akzeptabel ist es höchstens, wenn vom Versicherungsnehmer eine Korrespondenzanschrift innerhalb der EU verlangt wird oder bei Zahlungen außerhalb des Euro-

Raumes die bei der Währungsumrechnung entstehenden Risiken auf den VN abgewälzt werden.

- Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: mindestens 5.000.000 Euro pauschal oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden
- Deckungssumme für Mietsachschäden an Räumen in privat gemieteten Immobilien mindestens bis 300.000 Euro
- Ausdrückliche Mitversicherung ungewollter Deckakte einschließlich echter Vermögensschäden
- Kein Ausschluss für Mietsachschäden durch tierische Ausscheidungen

### **Zusätzliche Voraussetzungen für eine Bewertung mit „Gold“ in der selbständigen Hundehalterhaftpflicht:**

- Ausdrückliche Mitversicherung auch des Ehegatten und der in häuslicher Gemeinschaft lebenden, unverheirateten Kinder von Versicherungsnehmer und (Ehe)partner bzw. alternativ definiert als Mitversicherung der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers
- Versicherungsschutz auch im Zusammenhang mit der Teilnahme an Hundeschauen, Turnieren oder Hunderennen sowie dem vorbereitenden Training hierzu, sofern die Teilnahme nicht gewerblich erfolgt. Dabei keine Einschränkungen, beispielsweise für das Erzielen von gelegentlichen Einnahmen (z.B. Einkommen durch Preisgelder). Zulässig ist hingegen eine Begrenzung der jährlichen Einnahmen auf einen Höchstbetrag von nicht unter 6.000 Euro) oder für Schäden durch Figuranten.
- Versicherungsschutz auch für Mietsachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen / Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen / -häusern bis mindestens 5.000 Euro
- Ausdrückliche Mitversicherung auch des Gewässerschadenrestrisikos für Kleingebinde gewässerschädlicher

Stoffe (alternativ Verzicht auf Ausschluss für Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden)

- Ausdrückliche Mitversicherung auch für Schäden aus dem gewollten Deckakt einschließlich echter Vermögensschäden
- Mitversicherung von während der Vertragslaufzeit geborenen Welpen eines beim gleichen Versicherer versicherten Muttertieres mindestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit, sofern diese im Besitz des Versicherungsnehmers verbleiben
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsbundsmann e.V.

### **Bedingungsrating Hundehalterhaftpflicht bei bestehender Privathaftpflichtversicherung beim gleichen Risikoträger:**

- K.O.-Kriterien wie oben zusätzlich zu den Mindestanforderungen an eine empfehlenswerte bzw. besonders empfehlenswerte Privathaftpflichtversicherung
- Zusätzlich: Forderungsausfalldeckung, die auch die Gefahren als Hundehüter und -halter abdeckt und das ohne Einschränkung auf bestimmte Hunderassen
- Subsidiäre Mitversicherung des Hüters fremder Hunde im Rahmen der Privathaftpflicht








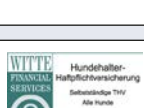




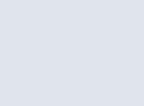
Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating, da der konkrete Kunde vielleicht Leistungen benötigt, die hier nicht als Standards gesetzt wurden oder sein Tier gewerblich statt privat genutzt wird.

<sup>1</sup> Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/181167/umfrage/haustier-anzahl-hunde-im-haushalt/> vom 17.09.2017



<sup>2</sup> Siehe auch <http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2014/08/GDV-Deutschlandkarte-Versicherungspflicht-Hunde.jpg>









## Rating Hundehalterhaftpflichtversicherungen

Bedingungsrating Hundehalterhaftpflichtversicherungen		
Gesellschaft	Selbstständige Hundehalterhaftpflichtversicherung	Wertung
Alte Leipziger	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – Stand 07.2011; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Tierhalter, Stand 07.2015: <b>classic</b> mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – Stand 07.2011; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Tierhalter, Stand 07.2015: <b>comfort</b> mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal 15 Mio. Euro je geschädigter Person	
ConceptIF	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung - <b>ConceptIF complete best advice</b> (BB THV CIF complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015) mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden <i>Hinweis: Mietsachschäden durch tierische Ausscheidungen max. 1 Mio. Euro</i>	
Die Haftpflichtkasse	AHB, Stand 01.01.2017; <b>Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS</b> , Stand 01.01.2017, Fassung 07.2017, mit 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person	
InterRisk	B 01, Stand 07.2013, B 62, Stand 17.12.2013: B 69 - <b>XXL</b> , Stand 07.2013 mit 5, 10, 25 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden, max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	
Janitos	Tierhalterhaftpflichtversicherung <b>Best Selection 2016</b> , Stand 01.07.2016 mit 10 und 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Konzept & Marketing	AT 2017, Stand 08.2017; THV Hund, Stand 08.2017: <b>allsafe amigo</b> mit 10 oder 15 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Swiss Life Partner	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: <b>PRIMA</b> ) mit 8 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: <b>PRIMA Plus</b> ) mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
VHV	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017) mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017; Zusatzbedingungen für die <b>BEST-LEISTUNGS-GARANTIE TIERE</b> (ZB BEST-LEISTUNGS-GARANTIE TIERE 2017), Stand 05.2017) mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Barmenia	AHB, Stand 01.11.2013; <b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für private Tierhaltung - Top-Schutz</b> -, Stand 01.11.2013) mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
ConceptIF	VHB CIF 2012, Stand April 2012; BB THV CIF Comfort 2012, Stand 01.01.2013: <b>Comfort</b> ) mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	VHB CIF 2012, Stand April 2012; BB THV CIF Complete 2012, Stand 01.01.2013: <b>Complete</b> ) mit 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Domcura	Domcura (II Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken (Stand 01.10.2014), II A Allgemeine Versicherungsbedingungen; II H Besondere Bedingungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung) 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Gothaer	AHB, Stand 04.2012; BBR, Stand 02.2014: <b>Tierhalter-Haftpflichtversicherung</b> mit 5, 10 oder 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Janitos	Tierhalterhaftpflichtversicherung <b>Balance 2016</b> , Stand 01.07.2016) mit 10 und 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	

## Rating Hundehalterhaftpflichtversicherungen

Bedingungsrating Hundehalterhaftpflichtversicherungen		
Gesellschaft	Selbstständige Hundehalterhaftpflichtversicherung	Wertung
<b>NV-Versicherungen</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: <b>NV HundePremium 2.0</b> mit 5 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: <b>NV HundePremium 2.0</b> mit 10 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: <b>NV HundePremium 2.0</b> mit 15 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: <b>NV HundePremium Plus 2.0</b> mit 5 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: <b>NV HundePremium Plus 2.0</b> mit 10 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: <b>NV HundePremium Plus 2.0</b> mit 15 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
<b>Policenwerk</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Stand April 2014; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung Hunde PW Premium 2016	
<b>Waldenburger</b>	AHB, Stand 10.2010, Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für <b>Halter von Tieren</b> , Stand 01.07.2011 mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden	

Gesellschaft	Selbstständige Hundehalterhaftpflicht bei bestehender Privathaftpflichtversicherung beim gleichen Risikoträger	Wertung
<b>ConceptIF</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung - <b>ConceptIF complete best advice</b> (BB THV CIF complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015 mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
<b>InterRisk</b>	B 01, Stand 07.2013, B 62, Stand 17.12.2013: B 69 - <b>XXL</b> , Stand 07.2013) mit 5, 10, 25 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden, max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	
<b>Konzept &amp; Marketing</b>	AT 2017, Stand 08.2017; THV Hund, Stand 08.2017: <b>allsafe amigo</b> mit 10 oder 15 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
<b>Swiss Life Partner</b>	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: <b>PRIMA</b> mit 8 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: <b>PRIMA Plus</b> mit 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
<b>Die Haftpflichtkasse</b>	(AHB, Stand 01.01.2017; <b>Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS</b> , Stand 01.01.2017, Fassung 07.2017, mit 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person	
<b>VHV</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2014), Stand 07.2014) mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal 8 Mio. Euro je geschädigter Person	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017) mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017; Zusatzbedingungen für die <b>BEST-LEISTUNGS-GARANTIE TIERE</b> (ZB BEST-LEISTUNGS-GARANTIE TIERE 2017), Stand 05.2017) mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	

*Hinweis: Die meisten hier aufgeführten Tarife gelten nur für tariflich definierte Hunderassen, nicht jedoch für „Kampfhunde“ im Sinne der jeweiligen Tarife. Besonders empfehlenswert ist für diese Hunde die Haftpflichtkasse Darmstadt, da hier nicht zwischen gefährlichen und weniger gefährlichen Hunden unterschieden wird.*

# Rating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen



- für nicht gewerbliche Besitzer von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Eseln und Maultieren
- selbstständige Policen oder in Verbindung mit Privathaftpflicht

<b>Basis:</b>	Tarife im Test: 533 Anbieter im Test: 89
<b>Wertung:</b>	Gold, Silber
<b>Stand:</b>	17.09.2017

Zu den typischen Haftpflichtfällen, die von Pferden regelmäßig verursacht werden, gehören unter anderem:

- Pferd bricht von der Koppel aus
- Pferd scheut und beißt jemanden oder rennt auf viel befahrene Straße mit Folge Verkehrsunfall (Personenschaden, Nutzungsausfall für Kfz, Schmerzensgeld, Regressansprüche Sozialversicherungsträger)
- Flurschaden bei Ausritt mit mangelnder Reiterfahrung oder als Folge von Spring- und Hindernisübungen
- Personenschäden durch Sturz vom Pferd bei einem winterlichen Geländerritt
- Sachschaden am gemieteten Pferdeanhänger oder der Pferdebox durch randalierendes Pferd

Wer einen Dritten durch ein privat gehaltenes Pferd einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zufügt, haftet entweder nach § 833 Satz 1 BGB (Gefährdungshaftung), nach § 823 (Verschuldenshaftung) bzw. als Tierhüter nach § 834 BGB.

Auch bei bestehender Gefährdungshaftung nach § 833 Satz 1 BGB ist ein Mitverschulden des Geschädigten in jedem Einzelfall zu prüfen. Wer etwa ein Pferd von hinten am Schweif zieht, muss sich nicht wundern, wenn das Tier ausschlägt. Gleiches gilt für einen untrainierten Hengst, der eine Mauer oder Barrikade überspringen soll und kurz vor dem Hindernis scheut.

Immer wieder kommt es vor, dass es zwischen zwei Pferden zu Auseinandersetzungen aus Futterneid oder Rangordnungskämpfen kommt. Oft reicht es dafür aus, dass die Individualdistanz zum ranghöheren Pferd beim Weidegang nicht berücksichtigt wurde, und dass das ranghöhere Tier aus die-

sem Grund austritt. Da es für Außenstehende oft nicht ersichtlich ist, welches Tier den eingetretenen Schaden provoziert hat, werden solche Schäden meist zu je fünfzig Prozent reguliert. Beide Pferdehalter haben daher anteilig für die Hälfte der Tierarztkosten, Schäden durch eine dauerhafte Zucht- oder Reitunbrauchbarkeit oder auch andere Schadensfolgen aufzukommen. Für solche Fälle tritt dann grundsätzlich die Pferdehalterhaftpflichtversicherung der Tierhalter ein.

Grundsätzlich ergibt sich bereits bei der auch nur gelegentlichen Benutzung von Pferden die Notwendigkeit eines geeigneten Versicherungsschutzes. Liegt keine Tierhaltereigenschaft vor, kann dies auch eine Privathaftpflichtversicherung mit Haftung nach § 823 BGB sein.

## Rating-Systematik

Geprüft wurde, inwiefern die erfassten Versicherer die unten definierten **Mindestanforderungen** an einen mit „Silber“ bzw. „Gold“ bewerteten Versicherungsschutz erfüllten. Das Rating trifft jedoch keine Aussagen zum Serviceumfang (telefonische Erreichbarkeit, Kündigungsfristen etc.) oder zum Preisniveau der getesteten Tarife. Eine Bruttojahresprämie von nicht über 150 Euro für ein Pferd bzw. nicht über 220 Euro für zwei Pferde erscheint als angemessen.

Die erfassten Leistungskriterien erfassen alle wesentlichen Unterschiede verschiedener Pferdehalterhaftpflichtversicherungen, u.a. Flurschäden, Mietsachschäden an Pferdetransportanhängern, Stallungen oder Boxen, die an nicht gewerblichen Turnieren, Distanz- oder Pferderennen, Schäden durch gewollten bzw. ungewollten Deckakt, Versehensklausel, Einsatz zu Therapiezwecken oder erweiterte Vorsorge.

In welchen Punkten die hier als empfehlenswert charakterisierten Anbieter hier besonders gut abschneiden, wurde nicht bewertet. In der konkreten Beratungssituation sollte jedoch durchaus geprüft werden, ob ein Pferd z.B. für Schulungs- oder Therapiezwecke Dritten zur Verfügung gestellt wird oder ein Kunde als Mitglied eines Reitvereins Prämiennachlässe in Anspruch nehmen kann.

## Voraussetzungen für eine Bewertung mit „Silber“ in der selbständigen Pferdehalterhaftpflicht:

- o Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AVB PferdehalterHV mit Stand 09.2014 (GDV-Garantie), dem zuletzt gültigen Stand AHB, Stand 02.2014 und der dazugehörigen Mustertarifstruktur III mit Stand 13.04.2011 (GDV-Garantie) oder alternativ den Empfehlungen des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie Dokumentation mit Stand 11.03.2008 oder jünger ODER Arbeitskreis Beratungsprozesse mit Stand 17.02.2010 oder jünger abweicht
- o Garantie, dass der Versicherer prämienneutrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- o Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters, sofern dieser nicht gewerbsmäßig tätig ist
- o Keine vom GDV-Standard abweichenden Einschränkungen der mindestens einjährigen Auslandsdeckung (z.B. punitive oder exemplary damages, Einschränkungen in den USA, US-Territorien und Kanada, Forderung der Beibehaltung eines Wohnsitzes innerhalb von Deutsch-

land). Als Einschränkung akzeptabel ist es höchstens, wenn vom Versicherungsnehmer eine Korrespondenzanschrift innerhalb der EU verlangt wird oder bei Zahlungen außerhalb des Euro-Raumes die bei der Währungsumrechnung entstehenden Risiken auf den VN abgewälzt werden.

- o Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: mindestens 5.000.000 Euro pauschal oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden
- o Ausdrückliche Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen wegen Schäden durch ungewollte und gewollte Deckakte einschließlich echter Vermögensschäden
- o Ausdrückliche Mitversicherung für Fremd- / Gastreiter (ohne Eigenschäden), sofern diese Fremdreiter nicht gewerblich tätig sind
- o Ausdrückliche Mitversicherung auch von Reitbeteiligten (ohne Eigenschäden), sofern die Reitbeteiligten nicht gewerblich tätig sind und dies ohne namentliche Nennung im Versicherungsschein
- o Ausdrücklich uneingeschränkter Versicherungsschutz auch bei Flurschäden durch Weidevieh
- o Ausdrücklicher Versicherungsschutz auch für Schäden durch jegliche privaten Kutsch- und Schlittenfahrten, bei denen kein Einkommen erzielt wird. Als Einschränkung zulässig ist es hingegen, dass für den Versicherungsschutz vorausgesetzt wird, dass alle Pferde über den gleichen Versicherer versichert sein müssen.
- o Ausdrückliche Mitversicherung der Teilnahme an Pferdeschauen, Reitturnieren sowie dem vorbereitenden Training hierzu, sofern die Teilnahme nicht gewerblich erfolgt. Dabei keine Einschränkungen, beispielsweise für das Erzielen von gelegentlichen Einnahmen (z.B. Einkommen durch Preisgelder). Zulässig ist hingegen eine Begrenzung der jährlichen Einnahmen auf einen Höchstbetrag von nicht unter 6.000 Euro
- o Kein im- oder expliziter Ausschluss für die Teilnahme an Distanzritten, ohne die Möglichkeit, diesen durch

einen Zuschlag für den Einschluss des Rennrisikos abzudingen

- o Versicherungsschutz auch für Schäden an Stallungen, Reithallen und Weidezäunen bis mindestens 10.000 Euro

### Voraussetzungen für eine Bewertung mit „Gold“ in der selbständigen Pferdehalterhaftpflicht:

- o Ausdrückliche Mitversicherung auch des Ehegatten und der in häuslicher Gemeinschaft lebenden, unverheirateten Kinder von Versicherungsnehmer und (Ehe)partner bzw. alternativ definiert als Mitversicherung der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers
- o Versicherungsschutz auch für Schäden an gemieteten Pferdetransportanhängern und Pferdeboxen bis mindestens 5.000 Euro
- o Versicherungsschutz auch für Schäden an Stallungen, Reithallen und Weidezäunen bis mindestens 100.000 Euro
- o Ausdrückliche Mitversicherung auch des Gewässerschadenrestrisikos für Kleingebinde gewässerschädlicher Stoffe (alternativ Verzicht auf Ausschluss für Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden)
- o Beitragsfreie Mitversicherung von während der Vertragslaufzeit geborenen Fohlen eines beim gleichen Versicherer versicherten Muttertieres mindestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit, sofern diese im Besitz des Versicherungsnehmers verbleiben
- o Mitversicherung der Teilnahme an Pferderennen sowie dem vorbereitenden Training hierzu, sofern die Teilnahme nicht gewerblich erfolgt. Dabei ausdrücklich keine Einschränkungen, beispielsweise für das Erzielen von gelegentlichen Einnahmen (z.B. Einkommen durch Preisgelder)
- o Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen der Reitbeteiligten und der Reittiernutzer gegen den Versicherungsnehmer
- o Mitversicherung von Regressansprüchen von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern sowie privaten und öffentlichen Arbeitgebern / Dienstherrn wegen Personenschäden von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartnern (nicht aus-

schließlich bezogen auf Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz), mitversicherten Personen oder Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft, auch wenn dieser über den gleichen Vertrag mitversichert sind

- o Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

### Bedingungsrating Pferdehalterhaftpflicht bei bestehender Privathaftpflichtversicherung beim gleichen Risikoträger:

- o K.O.-Kriterien wie oben zusätzlich zu den Mindestanforderungen an eine mit „Silber“ bzw. „Gold“ bewertete Privathaftpflichtversicherung
- o Zusätzlich: Forderungsausfalldeckung, die auch die Gefahren als Pferdehüter und -halter abdeckt
- o Subsidiäre Mitversicherung des Reitens fremder Pferde und Benutzung fremder Fuhrwerke

Noch immer scheitern besonders viele Versicherer daran, dass sie entweder keine Garantie aussprechen, wonach die Vertragsbedingungen die Kunden in keinem einzigen Punkt schlechter stellen als die unverbindliche Verbandsempfehlung des GDV. Darüber hinaus ist es noch immer nicht selbstverständlich, dass prämienneutrale Leistungsverbesserungen automatisch auch für bestehende Verträge gelten.



























Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating, da der konkrete Kunde vielleicht Leistungen benötigt, die hier nicht als Standards gesetzt wurden oder sein Tier gewerblich statt privat genutzt wird. In letzterem Fall empfiehlt sich auch der Einschluss einer Umweltschadendeckung wie sie zunehmend angeboten wird.

### Info








Analysiert wurden Pferdehalterhaftpflichtversicherungen, die entweder als selbständige Police oder in Verbindung mit einer Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden können.



# Rating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen

Bedingungsrating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen		
Gesellschaft	Selbstständige Pferdehalterhaftpflichtversicherung	Wertung
ConceptIF	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung - <b>ConceptIF complete best advice</b> (BB THV CIF complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015) mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden <i>Hinweis: gemäß § 19 Satz 1 der Satzung des Risikoträgers (Stand 10.07.2012) gilt: „Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen, die verfügbaren Rücklagen und der Gründungsstock zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder zu Nachschüssen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages verpflichtet.“</i>	 <b>1</b>  <b>GOLD</b>
Haftpflichtkasse Darmstadt	AHB, Stand 01.01.2016; <b>Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS</b> , Stand 01.01.2016, mit 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person	 <b>1</b>  <b>GOLD</b>
InterRisk	B 01, Stand 07.2013, B 62, Stand 17.12.2013: B 69 - <b>XXL</b> , Stand 07.2013, mit 5, 10, 25 Mio. oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden, max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	 <b>1</b>  <b>GOLD</b>
Janitos	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.02.2016; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur privaten <b>Tierhalterhaftpflichtversicherung Best Selection 2016</b> , Stand 01.07.2016, mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 <b>1</b>  <b>GOLD</b>
Konzept & Marketing	AT 2016, Stand 06/2016; THV-Pferd 2016, Stand 06/2016, Vers. 1.01: <b>allsafe cavallo</b> mit 5, 10 oder 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden <i>Hinweis: Voraussetzung für die Bewertung ist der Einschluss von Rennrisiko (somit implizit auch von Distanzritten) und Mietsachschadendeckung gegen Zuschlag.</i>	 <b>1</b>  <b>GOLD</b>
Swiss Life Partner	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: <b>PRIMA</b> mit 8 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 <b>1</b>  <b>GOLD</b>
	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: <b>PRIMA PLUS</b> mit 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
VHV	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2014), Stand 07.2014, mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, maximal jedoch 8 Mio. Euro je geschädigter Person	 <b>1</b>  <b>GOLD</b>
Barmenia	AHB, Stand 01.11.2013; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für private Tierhaltung - <b>Top-Schutz</b> -, Stand 01.11.2013, mit 10 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden <i>Hinweis: Voraussetzung für den Versicherungsschutz für die private Teilnahme an Veranstaltungen wie Schauvorführungen, Rennen (mit und ohne Schlitten/Wagen) und Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) ist, dass die Teilnahme nicht in gewerblicher Weise zur Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns erfolgt. Die Bedingungen sehen keine Klarstellung vor, wann eine wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.</i>	 <b>2</b>  <b>SILBER</b>
Die Haftpflichtkasse	AHB, Stand 01.01.2017; <b>Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS</b> , Stand 01.01.2017, Fassung 07.2017, mit 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person	 <b>2</b>  <b>SILBER</b>
Konzept & Marketing	<b>allsafe Tarif select Z2</b> , Stand 05.2015), mit 10 oder 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden <i>Hinweis: Voraussetzung für die Bewertung ist der Einschluss des Rennrisikos (somit implizit auch von Distanzritten) und der Mietsachschadendeckung gegen Zuschlag.</i>	 <b>2</b>  <b>SILBER</b>
Policenwerk	AHB – Stand April 2014; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur <b>Tierhalter-Haftpflichtversicherung Pferde PW Premium</b> 2016, mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 <b>2</b>  <b>SILBER</b>
Swiss Life Partner	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: <b>PRIMA</b> , mit 8 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 <b>2</b>  <b>SILBER</b>
	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: <b>PRIMA PLUS</b> , mit 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
VHV	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017, mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 <b>2</b>  <b>SILBER</b>
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017; Zusatzbedingungen für die <b>BEST-LEISTUNGSGARANTIE TIERE</b> (ZB BEST-LEISTUNGSGARANTIE TIERE 2017), Stand 05.2017, mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	

## Rating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen

Bedingungsrating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen		
Gesellschaft	Selbstständige Pferdehalterhaftpflicht bei bestehender Privathaftpflichtversicherung beim gleichen Risikoträger	Wertung
<b>ConceptIF</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung - <b>ConceptIF complete best advice</b> (BB THV CIF complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015) mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden <i>Hinweis: gemäß § 19 Satz 1 der Satzung des Risikoträgers (Stand 10.07.2012) gilt: „Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen, die verfügbaren Rücklagen und der Gründungsstock zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder zu Nachschüssen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages verpflichtet.“</i>	 <b>GOLD</b>
<b>InterRisk</b>	B 01, Stand 07.2013, B 62, Stand 17.12.2013: B 69 - <b>XXL</b> , Stand 07.2013, mit 5, 10, 25 Mio. oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden, max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	 <b>GOLD</b>
<b>Janitos</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.02.2016; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur privaten <b>Tierhalterhaftpflichtversicherung Best Selection 2016</b> , Stand 01.07.2016, mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 <b>GOLD</b>
<b>Die Haftpflichtkasse</b>	AHB, Stand 01.01.2017; <b>Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS</b> , Stand 01.01.2017, Fassung 07.2017, mit 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person	 <b>SILBER</b>
<b>Konzept &amp; Marketing</b>	<b>allsafe Tarif select Z2</b> , Stand 05.2015) mit 10 oder 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden <i>Hinweis: Voraussetzung für die Bewertung ist der Einschluss des Rennrisikos (somit implizit auch von Distanzritten) und Mietsachschadendeckung gegen Zuschlag.</i>	 <b>SILBER</b>
<b>Swiss Life Partner</b>	AHB 2010 SLP, Stand 01.04.2012; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.04.2012: <b>PRIMA</b> , mit 8 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 <b>SILBER</b>
	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: <b>PRIMA PLUS</b> , mit 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
<b>VHV</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017, mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 <b>SILBER</b>
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung <b>KLASSIK-GARANT</b> (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2017) (H 142), Stand 05.2017; Zusatzbedingungen für die <b>BEST-LEISTUNGSGARANTIE TIERE</b> (ZB BEST-LEISTUNGSGARANTIE TIERE 2017), Stand 05.2017, mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	

## Neue Risikoträger bei Konzept & Marketing

Gemäß Information an die Vertriebspartner vom 31.08.2017 hat Konzept & Marketing die Zusammenarbeit mit der Gothaer Allgemein Versicherung AG auf die Sparten Haftpflicht und Sach ausgeweitet. Neu als Risikoträger konnte auch die Württembergische Versicherung gewonnen werden.

Risikoträger sind demnach aktuell:

<b>Allianz Versicherung AG:</b>	Haftpflicht, Hausrat, Wohngebäude, Eigenheim
<b>Basler Sachversicherung AG:</b>	Haftpflicht, Hausrat, Wohngebäude, Eigenheim, Unfall*
<b>Gothaer Allgemeine Versicherung AG:</b>	Haftpflicht, Hausrat, Wohngebäude, Eigenheim, Unfall
<b>VHV Allgemeine Versicherung AG:</b>	Funktionsinvaliditätsversicherung
<b>Württembergische Versicherung AG:</b>	Haftpflicht, Hausrat, Wohngebäude, Eigenheim, Unfall*
<b>Zurich Insurance plc:</b>	Haftpflicht, Hausrat, Wohngebäude, Eigenheim, Unfall

\* Beteiligung am Unfallgeschäft erst ab Ende 2017.

# Rating Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger/Förster



■ *Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger, Jagdpächter, Jagdherren (Jagdveranstalter), Förster, Forstbeamte, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner*

**Basis:**

Tarife im Test: 581  
Anbieter im Test: 65

**Wertung:**

Gold, Silber, Bronze

**Stand:**

17.09.2017

Im Jagdjahr 2016/17 gingen in Deutschland 381.821 Menschen als Jäger oder Förster auf die Jagd<sup>1</sup>, eine große Anzahl mit einem oder mehreren Jagdhunden, davon waren 243.628 Mitglied in einem der Landesjagdverbände<sup>2</sup>.

Aus der Jagdausübung ergibt sich eine Zahl von etwa 8.000 Schäden mit einem jährlichen Schadenaufwand von rund 8 Millionen Euro – Regulierungskosten einmal außen vor. Die durchschnittliche Schadenhöhe beträgt etwa 900 Euro. Dabei nehmen Haftpflichtschäden durch Jagdhunde einen Anteil von etwa 75 % an der reinen Schadenstückzahl<sup>3</sup> und 60 % am Schadenaufwand ein. Jährlich ereignen sich im Schnitt etwa 800 Jagdunfälle<sup>4</sup>. Zu den typischen Haftpflichtfällen, die im Rahmen der Jagdausübung vorkommen, gehören unter anderem:

- Jagdhund verfolgt im Zusammenhang mit einer Bewegungsjagd (z.B. Drück- oder Treibjagd) Wild auf die Autobahn. Folge: Unfall mit mehreren beteiligten Fahrzeugen.
- Beim Reinigen der Büchse wird versehentlich ein Haushaltsmitglied angeschossen.
- Ungewollt kommt es bei der Schussabgabe zu einem Querschläger. Dadurch wird ein Mitjäger verletzt.
- Das vom Jäger zum Verkauf angebotene Wildbret ist nicht einwandfrei. Der davon betroffene Chirurg muss wegen Lebensmittelvergiftung ins Krankenhaus. Dieser macht Schadenersatzansprüche wegen Personenschaden (Produkthaftung) und entgangenem Einkommens (Schmerzensgeld wegen Vermögensfolgeschaden) geltend.
- Bei der Jagd überschreitet ein Jäger versehentlich die Grenze seines

Jagdreviers. Beim Benutzen seiner Waffe im fremden Revier kommt es zu einem Schaden an fremden Eigentum

- Der Hund des Försters springt plötzlich in den offen stehenden Pkw seines Halters. Auf dem Sitz liegt eine geladene und nicht gesicherte Schrotflinte. Es löst sich dadurch ein Schuss, der das Auto durchschlägt und einen dahinter stehenden Jäger mit mehreren Schrotten trifft.
- Nach dem Tod des Versicherungsnehmers wird ein durch den Wald streifender Fußgänger von einem umstürzenden Hochsitz geschädigt. Es hafte die Erben.
- Der Jagdherr unterlässt es, die Allgemeinheit vor den Gefahren einer Treibjagd zu warnen
- Jäger fährt mit seinem Jagdhund zu einem befreundeten Falkner und lässt seinen Hund auf dessen Hof frei rumlaufen. Dabei tötet der Hund einen aufgepflockten Greifvogel

Wer in Deutschland auf die Jagd gehen will, muss der zuständigen Jagdbehörde alle ein bis drei Jahre zum 31. März eine neue Versicherungsbestätigung vorlegen. Grundsätzlich gilt die gesetzliche Mindestdeckungssumme nach § 17 Bundesjagdgesetz von 500.000 Euro für Personen- und 50.000 Euro für Sachschäden. Jagd- und Versicherungsjahr beginnen stets am 01.04. eines Jahres. Stichtag für die Kündigung ist demnach der 31. Dezember des Vorjahres. Auch bei Beginn während des laufenden Jagdjahres ist stets der komplette Jahresbeitrag zu zahlen.

Nach GDV-Empfehlung (AVB JagdHV mit Stand 09.2014 und der dazugehörigen Muster-Bedingungsstruktur XIV Jagdhaftpflicht mit Stand 01.2015 bzw. den besonderen Bedingungen und Risi-

kobeschreibungen für die Muster-Bedingungsstruktur XIV mit Stand 01.2015) ist nur die „erlaubte Jagdausübung“ versichert. Ein Schutz, der nicht auch alle jene Tätigkeiten einschließt, die „unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeiten oder deren Unterlassung“ mit einschließt ist jedoch wenig empfehlenswert: das Reinigen des Gewehrs in den eigenen vier Wänden wäre in solchen Fällen ebenso wenig versichert wie Schäden aus dem Verkauf von Wildbret oder beim Schüsseltreiben. Problematisch ist auch die Maximierung der Versicherungssumme wie sie vielfach vorkommt. Schließlich setzt der Gesetzgeber eine „ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung“ voraus. Inwiefern eine zweifache Maximierung zulässig ist, ist auch weiterhin umstritten. Bei entsprechender Auslegung ist der Versicherer zur Leistung – unabhängig von einer etwaigen Maximierung – grundsätzlich in Höhe der gesetzlichen Deckungssummen verpflichtet.

Auch wenn Millionenschäden sehr selten sind, so wurde dennoch beispielsweise ein Schaden aus dem Hause Gothaer bekannt, bei dem ein Jäger aufgrund grober Fahrlässigkeit einem gut verdienenden Unternehmensberater beide Knie zerschoss, was eine

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.jagdverband.de/content/jagdscheininhaber-deutschland>

<sup>2</sup> Quelle: <https://www.jagdverband.de/content/jagdscheininhaber-deutschland>

<sup>3</sup> Abweichend gemäß „Jäger“ 12/2015 nur etwa 20%

<sup>4</sup> Quelle: [http://www.proplanta.de/Agrar-Nachrichten/Wald-Forst/Jagdversicherung-Kosten-und-Versicherungsschutz-im-Ueberblick\\_article1429866138.html?utm\\_source=Newsletter24042015&utm\\_medium=E-Mail-Newsletter&utm\\_term=24112014&utm\\_campaign=Agrarnews](http://www.proplanta.de/Agrar-Nachrichten/Wald-Forst/Jagdversicherung-Kosten-und-Versicherungsschutz-im-Ueberblick_article1429866138.html?utm_source=Newsletter24042015&utm_medium=E-Mail-Newsletter&utm_term=24112014&utm_campaign=Agrarnews)

Schadenhöhe von etwa 3 Millionen Euro zur Folge hatte. Mit einer gesetzlichen Minimaldeckung läge hier keine hinreichende Absicherung vor. Da ähnliche oder sogar noch höhere Schäden für die Zukunft nicht auszuschließen sind und die Prämienunterschiede vergleichsweise wenig ins Gewicht fallen, sollte auf eine Deckung unter 5 Millionen Euro für Personenschäden verzichtet werden.

Die Vorsorgedeckung spielt im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung eine stark untergeordnete Rolle, da das eigentliche Jagdrisiko der Versicherungspflicht unterliegt. Allerdings gibt es dennoch einige wenige Konstellationen, in denen ein mögliches Restrisiko verbleibt. Dies betrifft etwa Tarife mit zahlenmäßiger Begrenzung der mitversicherten Beizvögel oder Jagdhunde. Da Vögel generell nicht der Versicherungspflicht unterliegen und Hunde per 09.2017 noch immer nicht in allen Bundesländern, könnte es zu der Situation kommen, dass bei Vertragsbeginn die Zahl der mitversicherten Tiere vom Versicherungsschutz umfasst wäre, dies nach Geburt oder Zukauf neuer Tiere jedoch abweichend nicht mehr der Fall wäre, sofern diese noch nicht jagdlich einsetzbar sind. In vielen Tarifen sind jedoch Welpen auch ohne den Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit bis zu einer definierten Höchstzahl von Tieren mitversichert. In solchen Fällen würde dann tatsächlich auch die Vorsorgedeckung im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung zum Tragen kommen. Für diese gelten jedoch auch bei leistungsstarken Versicherern stark eingeschränkte Deckungssummen im Rahmen der Vorsorge.

Höchst unterschiedliche Regelungen gelten auch für die Mitversicherung von Jagdhunden, Beizvögeln und Frettchen, Angehörigen- und Waffenklausel, Erbenhaftung, Auslandsdeckung oder des Umweltschadenrisikos. Während einige Anbieter Schäden durch den Verkauf von nicht einwandfreiem Wildbret (Produkt haftpflicht) mitversichert haben (Problem: Beweislast liegt beim Verkäufer!), sehen andere darin einen Ausschlussgrund. Entscheidend ist hier jedoch eine Abweichung von den AHB, das heißt ein Einschluss im Rahmen der besonderen Jagdhaft-

pflchtbedingungen. Die normalen AHB würden etwa nur den Vermögensfolgeschaden als Folge eines Personen- oder Sachschadens leisten, nicht jedoch den echten Vermögensschaden. Eine ähnliche Deckungslücke besteht bei fehlender Regelung in den BBR für einen Jäger, der zu Hause seine Waffe reinigt und versehentlich seinen Ehepartner oder die gemeinsamen Kinder anschießt. Da diese mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sehen die allgemeinen Haftpflichtbedingungen für diese keinen Versicherungsschutz vor. Sinnvoll können auch eine Innovationsklausel sein oder die bedingungsseitige Garantie, dass zumindest den Musterbedingungen wie sie der GDV vorschlägt, entsprochen wird.

Jagdhunde sind oft nur dann versichert, wenn ihre jagdliche Brauchbarkeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Jagdbehörde oder ein Prüfungszeugnis nachgewiesen wurde. Teilweise besteht Versicherungsschutz aber schon dann, wenn etwa ein Hundeobmann, eine Forstdienststelle oder ein Hegeringleiter als fachkundige Person die jagdliche Eignung bestätigt. Problematisch sind Bedingungswerke, in denen Jagdhunde wie etwa der Rhodesian Ridgeback oder Mischlinge aus zwei Jagdhunderassen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, eine Ahnentafel oder *Prüfungszeugnisse* vorausgesetzt werden. Wenig empfehlenswert sind auch solche Tarife, in denen ein ausdrücklicher Schutz auch für Jagdhundewelpen fehlt, da kein impliziter Schutz für diese hergeleitet werden kann. Eine umfassende Jagdhaftpflichtversicherung erspart eine separate Absicherung des Hundehalterhaftpflichtsikos. Meist besteht aber nur Schutz für zwei bis drei Jagdhunde.

### Rating-Systematik

Nicht bewertet wurden spezielle Haftpflichtversicherungen für Kreisgruppen / Jägerschaften / Jagdvereine und Jagdgebrauchshundevereine. Berücksichtigt wurden allerdings Tarife, die nur über die Landesjagdverbände abgeschlossen werden können. Die hier ausgewiesenen Tarife sind in der Regel für Jäger, Jagdpächter, Jagdherren (Jagdveranstalter), Förster, Forstbeamte, Forstaufseher, Be-

rufsjäger, Jagdaufseher und Falkner gleichermaßen gültig.

Grundlage für das Rating waren insgesamt **153 Leistungskriterien**. Diese umfassen alle wesentlichen Punkte, in denen sich die Angebote voneinander unterscheiden: u.a. Definition des versicherten Risikos, Waffen- und Angehörigenklausel, Auslandsdeckung, Leistungsumfang bei fahrlässigem Überschreiten der Notwehr oder des Jagdreviers, Versicherungsumfang und Nachweispflichten für Jagdgebrauchshunde und Gefälligkeitschäden.

Die einzelnen **Bedingungen wurden bewertet mit -8 bis 16 Punkten**. Dabei stellt 16 Punkte grundsätzlich die jeweils für den Verbraucher vorteilhafteste Regelung dar. 12, 8 und 4 Punkte stehen für den jeweils zweiten, dritten bzw. vierten Platz. Jede Regelung, die besser als GDV-Standard, aber schlechter als die viertbeste Individuallösung ist, erhält pauschal 2 Punkte. Die Standardregelung entsprechend GDV-Empfehlung oder alternativ gesetzlichen Vorgaben erhält keine Punkte. Im Zweifelsfall gilt gleiches für rein implizite Einschlüsse ohne bedingungsseitige Regelung. Ist eine Leistung schlechter als der empfohlene Standard und kann nicht durch eine etwaige GDV-Garantie geheilt werden, so führt dies zu acht Punkten Abzug. Ist eine Heilung durch eine GDV-Garantie möglich, so erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten.

Ist eine Leistung zwar schlechter als die Verbandsempfehlung, aber besser als ein Ausschluss, dann erhält diese abweichend ebenfalls 0 Punkte. In diesem Fall wird jedoch die GDV-Leistung abweichend mit mindestens 2 Punkten bewertet. Grundsätzlich wurden explizite Einschlüsse höher als implizite bewertet.

Jedes Kriterium wurde mit einem Faktor zwischen 1 und 3 gewichtet.

Faktor 1 steht für ein Risiko, das nur wenige Jäger betrifft (z.B. Versicherungsschutz für ehrenamtliche Schießaufsicht, Mallorcadeckung, Jagd mit Gift oder Impfköder) oder keine Auswirkungen auf den Leistungsumfang des zugrunde liegenden Tarifes hat. Wenn ein Problem entweder eher selten auftritt, aber alle Versicherten gleichermaßen betrifft oder häufig auftritt,



der Klauselabschluss aber nur einer geringen Zahl von Jägern nützt, so wurde dies mit Faktor 2 gewichtet. Beispielhaft seien Schäden durch den Gebrauch von versicherten Wasserfahrzeugen genannt. Typische Standardprobleme, die alle Versicherten gleichermaßen betreffen (z.B. versichertes Risiko, Auslandsdeckung, der Verkauf von erlegtem Wildbret und Erbenhaftung) erhalten den Faktor 3. Nur im Einzelfall wurde zu Gunsten einer praxisnahen Bewertung von dieser Verfahrensweise abgewichen.

Im Sinne des Verbraucherinteresses wurden bestimmte K.O.-Kriterien festgelegt, die das Erreichen der drei Ratingstufen verhindern.

Für den **Bronze**-Standard sind dies:

- Bedingungsseitige Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AVB JagdHV mit Stand 09.2014 und der dazugehörigen Muster-Bedingungsstruktur XIV Jagdhaftpflicht mit Stand 01.2015 oder den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Muster-Bedingungsstruktur XIV mit Stand 01.2015 abweicht (GDV-Garantie).
- Garantie, dass der Versicherer prämieneutrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- Deckungssumme für Sach- und Personenschäden mindestens fünf Millionen Euro, für Vermögensschäden von mindestens 50.000 Euro.  
Zur Klarstellung: diese Anforderung gilt abweichend nicht für die Vorsorgendeckung.
- Verzicht auf eine Maximierung der Deckungssumme
- Mitversicherung unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd im Zusammenhang stehender Tätigkeiten oder Unterlassungen
- uneingeschränkter Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind (Angehörigenklausel)

- ausdrückliche Mitversicherung des Besitzes und Betriebes von jagdlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitzen)
- bedingungsgemäße Mitversicherung aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen sowie Munition und Geschossen auch außerhalb der Jagd (ausgenommen zu strafbare Handlungen)
- Versicherungsschutz für das Inverkehrbringen von Wildbret (Produkthaftung)
- Mitversicherung des fahrlässigen Überschreitens von Rechten im Jagdschutz (Heilung durch GDV-Garantie zulässig)
- Versicherungsschutz für mindestens zwei brauchbare Jagdhunde auch außerhalb der Jagd
- Forderungsausfalldeckung mit einem Selbstbehalt oder Schwellenwert von maximal 2.500 Euro und mit Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden bis in Höhe der vereinbarten Deckungssummen

Voraussetzung für den **Silber**-Standard sind ergänzend folgende Leistungen:

- Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft
- Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bedingungsgemäß uneingeschränkter Verzicht auf den Einwand des fehlenden Verschuldens bei Personenschäden durch Schusswaffengebrauch. Der Verzicht des Haftungseinwands gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Eine Mitverursachung des Geschädigten wird angerechnet.
- Mitversicherung der gesetzlichen Haftung aus dem Halten und Führen sowie Abrichten und Ausbilden von mindestens zwei brauchbaren oder sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befindlichen Jagdgebrauchshunden während und außerhalb der Jagd. Dabei kann die Brauchbarkeit mindestens alternativ durch eine anerkannte Brauchbarkeitsprüfung oder durch die

Bestätigung einer fach- und sachkundigen Person (z.B. Hegeringsleiter oder Kreisjägermeister), dass der Hund jagdlich verwendungsfähig ist, nachgewiesen werden.

- Bedingungsseitig ausdrückliche Mitversicherung auch von Welpen bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats, ohne dass für diese der Nachweis der jagdlichen Abrichtung erforderlich ist

*Hinweis: bei vielen Tarifen sind Welpen nur im Rahmen der Höchstzahl versicherter Hunde mitversichert.*

Für den **Gold**-Standard sind ergänzend folgende Leistungen zu erfüllen:

- Bedingungsseitig ausdrückliche Mitversicherung auch von Welpen bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats ohne zahlenmäßige Begrenzung, ohne dass für diese der Nachweis der jagdlichen Abrichtung erforderlich ist
- Forderungsausfalldeckung ohne Selbstbehalt für Personen- und Sachschäden bis in Höhe der vereinbarten Deckungssummen einschließlich Vermögensschäden, auch durch Vorsatz.
- Ausdrückliche Mitversicherung des fahrlässigen Überschreitens des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten
- Versicherungsschutz für Eigenschäden des Versicherungsnehmers durch Schusswaffen bei fehlendem Verschulden des Schadenverursachers
- uneingeschränkter Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind. Die Mitversicherung gilt ausdrücklich auch für Schmerzensgeldansprüche (Angehörigenklausel)
- Versicherungsschutz für Sachschäden durch Gefälligkeit bis mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitglied bei Versicherungsombudsmann e.V.

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim

## Rating Jagdhaftpflichtversicherungen

Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating. Wer etwa an einer Gesellschaftsjagd teilnehmen oder im Ausland jagen möchte, will unter Umständen wissen, ob auch daraus resultierende Schäden umfassend übernommen werden. Auch wird sich der benötigte Versicherungsschutz für einen Berufsjäger mitunter von dem eines Hobbyjägers unterscheiden.

Bei Tarifen ohne Selbstbehalt und ohne ergänzende Jagdhundeunfallversicherung ist je nach Deckungssumme und Leistungsumfang eine Prämie von etwa 50 bis 70 Euro brutto pro Jahr realistisch. Tarife mit 300 Euro Selbstbehalt kosten etwa 30 bis 40 Euro brutto pro Jahr. Da die Versicherungssummen in der Jagdhundeunfallversicherung sehr unterschiedlich ausfallen, variieren hier auch die Prämien sehr erheblich.

Oft können Jäger ihren Versicherungsschutz gegen Beitragsrabatt über die Zugehörigkeit zu einem Landesjagdverband abschließen. Dabei müssen hier jedoch vielfach Einschränkungen des Versicherungsschutzes gegenüber den Standardtarifen in Kauf genommen werden, die selten den dafür gewährten Beitragsnachlass aufwiegen.

Beitragsnachlass bieten viele Versicherer auch bei Vereinbarung einer Vertragslaufzeit von Jahren, mitunter auch bei Zahlung per Lastschrift.

*Hinweis: Die Bedingungen der einzelnen Landesjagdverbände weichen zum Teil deutlich von den empfohlenen Bedingungen ab, so dass sich die Ratingsiegel von Witte Financial Services nur auf die konkret benannten Tarife und Druckstücke beziehen.*

### Note/Bedeutung

WFS 1 (Gold): mindestens 80 % der erreichten Höchstpunktzahl

WFS 2 (Silber): mindestens 70 % der erreichten Höchstpunktzahl

WFS 3 (Bronze): mindestens 60 % der erreichten Höchstpunktzahl

### Info

Analysiert wurden Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger.

Bewertet wurden die folgenden Leistungsbereiche:

- Versicherungssumme und etwaige Sublimits
- Versicherte Gefahren und deren Leistungsumfang
- von den Musterbedingungen (AVB JagdHV, Stand 09.2014) abweichende Obliegenheiten



# AUSSERGEWÖHNLICH. ENGAGIERT!

**JETZT SCHÜTZEN:  
WWF.DE/PROTECTOR**



**WERDEN SIE »GLOBAL 200 PROTECTOR« UND BEWAHREN SIE DIE ARTENVIELFALT UNSERER ERDE.**

Von den Regenwäldern Afrikas über die Arktis bis zu unserem Wattenmeer – die „Global 200 Regionen“ bergen die biologisch wertvollsten Lebensräume der Erde. Helfen Sie dabei, sie zu erhalten!

**JETZT PROTECTOR WERDEN UNTER: [WWF.DE/PROTECTOR](http://WWF.DE/PROTECTOR)**

**KONTAKTIEREN SIE UNS:**

WWF Deutschland  
Niloufar Ashour  
Reinhardtstraße 18  
10117 Berlin

Telefon: 030 311 777-732

E-Mail: [info@wwf.de](mailto:info@wwf.de)

Bedingungsrating Jagdhaftpflichtversicherungen		
Gesellschaft	Tarif	Wertung
<b>Deutsche Jagd Finanz</b> (Risikoträger: GVO)	<ul style="list-style-type: none"> <li>AHB 2012 der GVO, Stand 11.2016; Exklusivtarif Profi Jagdhaftpflichtversicherung, Stand 06.2017; Satzung in der Fassung vom 10. Juli 2012, zuletzt genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 17. August 2012; Versicherungsbedingungen Jagd Deutsche Jagd Finanz, Stand 07.2015</li> <li>AHB 2012 der GVO, Stand 11.2016; Exklusivtarif Profi Jagdhaftpflichtversicherung, Stand 06.2017; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Jagdscheinanwärter und Ausbilder für die Gruppen-Haftpflicht- und Unfallversicherung, Stand 03.2015; Satzung in der Fassung vom 10. Juli 2012, zuletzt genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 17. August 2012; Versicherungsbedingungen Jagd Deutsche Jagd Finanz, Stand 07.2015</li> </ul> Tarife mit 6, 10 und 15 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner <i>Hinweise: Die Vorsorgedeckung beträgt abweichend nur 1 Mio. Euro für Personenschäden, 300.000 Euro für Sach- und 150.000 Euro für Vermögensschäden. Bei Schweißhunden mit dem ISHV-Stempel in der Ahnentafel kann der Nachweis der Einarbeitung/ Ausbildung des Hundes auch durch den Paten/ Bürgen und/ oder den Verein Hirschmann oder KBGS 1912 e.V. oder einfache Bestätigung des Schweißhundeführers erbracht werden.                      Laut Bedingungen besteht keine ausdrückliche Mitversicherung auch von Geschossen, sondern nur von Schusswaffen und Munition. Eine substantielle Einschränkung ist trotz entsprechender GDV-Abweichung nicht erkennbar, zumal die Bedingungen keinen Ausschluss für entsprechende Schäden aufweisen. Die in den Bedingungen ausgesprochene Garantie, dass mindestens die Standards des Arbeitskreises Beratungsprozesse eingehalten wird, ist wertlos, da es keine entsprechende Empfehlung für diese Sparte gibt.</i>	 Jagd-Haftpflichtversicherung für Jäger und Förster <b>GOLD</b>
<b>Inter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>AHB, Stand 15.08.2012; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung: <b>Premium</b>, Stand 11.2016</li> </ul> Tarif mit 10 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 1 Millionen Euro für Vermögensschäden Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr (Jagdveranstalter), Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher, Falkner <i>Hinweise: Die Vorsorgedeckung beträgt abweichend nur 300.000 Euro für Personenschäden, 80.000 Euro für Sach- und 5.000 Euro für Vermögensschäden.</i>	 Jagd-Haftpflichtversicherung für Jäger und Förster <b>GOLD</b>
<b>Gothaer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (A 100 – Stand 09/16), Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung (A 120 – Stand: 2017), Stand 04.2017</li> <li>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (A 100 – Stand 09/16), Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung (A 120 – Stand: 2017), Stand 04.2017; Klausel 144; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Jagdunfällen, die den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung von Jagdhunden nach sich ziehen)</li> </ul> Tarife mit 6 und 15 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter und Jagdherr bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner	 Jagd-Haftpflichtversicherung für Jäger und Förster <b>SILBER</b>
<b>VGH</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>AHB, Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur <b>Jagd-Haftpflichtversicherung</b> BBR 3, Ausgabe April 2015 mit Mitversicherung von Jagdunfällen, die den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung von Jagdhunden nach sich ziehen und mit Versicherung für die Jungjäger-Kurse und -Prüfungen</li> <li>AHB, Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur <b>Jagd-Haftpflichtversicherung</b> BBR 3, Ausgabe April 2015 mit Mitversicherung von Jagdunfällen, die den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung von Jagdhunden nach sich ziehen</li> <li>AHB, Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur <b>Jagd-Haftpflichtversicherung</b> BBR 3, Ausgabe April 2015 mit Versicherung für die Jungjäger-Kurse und -Prüfungen</li> <li>AHB, Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur <b>Jagd-Haftpflichtversicherung</b> BBR 3, Ausgabe April 2015</li> </ul> Tarife mit 5 und 10 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner <i>Hinweise: Die Vorsorgedeckung beträgt abweichend nur 1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden bzw. 50.000 Euro für Vermögensschäden.</i>	 Jagd-Haftpflichtversicherung für Jäger und Förster <b>SILBER</b>
<b>Landesjagdverband Baden-Württemberg</b> mit Risikoträger Gothaer	<ul style="list-style-type: none"> <li>AHB, Stand 04/12; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die <b>Jagd-Haftpflichtversicherung</b> (A 120 – Stand: 2015), Stand 04.2015</li> </ul> Tarife mit 6 bzw. 15 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner. Keine gewerbliche Jagdausübung. <i>Hinweise: die Vorsorgedeckung beträgt abweichend 2 Mio. Euro für Personen-, 1 Mio. Euro für Sach- und 100.000 Euro für Vermögensschäden</i>	 Jagd-Haftpflichtversicherung für Jäger und Förster <b>BRONZE</b>



# Rating Hausratversicherungen



■ *Tarife mit Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme von 60.000 und 150.000 Euro*

<b>Basis:</b>	Tarife im Test: 645 Anbieter im Test: 82 Versicherer bzw. Konzeptanbieter
<b>Wertung:</b>	Gold, Silber, Bronze
<b>Stand:</b>	18.09.2017

Wenn ein Fernseher implodiert, kann dies zur Zerstörung der ganzen Wohnung führen. Eine Schadenhöhe von 100.000 Euro oder mehr ist als Folge möglich. Zu gleichen Folgen kann auch eine Verpuffung führen. Zu den häufigsten Schadenursachen in der Hausratversicherung gehören Überspannungsschäden durch Blitz, einfacher Diebstahl von Fahrrädern sowie Leitungswasserschäden. Als Einzelschaden besonders kostenintensiv sind insbesondere Schäden als Folge von Einbruch / Diebstahl sowie Elementarschäden. Ebenfalls sehr häufig sind Schäden an der Verglasung, die aber regelmäßig nicht unter den Versicherungsschutz der selbständigen Hausratversicherung fallen und daher hier nicht näher betrachtet werden.

## Ratingsystematik

Das Rating bewertet Tarife nach ihrer Leistungsstärke in drei Kategorien. Diese umfassen wesentliche Punkte, in denen sich die Angebote voneinander unterscheiden: u.a. Überspannungsschäden durch Blitz, Sengschäden, einfacher Diebstahl von Fahrrädern oder Verzicht auf Kürzung der Leistung wegen der Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles, Innovationsklauseln. Eine wesentliche Ratinggrundlage war, dass der Anbieter die Mindeststandards des GDV garantiert. Dabei bleibt festzuhalten, dass auch die Garantiezusage von Mindeststandards keine Gewähr dafür bietet, dass diese bedingungsseitig auch eingehalten werden. Im Einzelfall sind für den Kunden nachteilige Abweichungen trotz Garantiezusage möglich, wobei Versicherte aber zumindest die Möglichkeit erhalten, im Falle einer Ablehnung die GDV-Mindeststandards einzufordern.

Manche Einschlüsse wie Schäden als Folge von Vandalismus nach einem Einbruch / Diebstahl oder Versicherungsschutz für Wasser aus Aquarien und Wasserbetten wurden nicht gesondert bewertet, da sie mittlerweile aufgrund der Musterbedingungen des GDV allgemein üblich sind und bei leistungsstarken Tarifen ohnehin zum Versicherungsumfang gehören. Im Einzelfall ist eine Überprüfung des konkreten Kundenbedarfs ohnehin unerlässlich. Im Sinne des Verbraucherinteresses wurden für die Hausratversicherung bestimmte K.O.-Kriterien festgelegt, die das Erreichen der drei Rating-Stufen verhindern.

## Für den Bronzestandard sind dies:

- Bedingungsseitige Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen VHB 2010 mit Stand 01.01.2013 und den dazugehörigen Klauseln zu den VHB 2010 mit Stand 01.01.2013 abweicht (GDV-Garantie). Dies beinhaltet u.a. die Mitversicherung von Implosionsschäden sowie Versicherungsschutz für Hausrat in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes
- Garantie, dass der Versicherer prämieneutrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- Möglichkeit eines Unterversicherungsverzichts
- Mitversicherung von Überspannungsschäden durch Blitz bis mindestens 15.000 Euro
- Versicherungsschutz für Schäden durch Verpuffung und Überschallknall bis zur Versicherungssumme
- Kostenübernahme für Sengschäden bis mindestens 2.500 Euro

- Verzicht auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles bis mindestens 95 % der Schadenhöhe ohne Quotelung
- Wertsachen in Tresoren bis mindestens 35 % der Versicherungssumme, außerhalb von Wertschutzschränken mindestens bis 1.000 Euro für Bargeld, 2.500 Euro für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere sowie bis 20.000 Euro für Schmuck
- Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen bei einer Schadenhöhe von mindestens 10.000 Euro bis mindestens 5.000 Euro
- Versicherungsschutz auch für die unmittelbare Einwirkung von Sturm oder Hagel auf versicherte Hausratgegenstände durch baulich mit dem versicherten Gebäude(n), in denen sich versicherte Sachen befinden, verbundene Sachen
- Mitversicherung des bestimmungswidrigen Austritts von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten
- Wiederherstellung privater Daten bis mindestens 500 Euro
- Versicherungsschutz für Diebstahl von Hausrat aus Kfz sowie einfachem Diebstahl von Kinderwagen bis mindestens 1 % der Versicherungssumme
- Übernahme von Rückreisekosten aus dem Urlaub ab einer Mindestschadenhöhe von nicht über 5.000 Euro oder ohne Benennung einer Mindestschadenhöhe
- Mitversicherung von Vandalismus-schäden als Folge von Einbruch / Diebstahl
- Hotelkosten mindestens 100 Tage à 100 Euro pro Tag
- Kostenübernahme für Lagerkosten für einen Zeitraum von mindestens 200 Tagen



### Zusätzliche Mindeststandards für den Silberstandard sind:

- Bargeld außerhalb von Wertschutzschränken bis min. 1.500 Euro
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen sowie Sachen aus Gold und Platin: min. 25.000 Euro
- Subsidiärer Regressverzicht gegenüber fahrlässig handelnden Angehörigen, die keinen Anspruch über eine etwaige Haftpflichtversicherung geltend machen können

### Zusätzliche Mindeststandards für den Goldstandard sind:

- Fahrraddiebstahl mindestens bis 1 % der Versicherungssumme
- Sofern aufgrund der ZÜRS-Zone möglich, Einschluss der erweiterten Elementarschadendeckung bis in Höhe der Versicherungssumme inklusive Erdbeben, Rückstau sowie Überschwemmung durch oberirdische stehende oder fließende Gewässer mit einem Selbstbehalt von höchstens 5.000 Euro je Schadenfall. Alternative Mitversicherung von Erdbeben- oder Erdsenkung.
- Abweichende Mitversicherung von Sengschäden bis in Höhe der Versicherungssumme
- Mitversicherung von Schäden durch Rauch und Ruß bis zur Versicherungssumme, ohne dass diese die Folge einer versicherten Gefahr sein müssen
- Versicherungsschutz auch für Schäden durch Rauch / Ruß, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort und in dessen unmittelbarer Umgebung befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt

- Versicherungsschutz ausdrücklich auch in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten häuslichen Arbeitszimmern, ohne dass es dazu einer besonderen Vereinbarung bedarf (keine Schlechterstellung gegenüber dem GDV-Standard)
- Versicherungsschutz für Diebstahl aus Kfz innerhalb der Europäischen Union. Dabei besteht Versicherungsschutz auch für Diebstahl von Elektronik (mindestens: Handys, Laptops sowie Kameras) bis mindestens 250 Euro, sofern diese sich im von außen nicht einsehbaren Kofferraum befanden
- Außenversicherung mindestens für 6 Monate bis in Höhe von mindestens 12.000 Euro und während der Ausbildungsdauer für Wohnungen alleinlebender Kinder in Ausbildung
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating. Wichtige Unterschiede wie die Mitversicherung von ausschließlich dem Beruf oder Gewerbe dienendem Hausrat oder Diebstahl auch von Schmuck und anderen Wertsachen aus verschlossenen Kfz können zwar ratingrelevant sein, sollten im Kundeninteresse jedoch individuell berücksichtigt werden. Wer ein berufliches Arbeitszimmer besitzt, sollte darauf achten, dass hier entsprechend Versicherungsschutz besteht. Zu beachten ist auch, dass viele Leistungen im Rahmen der Außenversicherung nur eingeschränkt versichert sind. Insbesondere gilt dies für das Abhandenkommen von Wertsachen. Für einige Leistungen wie z.B. Sengschäden oder Kostenübernahme für einen vom

Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen sind Selbstbehalte von 150, 500 Euro oder 10% durchaus üblich und sollten in der Beratung besondere Erwähnung finden.

Weiter gehört zu einer umfassenden Beratung natürlich auch eine Berücksichtigung des konkreten Prämienniveaus. Auch vordergründig „beitragsfreie“ Einschlüsse wie Leistungen für einfachen Fahrraddiebstahl kosten Geld und entsprechen möglicherweise nicht den Bedürfnissen Ihres Kunden. Im Einzelfall ist es aber auch möglich, dass ein Tarif mit zusätzlichen Einschlüssen preiswerter kommt als ein reiner „Basistarif“.

### Note/Bedeutung

WFS 1 (Gold): Anforderungen Bronze, Silber und Gold erfüllt

WFS 2 (Silber): Anforderungen Bronze und Silber erfüllt














WFS 3 (Bronze): Anforderungen Bronze erfüllt

*Jeder Tarif, der wenigstens die beschriebenen Mindestanforderungen für Gold, Silber oder Bronze erfüllt hat, ist grundsätzlich als „empfehlenswert“ zu werten und sticht deutlich aus der Masse der Wettbewerber hervor. Eine Detailbetrachtung bleibt jedoch auch weiterhin anzuraten.*














### Info

Analysiert wurden Hausratversicherungen ohne Berücksichtigung eines möglichen Einschlusses von Glasschäden mit den Versicherungssummen 60.000 und 150.000 Euro. Sofern geforderte Mindestleistungen nur gegen Zuschlag mitversichert werden können, wurde ein solcher Mindestzuschlag berücksichtigt.

## Rating Hausratversicherungen

Bedingungsrating Hausratversicherungen		
Gesellschaft	Basis: Versicherungssumme 60.000 Euro	Wertung
ConceptIF	VHB CIF:PRO GVO 2012, Stand 09.2016; CIF:PRO complete best advice (BB HR CIF:PRO complete best advice 2015), Stand: 20.09.2016: <b>complete best advice 2015 Wohnflächenmodell</b> <i>Hinweis: Eine positive Bewertung setzt eine Wohnfläche von min. 100 Quadratmeter voraus.</i>	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro <b>GOLD</b>
InterRisk	B 01, Stand 07.2013; B 28, Stand 06.2015; Klauseln zur Hausratversicherung „XXL“, Stand 07.2013: <b>XXL</b>	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro <b>GOLD</b>
Janitos	VHB 2010, Stand 01.04.2015; BBR zur Hausratversicherung <b>Best Selection</b> 2015, Stand 01.04.2015	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro <b>GOLD</b>
Konzept & Marketing	EV 2016, Stand 05/2016, Vers. 1.00 (Fassung 03.2017): <b>allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung *</b>	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro <b>GOLD</b>
	AT 2015, Stand 05.2015; HR 2015, Stand 05.2015, Vers. 1.01 (Fassung 03.2017): <b>allsafe home – Hausratversicherung **</b>	
degenia	VHB 2017, Stand 08/2017; BB premium (T 17) [Fassung 18.09.2017]	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro <b>SILBER</b>
	VHB 2017, Stand 08/2017; BB optimum T17 [Fassung 18.09.2017]	
Rhion	VHB 2016, Stand 04.2016; Klauseln VHB 2016, Stand 04.2016; BB UG 2010, Stand 04.2011; BB EG 2010, Stand 04.2011: <b>Premium</b>	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro <b>SILBER</b>
Swiss Life Partner	VHB 2010 - SLP, Stand 01.08.2014; BWE 2008 - Privat, Stand 01.08.2014, Klauselbogen zur Hausratversicherung, Stand 01.08.2014; Ergänzung zu den VHB 2010: BBH Prima Plus – Januar 2011, Stand 01.08.2014: <b>Prima Plus mit / ohne Sorgiospaket</b>	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro <b>SILBER</b>
ASC mit Risikoträger VHV	<b>Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv</b> , Stand 07.2011	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro <b>BRONZE</b>
degenia	DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: <b>optimum</b>	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro <b>BRONZE</b>
	DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum plus; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: <b>optimum plus</b>	
Die Haftpflichtkasse	VHB 2016 – Stand 01.07.2017: <b>Hausrat Einfach Besser</b>	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro <b>BRONZE</b>
	VHB 2016 – Stand 01.07.2017: <b>Hausrat Einfach Komplett</b>	
Interlloyd	VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen <b>Infinitus</b> , Stand 08.2013	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro <b>BRONZE</b>
	VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen <b>Eurosecure Plus</b> , Stand 08.2013 <i>Achtung: Bewertung gilt nur bei einer Wohnfläche von min. 100 qm!</i>	
NV-Versicherungen	VHB 2014, Stand 10.2014; BBH <b>NV HausratPremium 2.0</b> – 10/2014; BWHE HausratElementar 2.0 – 05/2009	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro <b>BRONZE</b>
VHV	VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Baustein EXKLUSIV – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: <b>Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv</b> , Stand 04.2015 und mit / ohne - <b>Baustein Best-Leistungs-Garantie</b> , - <b>Einschluss Fahrraddiebstahl</b>	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro <b>BRONZE</b>
	VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: <b>Klassik-Garant</b> , Stand 04.2015*** und <b>mit / ohne - Einschluss Fahrrad-diebstahl</b>	

# Rating Hausratversicherungen

Bedingungsrating Hausratversicherungen		
Gesellschaft	Basis: Versicherungssumme 150.000 Euro	Wertung
ConceptIF	VHB CIF:PRO GVO 2012, Stand 09.2016; CIF:PRO complete best advice (BB HR CIF:PRO complete best advice 2015), Stand: 20.09.2016: <b>complete best advice 2015 Versicherungssummenvariante</b> <i>Hinweis: Bargeld in Wertschutzschränken max. 10.000 Euro.</i>	 HAUSER-RATING Hausratversicherung Basis: 150.000 Euro <b>GOLD</b>
InterRisk	B 01, Stand 07.2013; B 28, Stand 06.2015; Klauseln zur Hausratversicherung „XXL“, Stand 07.2013: XXL	 HAUSER-RATING Hausratversicherung Basis: 150.000 Euro <b>GOLD</b>
Janitos	VHB 2010, Stand 01.04.2015; BBR zur Hausratversicherung <b>Best Selection 2015</b> , Stand 01.04.2015	 HAUSER-RATING Hausratversicherung Basis: 150.000 Euro <b>GOLD</b>
Konzept & Marketing	EV 2016, Stand 05/2016, Vers. 1.00* (Fassung 03.2017): <b>allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung *</b>	 HAUSER-RATING Hausratversicherung Basis: 150.000 Euro <b>GOLD</b>
	AT 2015, Stand 05.2015; HR 2015, Stand 05.2015, Vers. 1.01 (Fassung 03.2017): <b>allsafe home – Hausratversicherung **</b>	
ConceptIF	VHB CIF:PRO GVO 2012, Stand 09.2016; CIF:PRO complete best advice (BB HR CIF:PRO complete best advice 2015), Stand: 20.09.2016: <b>complete best advice 2015 Wohnflächenmodell</b> <i>Hinweis: Eine positive Bewertung setzt eine Wohnfläche von min. 150 Quadratmeter voraus</i>	 HAUSER-RATING Hausratversicherung Basis: 150.000 Euro <b>SILBER</b>
	VHB CIF 2012, Stand 02.2014; BB HR CIF comfort 2012, Stand 01.02.2014: <b>Comfort</b>	
	VHB CIF 2012, Stand 02.2014; BB HR CIF Complete 2012, Stand 01.02.2014: <b>Complete</b>	
degenia	VHB 2017, Stand 08/2017; BB premium (T 17) [Fassung 18.09.2017]	 HAUSER-RATING Hausratversicherung Basis: 150.000 Euro <b>SILBER</b>
	VHB 2017, Stand 08/2017; BB optimum T17 [Fassung 18.09.2017]	
Rhion	VHB 2016, Stand 04.2016; Klauseln VHB 2016, Stand 04.2016; BB UG 2010, Stand 04.2011; BB EG 2010, Stand 04.2011: <b>Premium</b>	 HAUSER-RATING Hausratversicherung Basis: 150.000 Euro <b>SILBER</b>
Swiss Life Partner	VHB 2010 - SLP, Stand 01.08.2014; BWE 2008 - Privat, Stand 01.08.2014, Klauselbogen zur Hausratversicherung, Stand 01.08.2014; Ergänzung zu den VHB 2010: BBH Prima Plus – Januar 2011, Stand 01.08.2014: <b>Prima Plus mit / ohne Sorglospaket</b>	 HAUSER-RATING Hausratversicherung Basis: 150.000 Euro <b>SILBER</b>
ASC mit Risikoträger VHV	<b>Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv</b> , Stand 07.2011	 HAUSER-RATING Hausratversicherung Basis: 150.000 Euro <b>BRONZE</b>
degenia	DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: <b>optimum</b>	 HAUSER-RATING Hausratversicherung Basis: 150.000 Euro <b>BRONZE</b>
	DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum plus; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: <b>optimum plus</b>	
Die Haftpflichtkasse	VHB 2016 – Stand 01.07.2017: <b>Hausrat Einfach Besser</b>	 HAUSER-RATING Hausratversicherung Basis: 150.000 Euro <b>BRONZE</b>
	VHB 2016 – Stand 01.07.2017: <b>Hausrat Einfach Komplett</b>	
Interlloyd	VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen <b>Infinitus</b> , Stand 08.2013	 HAUSER-RATING Hausratversicherung Basis: 150.000 Euro <b>BRONZE</b>
	VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen <b>Eurosecure Plus</b> , Stand 08.2013 <i>Achtung: Bewertung gilt nur bei einer Wohnfläche von min. 100 qm!</i>	
VHV	VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Baustein EXKLUSIV – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: <b>Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv</b> , Stand 04.2015 und <b>mit / ohne - Baustein Best-Leistungs-Garantie, - Einschluss Fahrrad-diebstahl</b>	 HAUSER-RATING Hausratversicherung Basis: 150.000 Euro <b>BRONZE</b>
	VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: <b>Klassik-Garant</b> , Stand 04.2015*** und <b>mit / ohne - Einschluss Fahrrad-diebstahl</b>	

\* der Tarif allsafe casa von Konzept & Marketing ist eine Allgefahrendeckung und umfasst Versicherungsschutz sowohl für die Sparte Hausrat als auch Wohngebäude. Es besteht hierfür eine pauschale Versicherungssumme in Höhe von 1,5 Mio. Euro. Die Absicherung nur eines der beiden Einzelrisiken ist ausschließlich im Rahmen einer vorübergehenden Exzedentendeckung möglich.

\*\* pauschale Deckungssumme in Höhe von 500.000 Euro erhöht.

\*\*\* Voraussetzung für eine positive Bewertung ist eine Erhöhung der Mitversicherung von Wertsachen auf mindestens 35% der Versicherungssumme

Wichtiger Hinweis: obwohl die Daten, die zu diesem Rating geführt haben, mit höchster Sorgfalt erfasst wurden, können mögliche Fehler bei der Erfassung dennoch nicht ausgeschlossen werden. Diese können Auswirkungen auf das ermittelte Ergebnis haben. Obwohl in die Erfassung der einzelnen Punkte viel Zeit investiert wurde, ist doch ein gewisses Maß an Subjektivität bei der Gewichtung nicht zu vermeiden. Auch dieses Rating kann daher keinen Ersatz für ein ausführliches Studium von Versicherungsbedingungen sein, soll aber zumindest Hilfestellung bei der Auswahl möglicher geeigneter Tarife bieten.

# Rating Wohngebäudeversicherungen



- *Einfamilienhäuser*
- *Zweifamilienhäuser*
- *Mehrfamilienhäuser*

**Basis:**

 Tarife im Test: 526  
 Anbieter im Test: 81 Versicherer  
 bzw. Konzeptanbieter

**Wertung:**

Gold, Silber, Bronze

**Stand:**

12.09.2017

Bewertet wurde Wohngebäudetarife für ganz oder überwiegend privat genutzte Gebäude.

Geht das Haus in Flammen auf, führt ein unentdeckter Rohrbruch zum Einbruch der Decke oder wird ein Grundstück von einem ausufernden Fluss überflutet, so sind schnell Existenzen ruiniert. Wer ein Wohngebäude sein Eigen nennt, sollte also auf umfassenden Versicherungsschutz mit nur überschaubaren Ausschlüssen bedacht sein. Auch wer stets besonders achtsam durch das Leben geht, ist nicht davor gefeit, doch einmal grob fahrlässig einen Schaden herbeizuführen. Wird dann etwa nur der halbe Versicherungsschaden ersetzt, ist dies mehr als nur ein wenig ärgerlich.

### Info zur Wertermittlung

Gerade in älteren Wohngebäudetarifen wird oft ein „Wert 1914“ angegeben. Zusätzlich nennen die meisten Versicherer, auch solche mit Wohnflächentarif, den Baupreisindex. Für 2017 lauten diese Werte 17,6 (gleitender Neuwertfaktor) bzw. neu 17,39 (Anpassungsfaktor), 1358,3 (Baupreisindex für Neubauten) bzw. 1.333,4. (mittlerer Baupreisindex 2015). Einzelne Versicherungsunternehmen weichen durchaus von dem hier benannten Neuwertfaktor ab.

Der aktuell versicherte Neubauwert eines Hauses ergibt sich aus der Multiplikation des Wertes 1914 mit dem aktuell gültigen Baupreisindex geteilt durch 100, der Beitrag aus dem vereinbarten Prämiensatz, dem Wert 1914 mal Anpassungsfaktor zuzüglich aktuell geltender Versicherungssteuer (16,34% mit Feuerrisiko bzw. 19% für die Gebäudeversicherung ohne Feueranteil).

### Beispiel:

Ein Neubau soll gegen alle Gefahren versichert werden. Der vom Kunden oder Vermittler berechnete Neubauwert 1914 liegt bei 20.000 Mark. So bedeutet dies einen aktuellen Neubauwert von 266.680 Euro (= 20.000 Mark x 1333,4 / 100). Regionale Unterschiede bei den Baukosten bleiben dabei unbeachtet.

Der Beitrag berechnet sich beispielhaft bei einem Beitragssatz von 0,65 Euro je 1.000 Euro Versicherungssumme Wert 1914 mit 219,70 Euro netto bzw. 255,60 Euro brutto pro Jahr.

Viele Versicherer sehen darüber hinaus eine Indexstaffel nach Gebäudealter vor. Ältere Gebäude sind damit in der Regel teurer als Neubauten, wobei umfassende Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen oder auch eine Kernsanierung das für die Berechnung maßgebliche Gebäudealter zum Vorteil des Versicherungsnehmers verbessern können. Der oben benannte Baupreisindex dient als Referenz dazu, die Kosten von Bauleistungen an einem Gebäude einschließlich Umsatzsteuer gegenüber dem Referenzjahr 1914 abzubilden. Beinhaltet sind unter anderem die Kosten für Klempner-, Zimmer- und Holzbauarbeiten, Maler- und Lackierarbeiten oder für Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden. Er berücksichtigt auch, dass in der Praxis gerade Eigenleistungen oder erbrachte Bauleistungen durch Schwarzarbeit sonst kaum realistisch bewertet werden können. Der Baupreisindex wird jährlich zum 01.05. angepasst.

In den Anpassungsfaktor gehen zu 80 Prozent der jeweilige Baupreisindex und zu 20 Prozent die Änderung des Tariflohindex für das Baugewerbe ein. Es fin-

den somit unter anderem auch Architektengebühren sowie Konstruktions- und Planungsgebühren Berücksichtigung. Der Anpassungsfaktor wird jährlich zum 01.01. angepasst.

Bitte beachten Sie, dass die korrekte Ermittlung einer Versicherungssumme für den Abschluss einer Wohngebäudeversicherung zwar einen Wert angibt, der für den Wiederaufbau eines konkreten Objektes erforderlich ist, nicht jedoch dazu geeignet ist, einen realen Marktwert für den Verkauf oder die Aufnahme einer Hypothek abzubilden. Es fehlen beim Wert 1914 unter anderem wichtige Faktoren wie regionale Marktsituation, Verkehrsanbindung, Nähe zu Kindergärten und Schulen und andere weiche Faktoren, die für einen Verkauf von Wohngebäuden an Dritte bedeutsam sein dürften.

Moderne Wohnflächentarife ermitteln keine Versicherungssumme mehr. Der Versicherungsschutz ist also in jedem Fall ausreichend, sofern alle im Antrag benannten Gefahr erheblichen Merkmale wahrheitsgemäß benannt und entsprechende Änderungen unverzüglich nachgemeldet wurden.

Manche Tarife sind nach Neuwert kalkuliert. Diese legen eine feste Versicherungssumme fest, die allerdings in der Regel nicht automatisch angepasst wird. Hier ist es empfehlenswert, die Höhe des vereinbarten Versicherungsschutzes von Zeit zu Zeit zu überprüfen, um nicht ungewollt eine etwaige Unterversicherung durch steigende Baupreise zu riskieren.

Wer sicher gehen möchte, dass die individuelle Versicherungssumme korrekt berechnet wurde, müsste den Gebäudewert regelmäßig durch einen Bau-sachverständigen nachprüfen lassen. Aus Kostengründen dürften aber



nur wenige private Gebäudeeigentümer dazu bereit sein, so dass korrekt ermittelte Wohnflächentarife das geringste Risiko für Kunden und Vermittler bedeuten dürften.

### Ratingsystematik

Das Rating bewertet Tarife nach ihrer Leistungsstärke in drei Kategorien. Dabei sind jene Punkte erfasst, in denen sich Tarife besonders unterscheiden, aber auch solche Kriterien, die zwar weit verbreitet, aber in jedem Fall unverzichtbar sind. Nicht gesondert berücksichtigt werden hingegen Tarifmerkmale, die zwar für den Einzelfall wichtig sein können, für die Mehrheit der Versicherungsnehmer jedoch verzichtbar erscheinen dürfen.

Inwiefern eine Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen von Bedeutung ist, ließ sich nicht so einfach klären. Nach den Erfahrungen der diesbezüglich befragten Versicherer sind entsprechende Beanspruchungen außergewöhnlich selten. Dennoch können sie gerade bei hohen Schäden von Bedeutung sein und wurden daher zum Standard für das Erreichen von „Gold“ definiert.

Eine wesentliche Ratinggrundlage war, dass der Anbieter die Mindeststandards des GDV garantiert. Dabei bleibt festzuhalten, dass auch die Garantiezusage von Mindeststandards keine Gewähr dafür bietet, dass diese bedingungsseitig auch eingehalten werden. Im Einzelfall sind für den Kunden nachteilige Abweichungen trotz Garantiezusage möglich, wobei Versicherte aber zumindest die Möglichkeit erhalten, im Falle einer Ablehnung die GDV-Mindeststandards einzufordern. Im Einzelfall ist eine Überprüfung des konkreten Kundenbedarfs in jedem Fall unerlässlich, zumal eine vollständige Erfassung sämtlicher denkbarer Schadenszenarios nicht möglich ist und die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit vor einem möglichen Schadeneintritt weitgehend Kaffeesatzleserei bleiben muss.

Im Sinne des Verbraucherinteresses wurden für die Wohngebäudeversicherung bestimmte K.O.-Kriterien festgelegt, die das Erreichen der drei Ratingstufen verhindern.

### Eine Bewertung mit „Bronze“ setzt mindestens folgende Leistungen voraus:

- Bedingungsseitige Garantie, dass der Versicherer in keinem Fall zum Nachteil des Kunden von den VGB 2010 – Wert 1914, Version 01.01.2013 bzw. VGB 2010 – Wohnfläche, Version 01.01.2013 des GDV abweicht. Diese Garantie kann auch implizit durch eine Garantie hinsichtlich der Standards des Arbeitskreises Beratungsprozesse<sup>1</sup> gewährt werden

*Hinweis:* da die VGB 2010 keine separaten BEW mehr vorsehen, ist der entsprechende Standard automatisch gewährt, kann aber sonst auch über eine Garantie hinsichtlich der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse hergeleitet werden.

- Bedingungsseitige Garantie, dass neue, verbesserte Versicherungsbedingungen automatisch auch für bestehende Verträge gelten, sofern damit keine Prämienhöhung verbunden ist (Innovationsklausel)
- Möglichkeit eines Unterversicherungsverzichts bei Tarifen auf Basis von Wert 1914. Bei Wohnflächentarifen ergibt sich aus der GDV-Garantie, dass kein Abzug wegen Unterversicherung erfolgen kann
- Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles bis mindestens in Höhe von 95% der Versicherungssumme
- Mitversicherung von Überspannungsschäden durch Blitz bis mindestens 10.000 Euro (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Mitversicherung von Sengschäden bis in Höhe der Versicherungssumme (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Mitversicherung von Schäden durch Verpuffung, Nutzwärme und Rauch (auch ohne Feuer!) bis in Höhe der Versicherungssumme (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Versicherungsschutz für Schäden durch Rauch auch, wenn die Schadenursache nicht auf dem Versicherungsgrundstück liegt und es sich nicht um Folgen einer versicherten

Gefahr handelt

- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden von außerhalb von Gebäuden liegende Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Zuleitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens bis in Höhe von 10.000 Euro)
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens bis in Höhe von 10.000 Euro)
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens bis in Höhe von 10.000 Euro und Selbstbehalt bis max. 1.000 Euro)
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens

<sup>1</sup> Aktueller Stand ist der 16.01.2016

bis in Höhe von 5.000 Euro und Selbstbehalt bis max. 1.000 Euro)

- Sofern aufgrund der ZÜRS-Zone möglich, Einschluss der erweiterten Elementarschadendeckung bis in Höhe der Versicherungssumme inklusive Erdbeben, Rückstau sowie Überschwemmung durch oberirdische stehende oder fließende Gewässer mit einem Selbstbehalt von höchstens 5.000 Euro je Schadenfall. Alternative Mitversicherung von Erdtorsch oder Erdsenkung.
- Vorsorgedeckung mindestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit, sofern die Wertermittlung über den Wert 1914 erfolgt
- Hotel- bzw. Unterkunftskosten mindestens 100 Tage à 100 Euro pro Tag oder im Rahmen der Versicherungssumme ohne besondere Begrenzung
- Mitversicherung sonstiger Grundstücksbestandteile (z.B. Briefkästen, Zäune) auf dem Versicherungsgrundstück, sofern diese fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verankert sind

### **Eine Bewertung mit „Silber“ setzt ergänzend mindestens folgende Leistungen voraus:**

- Übernahme von Rückreisekosten aus dem Urlaub ab einer Mindestschadenhöhe von nicht über 5.000 Euro oder ohne Benennung einer Mindestschadenhöhe
- Subsidiärer Regressverzicht gegenüber fahrlässig handelnden Angehörigen, die keinen Anspruch über eine etwaige Haftpflichtversicherung geltend machen können
- Mitversicherung von Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte aufgrund versuchten oder erfolgten Einbruchdiebstahls bis mindestens 5.000 Euro mit einem Selbstbehalt bis maximal 500 Euro
- Versicherungsschutz für den Anprall von fremdbetriebenen Schienen-, Straßen- und Wasserfahrzeugen an das versicherte Gebäude

### **Eine Bewertung mit „Gold“ setzt ergänzend mindestens folgende Leistungen voraus:**

- Hotel- bzw. Unterkunftskosten mindestens bis zu zwölf Monate nach einem Schadenfall

- Mitversicherung von Schäden durch Ruß (auch ohne Feuer!) bis in Höhe der Versicherungssumme (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Versicherungsschutz für Schäden durch Ruß auch, wenn die Schadensursache nicht auf dem Versicherungsgrundstück liegt und es sich nicht um Folgen einer versicherten Gefahr handelt
- Schäden durch Dekontamination von verseuchtem Erdreich bis mindestens in Höhe von 50.000 Euro
- Versicherungsschutz auch bei Schäden durch innere Unruhen bis zur Versicherungssumme
- Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen bei einer Schadenhöhe von mindestens 10.000 Euro bis mindestens 5.000 Euro
- Versicherungsschutz auch für Graffiti und andere Schäden an versicherten Gebäuden und Sachen durch mut- oder böswillige Handlungen
- Schäden durch Marderverbiss an elektrischen Anlagen sowie Dämmungen mindestens bis 5.000 Euro
- Mitversicherung von Schäden durch Blindgänger / Kampfmittel aus beendeten Kriegen (gegebenenfalls als Teil einer Allgefahrendeckung)
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating. Wichtige Unterschiede wie eine mögliche Allgefahrendeckung, Kostenübernahme für Umzugskosten oder die Entsorgung umgestürzter Bäume sollten im Kundeninteresse in jedem Fall individuell berücksichtigt werden. Wer sein Gebäude gemischt privat und gewerblich nutzt oder eine Photovoltaikanlage auf dem Dach hat, sollte sicherstellen, dass entsprechender Versicherungsschutz besteht. Dies gilt auch für die Fälle, wo sich eine Garage nicht auf dem eigentlichen Versicherungsgrundstück befindet oder Rückstau nur mit funktionsfähigem Rückstauventil versichert wäre.

Für einige Leistungen wie z.B. Sengschäden oder Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauf-

tragten Sachverständigen sind Selbstbehalte in stark variierender Höhe durchaus üblich und sollten in der Beratung besondere Erwähnung finden. Weiter gehört zu einer umfassenden Beratung natürlich auch eine Berücksichtigung des konkreten Prämienniveaus. Auch vordergründig „beitragsfreie“ Einschlüsse wie die Mitversicherung von Schäden durch radioaktive Isotope oder Schäden durch Windbewegungen unabhängig vom Erreichen der Windstärke 8 kosten Geld und entsprechen möglicherweise nicht dem Bedarf Ihres Kunden. Im Einzelfall ist es aber auch möglich, dass ein Tarif mit zusätzlichen Einschlüssen preiswerter kommt als ein reiner „Basistarif“.

### **Note/Bedeutung**

WFS 1 (Gold): Anforderungen Bronze, Silber und Gold erfüllt

WFS 2 (Silber): Anforderungen Bronze und Silber erfüllt











WFS 3 (Bronze): Anforderungen Bronze erfüllt

Jeder Tarif, der wenigstens die beschriebenen Mindestanforderungen für Gold, Silber oder Bronze erfüllt hat, ist grundsätzlich als „empfehlenswert“ zu werten und sticht deutlich aus der Masse der Wettbewerber hervor. Eine Detailbetrachtung bleibt jedoch auch weiterhin anzuraten.

### **Info**

Analysiert wurden ganz oder überwiegend privat genutzte Wohngebäudeversicherungen ohne Berücksichtigung eines möglichen Einschlusses von Glasschäden. Sofern geforderte Mindestleistungen nur gegen Zuschlag mitversichert werden können, wurde ein solcher Mindestzuschlag berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurde ein möglicher Mehrbedarf für die Mitversicherung von Geothermie- oder Photovoltaikanlagen. Dies betrifft auch Ausschlüsse, die allein eine Mitversicherung von Ertragsausfall betreffen, die Wohngebäudeversicherung als solche jedoch nicht betreffen.

## Rating Wohngebäudeversicherungen


Bedingungsrating Wohngebäudeversicherungen		
Gesellschaft	Einfamilienhäuser	Wertung
Konzept & Marketing	EV 2017, Stand 03/2017, Vers. 1.01 (Fassung 03.2017): <b>allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung*</b>	 Wohngebäudeversicherung <b>1</b> GOLD
	AT 2017, Stand 03.2017; GB 2017, Stand 03.2017: <b>allsafe domo - Wohngebäudeversicherung**</b>	
InterRisk	Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B 01), Stand 07.2013; Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung „ <b>XXL</b> “ (B 38), Stand 12.2013; Klauseln zur Wohngebäudeversicherung „ <b>XXL</b> “, Stand 07.2013	 Wohngebäudeversicherung <b>2</b> SILBER
Rhion	VGB 2017, Stand 05.2017; Pauschaldeklaration Wohngebäude - <b>Premium</b> , Stand 05.2017	 Wohngebäudeversicherung <b>3</b> BRONZE
VHV	VGB 2011 – Wert 1914, Fassung Juli 2011: BBW <b>EXKLUSIV-GARANT</b> – Wert 1914, Fassung Dezember 2016	 Wohngebäudeversicherung <b>3</b> BRONZE
	VGB 2011 – Wohnfläche, Fassung Juli 2011: BBW <b>EXKLUSIV-GARANT</b> – Wohnfläche, Fassung Dezember 2016	
Waldenburger	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung <b>Premium</b> Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	 Wohngebäudeversicherung <b>3</b> BRONZE
	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung <b>Premium Plus</b> Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	
Gesellschaft	Zweifamilienhäuser	Wertung
Konzept & Marketing	AT 2017, Stand 03.2017; GB 2017, Stand 03.2017: <b>allsafe domo - Wohngebäudeversicherung**</b>	 Wohngebäudeversicherung <b>1</b> GOLD
InterRisk	Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B 01), Stand 07.2013; Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung „ <b>XXL</b> “ (B 38), Stand 12.2013; Klauseln zur Wohngebäudeversicherung „ <b>XXL</b> “, Stand 07.2013	 Wohngebäudeversicherung <b>2</b> SILBER
Rhion	VGB 2017, Stand 05.2017; Pauschaldeklaration Wohngebäude - <b>Premium</b> , Stand 05.2017	 Wohngebäudeversicherung <b>3</b> BRONZE
VHV	VGB 2011 – Wert 1914, Fassung Juli 2011: BBW <b>EXKLUSIV-GARANT</b> – Wert 1914, Fassung Dezember 2016	 Wohngebäudeversicherung <b>3</b> BRONZE
	VGB 2011 – Wohnfläche, Fassung Juli 2011: BBW <b>EXKLUSIV-GARANT</b> – Wohnfläche, Fassung Dezember 2016	
Waldenburger	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung <b>Premium</b> Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	 Wohngebäudeversicherung <b>3</b> BRONZE
	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung <b>Premium Plus</b> Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	

Bedingungsrating Wohngebäudeversicherungen		
Gesellschaft	Mehrfamilienhäuser	Wertung
---	nicht vergeben	 <b>1</b> GOLD
InterRisk	Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B 01), Stand 07.2013; Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung „XXL“ (B 38), Stand 12.2013; Klauseln zur Wohngebäudeversicherung „XXL“, Stand 07.2013)	 <b>2</b> SILBER
Rhion	VGB 2017, Stand 05.2017; Pauschaldeklaration Wohngebäude - <b>Premium</b> , Stand 05.2017	 <b>3</b> BRONZE
VHV	VGB 2011 – Wert 1914, Fassung Juli 2011: BBW <b>EXKLUSIV-GARANT</b> – Wert 1914, Fassung Dezember 2016	 <b>3</b> BRONZE
	VGB 2011 – Wohnfläche, Fassung Juli 2011: BBW <b>EXKLUSIV-GARANT</b> – Wohnfläche, Fassung Dezember 2016	
Waldenburger	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung <b>Premium</b> Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	 <b>3</b> BRONZE
	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung <b>Premium Plus</b> Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	

\* der Tarif *allsafe casa* von Konzept & Marketing ist eine Allgefahrendeckung und umfasst Versicherungsschutz sowohl für die Sparte Hausrat als auch Wohngebäude. Die Versicherungssumme beträgt pauschal 1,5 Mio. Euro erhöht. Die Absicherung nur eines der beiden Einzelrisiken ist ausschließlich im Rahmen einer vorübergehenden Exzedentendeckung möglich.

\*\* die Versicherungssumme beträgt pauschal 1 Mio. Euro erhöht.

**Wichtiger Hinweis:** obwohl die Daten, die zu diesem Rating geführt haben, mit höchster Sorgfalt erfasst wurden, können mögliche Fehler bei der Erfassung dennoch nicht ausgeschlossen werden. Diese können Auswirkungen auf das ermittelte Ergebnis haben. Obwohl in die einzelnen Punkte viel Zeit investiert wurde, ist doch ein gewisses Maß an Subjektivität bei der Gewichtung nicht zu vermeiden. Auch dieses Rating kann daher keinen Ersatz für ein ausführliches Studium von Versicherungsbedingungen sein, soll aber zumindest Hilfestellung bei der Auswahl möglicher geeigneter Tarife sein.

 <p><b>Kurzcheck</b> Wohngebäudeversicherung Alte Leipziger Versicherung AG</p> <p>Zu Juli 2014 hat die Alte Leipziger ihre Wohngebäudeversicherung aktualisiert. Aufgrund gesetzlicher Anforderungen war ein Update mit Stand 10.2016 erforderlich, um z.B. dem Kunden Kündigungen auch in Textform (vorher: Schriftform) zu ermöglichen. Im Rahmen der aktuellen Wohngebäudeaktion musste dies auch in den älteren Bedingungen umgesetzt werden, weshalb auch der nicht mehr aktuelle XXL-Tarif den Stand 10.2016 bekommen hat.</p> <p>In der aktuellen Tarifgeneration stehen zur Verfügung die Tarife compact, classic und comfort. Gegenüber dem Vorgängertarif sind diverse Leistungserweiterungen hinzugekommen. Diese gelten allerdings nicht im Rahmen der Bestandssanierungsaktion für die abweichend – ebenfalls mit Stand 10.2016 – das Bedingungsmerk „S 92.7 – 01.2013_VGV-Aktion“ gilt, hier u.a. ohne bedingungsseitige GDV-Garantie oder Innovationsklausel.</p>	<b>Ausgewählte Leistungsvorteile im Tarif comfort</b>
	• GDV- und Arbeitskreis-Garantie
	• Innovationsklausel
	• Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles
	• Mitversicherung von Tierbisschäden, allerdings ohne Folgeschäden
	• Sengschäden bis zur Versicherungssumme (500 Euro SB)
	• Dekontaminationskosten bis zur Versicherungssumme
	<b>Fehlende oder eingeschränkte Leistungen des Tarifs comfort in der Auswahl</b>
	• Mitversicherung von Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß nur dann, wenn dieser direkt aus den Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt
	• Keine Mitversicherung von Darlehenszinsen
• Kosten eines vom VN beauftragten Sachverständigen erst ab 25.000 Euro Schadenhöhe und mit 20 % SB	
• Ableitungsrohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung dienen, maximal bis 1.500 Euro, gegen Zuschlag im Paket Ableitungsrohre bis 2.500 Euro. Bis 5.000 Euro nur, sofern Gebäudealter bis 15 Jahre bzw. Gebäudealter über 15 Jahre und Dichtigkeitsnachweis vorhanden	
• Kein zumindest teilweiser Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten oder Sicherheitsvorschriften	
• Keine Besitzstandsgarantie	